Doerpfeld

Die drei Grundgebrechen

der

hergebrachten Schul-Verfassungen

nebst bestimmten Vorschlägen zu ihrer Reform.

Von

Friedrich Wilhelm Dörpfeld,
Hauptlehrer in Barmen.
(Herausgeber des „Evangelischen Schulblattes".)

Bevorwortet
und
mit einigen Thesen über die Pflege der Pädagogik auf den Universitäten begleitet
von
Professor Dr. **Ziller** in Leipzig,
d. Z. Vorsitzender des „Vereins für wissenschaftliche Pädagogik".

Elberfeld 1869.
Verlag von R. L. Friderichs.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift möchte vorab dem „Verein für wissenschaftliche Pädagogik", dessen Mitglied der Herr Verfasser ist, gewidmet sein und zur Prüfung und Besprechung sich empfehlen. Indem dieselbe zu gleicher Zeit hier einem größeren Leserkreise sich anbietet, nimmt der Unterzeichnete gern die Gelegenheit wahr, auf Wunsch des Herrn Verfassers einige Bemerkungen über die Pflege der Pädagogik auf den Universitäten beizufügen und auch in der Kürze seine persönliche Stellung zu der hier vorgetragenen Ansicht über die Schulverfassungsfrage darzulegen.

Die Thesen über die Veranstaltungen, welche mir für das pädagogische Studium auf den Universitäten nothwendig zu sein scheinen, stehen am Schlusse dieser Schrift.

Die Schulverfassungsfrage ist durch den Mangel an objektiver Auffassung und ihre Verflechtung mit dem politischen und kirchlichen Parteikampfe in eine unsägliche Verwirrung gerathen. Viele weisen gegenwärtig jeden Vorschlag zu einer Reform der Schulverfassung, er müßte denn deren Principien zu einer noch schärferen Durchführung zu bringen suchen, schlechthin ab, wie sie pädagogischen Reformbestrebungen überhaupt abgeneigt sind. Die Einsichtsvollsten drängt dazu allerdings auch die zu einem Theile leider wohlbegründete Furcht vor dem mannigfachen Falschen, was ihre Gegner, die öffentlichen Vertreter der Schulreform, in diese, namentlich in religiöser und politischer Beziehung einmischen. Unter solchen Gegensätzen haben die pädagogischen Interessen überhaupt bereits seit Jahrzehnten den größten Schaden gelitten, und in Bezug auf Schulverfassung hat sich bei den öffentlichen Verhandlungen gerade diejenige Ansicht fast gar kein Gehör verschaffen können, die in der Stille von der Wissenschaft und in engeren Kreisen besonnener, umsichtiger Männer gepflegt worden ist. Vielleicht hat auch schon

Mancher, der sich zu dieser Ansicht um ihrer innern Wahrheit willen bekannte, gleich mir die Erfahrung gemacht, daß er deshalb von den entgegengesetztesten Seiten mit Mißtrauen angesehen, ja auf's schonungsloseste öffentlich angegriffen wurde.

Unter diesen Umständen ist es gewiß ein großes Verdienst des Herrn Dörpfeld, daß er gerade dieser Ansicht einen deutlichen, präcisen und volksthümlichen Ausdruck gegeben hat. Ein jeder Unbefangene wird aus seiner Schrift herausfinden, daß die Ansicht nicht bloß bei ihm selbst auf innigster Ueberzeugung, daß sie auch überhaupt auf guten, wohlerwogenen Gründen ruht, und ich für meinen Theil wüßte kaum irgend etwas Wesentliches anzugeben, was ich nicht buchstäblich anerkennen müßte. Er hat überdies zugleich mit Genauigkeit nachgewiesen, wie sich die Reform der bestehenden Verfassung am leichtesten einfügen würde.

Dem Staate und der Kirche der Gegenwart sind allerdings Aufgaben gestellt, die über eine Schulverfassungsreform weit hinaus liegen. Aber bei christlichen Völkern sind große Umgestaltungen im Staats- und Kirchenleben stets begleitet gewesen von einer Rückwirkung auf das Schulwesen, und vielleicht darf man um so eher gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Hoffnung Raum geben, daß das rechte Verständniß der Schulverfassungsfrage in weiteren Kreisen erwachen und mit Gottes Hülfe die Früchte zeitigen werde, die wie der Schule, so dem gesammten Volksleben zum reichsten Segen gereichen müssen.

Leipzig, im Juni 1869.

Prof. Dr. Ziller,
d. Z. Vorsitzender des „Vereins für wissenschaftliche Pädagogik.“

Uebersicht des Inhalts und Gedankenganges.

Erster Theil.

Die Gebrechen.

Zweiter Theil.

Die Reformen.

Anhang:

Erster Theil.

Die Gebrechen.

Die hergebrachten Schulverfassungen sind im Zeug und im Zuschnitt verfehlt. Das wird das erwiesene Resultat unserer Untersuchung sein.

Damit soll indeß nicht geleugnet, vielmehr mit Dank gegen die leitenden und lehrenden Personen anerkannt werden, daß jene Schulordnungen für ihre Zeit und in ihrem Maße gute Dienste geleistet haben; wie es denn bekanntlich auch manche Engbrüstige und andere Gebrechliche giebt, die ihrer näheren Umgebung zu rechten Segensquellen geworden sind, — aber gebrechlich waren und blieben sie doch, und wären sie bei ihrem guten Willen organisch besser ausgerüstet gewesen, so würden sie mit weniger Mühe und Ungemach noch umfassendere Dienste haben leisten können.

Doch nicht blos die hergebrachten Schulverfassungen fallen unter dieses Urtheil, sondern auch die neuen — z. B. die Badische, und die projectirten in Oesterreich und Bayern, wo man aus Baden das Muster geholt hat. Im Zuschnitt ist zwar Manches verändert, vielleicht auch Einiges verbessert, allein im Wesentlichen hat man im Zeuge wie im Zuschnitte die traditionellen Gebrechen getreulich conservirt.

Auch über die deutschen Grenzen hinaus — in Frankreich, Holland, Belgien u. s. w. — treffen wir in den Schulordnungen, wie verschieden sie unter sich sein mögen, dieselben Grundgebrechen an, nur das eine oder das andere in verschlimmertem Maße. In Bildungsangelegenheiten, zumal in der Schulung aller Schichten des Volkes, behält doch Deutschland den Ruhm des Vorranges.

Der Vorzug der deutschen Art giebt sich aber auch darin kund, daß wir fort und fort an unseren Schulverfassungen zu reformiren suchen. Während Frankreich den Gedanken nicht an sich kommen läßt, daß es noch etwas Höheres gebe als den Napoleonischen Großmeisterbau der Université de France, nur „steten, unaufhörlichen Fortschritt" auf dieser geraden uniformen Chausseelinie kennt und von keiner „Umkehr" hören mag, — herrscht

in Deutschland das Gefühl vor, wenigstens bei allen Freigebornen, daß die hergebrachten Schulordnungen das Ziel der Schulentwickelung nicht sein können. Freilich, wie sollte man auch die Schäden nicht sehen, — zumal in Preußen, wo die Schulverfassung nur aus alten Bruchstücken besteht? Die Klagen der Betroffenen — z. B. über den Mangel an genügend vorgebildeten Lehrkräften, über die Vernachlässigung der pädagogischen Wissenschaft auf den Universitäten, über allerlei Mißgriffe des Schulregiments, über dürftige Dotation der Volksschulen, über unzulängliche Sorge für Emeritirte, Wittwen und Waisen im Schulstande u. s. w. u. s. w. — sind zu laut, um überhört zu werden, und zu alt, als daß nicht Zweifel auftauchen sollten, ob die hergebrachte Schulverwaltung wirklich die rechte wäre. Seit einem halben Jahrhundert sind denn auch denkende Staats-, Schul- und andere Männer im Ueberlegen begriffen gewesen, wie den Uebelständen durch eine neue, durchgreifende Schulordnung abzuhelfen sei. Sie mußten sich um so mehr dazu getrieben fühlen, als vor 50 Jahren, wo das deutsche Schulwesen seit der Reformation seinen ersten Frühling feierte, die Spitzen des preußischen Schulregiments selbst zu einer Reformation an Haupt und Gliedern Hand anzulegen versprachen. Freilich, seitdem ist dort diese Sprache verstummt. Die Schulbehörde hat zwar nicht geruht, — sie hat sich vielfach den Kopf müde und warm gesorgt, um die alten Wege ein wenig auszubessern, oder für die Schularbeiter uniforme Unterrichtsreglements zu schreiben und gegen Widerspruch zu behaupten: aber ein Schul-Frühling, wo Neues gesät werden und Altes neu sprossen kann, ist seit den Tagen der Nikolovius, Süvern und Dreist nicht wiedergekehrt. Fast alles, was Kirchen- und Staatsbeamte heißt, hat sich diesen Zustand gern gefallen lassen. Glücklicherweise ist bei dem Volke in seinen lebendigeren Gliedern und im Schulstande das Sehnen nach dem Vollkommeneren und die Triebkraft zum Reformiren nicht erstickt worden.

Leider hat man aber bei dem Bedenken und Besprechen der Schulschäden zu häufig einen schlimmen Fehler begangen, einen Fehler, dessen böse Folgen auf dem medicinischen Gebiete Jedermann bekannt sind, — nämlich den: zwischen symptomatischen und ursächlichen Uebeln nicht gründlich zu unterscheiden. Bei solchen verfehlten Diagnosen socialer Zustände ist dann nicht blos zu beklagen, daß mitunter Personen und Verhältnisse hart getadelt werden, die im Grunde schuldlos sind, sondern auch zu befürchten, daß die vorgeschlagenen Reformen die eigentlichen Schäden nicht treffen. Die jüngst in Süddeutschland begonnenen Schulverfassungsänderungen sind in diesem Falle: trotz aller Unruhe und Mühe, die sie verursacht haben, werden sie nicht leisten können, was man von ihnen hofft. Aus demselben Grunde darf man sich Glück wünschen, daß die meisten Schul-

ordnungsprojekte von anno 48 in den Akten geblieben sind, und das um so mehr, da sie wie ein faules Ei dem andern glichen, nämlich fast allesammt nichts anders waren, als eine schlechte Uebersetzung der Université de France und daher, wenn sie Gesetz geworden, das deutsche Volk neben den alten Vormündern der Hierarchie und Büreaukratie noch mit einem dritten Vormunde, der reinen Scholarchie, beschenkt haben würden. Lassen wir die Todten ihre Todten begraben, und pflügen wir nach anno 66 ein Neues, wie in der nationalen Politik, so auch in der Culturpolitik.

Die nachstehende Betrachtung möchte jenen Fehler möglichst vermeiden. Sie geht deshalb darauf aus, vor allem die ursächlichen, die organischen Gebrechen der hergebrachten Schulverfassungen ins Licht zu stellen, und darnach ihre Reformvorschläge zu bemessen. Was hier auf dem einzuhaltenden knappen Raume geboten wird, darf sich übrigens in vielen Punkten nur als das Resultat vorgenommener Untersuchungen ankündigen. Beiträge zu dieser Untersuchung sind seit Langem von verschiedenen Seiten geliefert worden. Eins der drei Gebrechen — in unserer Aufzählung das dritte —: „daß in allen Instanzen der Schulverwaltung der lehrende Techniker von jeder amtlichen Mitwirkung ausgeschlossen ist", haben wenigstens die Schulmänner je und je erkannt und beklagt; dies war es gerade, dem sie anno 1848 ihre zünftige Staatsscholarchie entgegensetzten. Das zweite Gebrechen — in unserer Aufzählung das erste —: „die bureaukratische Form des Schulregiments und die zu enge Verbindung des Schulwesens mit dem Staate und der Politik", haben außer W. von Humboldt, Schleiermacher und Herbart, namentlich Dr. Mager in seiner „Pädagog. Revue" von 1843—48, und unter den Lebenden Dr. Langbein, (im „Pädagog. Archiv") und Dr. Hollenberg (in der „Deutschen Zeitschrift") für jeden Unbefangenen überzeugend nachgewiesen. Auch Dr. Diesterweg, der früher das reine Staatsschulwesen eifrig verfocht, neigte sich in seinen letzteren Jahren dieser richtigeren Anschauung zu. Dem Hauptkämpfer für ein gesundes liberales Schulwesen und wider die Staatsschul-Pädagogik, Dr. Mager, war jedoch das dritte Gebrechen — in unserer Aufzählung das zweite —: „Der Mangel an Einheitlichkeit in Arbeit, Leben und Verwaltung der Schule", oder vielmehr der tiefere Grund dieses Mangels: „das Fehlen einer einheitlichen, wohlorganisirten Schulgenossenschaft", nicht völlig klar geworden, und so konnte seine sonst so verdienstliche Schulverfassungstheorie doch nicht alle Interessen und Bedürfnisse zufriedenstellen. Eine Zusammenfassung aller dieser Vorarbeiten, nebst einem umständlichen Nachweis des bezeichneten dritten Gebrechens, und der entsprechenden Reformen hat Schreiber Dieses versucht in der größeren Schrift: „Die

freie (landschaftliche) Schulgemeinde auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate." (Gütersloh, bei K. Bertelsmann, 1863). Zum Theil aus pädagogischen Journalartikeln hervorgegangen, war dieses Buch vornehmlich auf die Fachgenossen, die Schulbeamten und die Geistlichen berechnet. Der Verfasser hat mittlerweile die Ueberzeugung gewonnen, daß in dieser beschränkten Bestimmung und der darauf berechneten Fassung ein strategischer Fehler lag: „wenn das Auge nicht sehen kann oder will, so helfen weder Licht noch Brill." Die gegenwärtige Schrift möchte diesen Fehler vermeiden: sie wendet sich an das gesammte Publikum, so weit es für die Erziehung Interesse oder Beruf hat, und rückt die Gebrechen der bisherigen Schulverfassung ohne Umstände nackt und bloß vor die Augen. Ein Auszug ist es also nicht, was der Leser hier vor sich hat, sondern eine von Grund aus neue Bearbeitung, die aber sachlich dieselbe Auffassung vertritt. Manches konnte freilich hier nur angedeutet werden, was in der größeren Schrift eingehend erörtert ist; doch kommt hier auch Mehreres zur Sprache, was dort absichtlich zurückgehalten wurde. Hinsichtlich der Reformvorschläge besteht ebenfalls ein formeller Unterschied zwischen beiden Bearbeitungen. Während dort dem Leser zugemuthet wurde, selber zu überlegen, welche der angesagten Reformen zunächst an die Reihe kommen müßten, werden hier nur einige wenige bestimmte Propositionen gemacht und zwar solche, welche ohne jegliche Schwierigkeit sofort ausführbar sind. Die Kritik, die Aufzählung der Uebelstände und Gebrechen, geschieht ohne Rückhalt und Schminke; — die Reformvorschläge gehen vorsichtig und nach conservativen Grundsätzen vor.

Schließlich sei noch Eins vorausbemerkt. Die nachstehenden Erörterungen gelten zwar den bestehenden Schulverfassungen in Deutschland und den Nachbarstaaten überhaupt: die drei Grundgebrechen sind allen gemeinsam. Der Kürze halber hat sich jedoch die Aufzählung der einzelnen Uebelstände, die aus jenen organischen Gebrechen stammen, vornehmlich auf das preußische Schulwesen beschränken müssen. Allein auch auf preußischem Boden darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die genannten einzelnen Uebel nicht in allen Provinzen und Landschaften in demselben Maße und gleich deutlich hervortreten: Preußen hat eben weder eine gemeinsame Schulverfassung, noch eine übereinstimmende Ordnung der schulanstaltlichen Einrichtungen.

1. Das erste Gebrechen.

Das erste Gebrechen, woran das bestehende Schulwesen leidet, ist die büreaukratische Form des Schulregiments, oder mit andern Worten: der Mangel einer gebührenden Vertretung der Schulinteressenten bei den wichtigsten Instanzen der Schulverwaltung.

In allen deutschen Landen wird kein Zweig des öffentlichen Lebens (mit Ausnahme der Armee und der Post) so büreaukratisch regiert als das Schulwesen, und doch ist das Schulwesen gerade die Angelegenheit, welche eine einseitig-büreaukratische Behandlung am wenigsten verträgt und eine volksthümliche, nach dem Princip des Selfgovernment eingerichtete Verwaltung am dringendsten fordert. Das läßt sich mit kurzen Worten erweisen.

Fürs Erste verträgt das Bildungswesen eine einseitig-büreaukratische Verwaltung darum nicht, weil die Erziehung der Jugend, also auch die Schule, mit dem Centrum des Privatlebens, der Familie, eng verbunden, darin gewurzelt ist, und deshalb nur theilweise als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet werden kann. Durch diese innige Beziehung zur Familie und andrerseits durch ihre Aufgabe als Erziehungsanstalt, und zwar für Unmündige, erhält die Schule eine eigenthümliche Natur, und fordert eine eigenthümliche Behandlung. Darauf ist eine büreaukratisch gestaltete Verwaltung nicht eingerichtet: ihre Natur kommt mit der Natur der Schule an unzähligen Punkten in Collision. Der knappe Raum will es nicht gestatten, diese Discordanz in ihrer ganzen Ausdehnung darzulegen; der Verfasser hat das in der oben erwähnten Schrift ausführlich gethan, weshalb er darauf verweisen muß. Hier wird es genügen, auf das erste Fundamentstück der Schulverfassungstheorie, auf die Natur der Schule und ihre enge Verbindung mit der Familie, ein für alle Mal mit dem Finger zu zeigen. Nur daran sei erinnert, daß das Schulwesen nur dann auf die Dauer segensreich wirken und die erforderliche äußere Ausstattung hoffen kann, wenn es von dem Vertrauen seiner Interessenten getragen wird, und andrerseits daran, daß keine etwa vorkommende verkehrte oder

rauhe Maßregeln das Gemüth des Volkes so empfindlich verletzen und so tief aufregen als solche, welche die Kinder betreffen. Wie will ein büreaukratisch eingerichtetes Schulregiment auf solchem Boden seine Aufgabe lösen? Eine kirchliche Schulbüreaukratie dürfte es schon eher wagen, weil sie in der Behandlung geistiger Dinge geschickter und tactfester ist, und weil ihr mehr Mittel zu Gebote stehen, ihr Thun und Lassen dem Publikum gegenüber zu vertreten. Ein staatliches büreaukratisches Schulregiment dagegen, zumal in einem Großstaate, namentlich ein solches, welches entschlossen ist, vom Centrum aus Alles bis tief in das Detail hinein zu regieren, hat etwas unternommen, was es eben so wenig auszuführen vermag, als ein Eichbaum Feigen tragen kann. Und nun denke man noch hinzu, daß ein solches Schulregiment als staatliches auch in die politischen Verhältnisse und Geschicke des Staates verflochten ist und demzufolge von den politischen Parteien — und in unseren Zeitläuften auch noch von den religiösen und socialen — hin- und hergezerrt wird. Die Natur der Schule kann dieses Geschaukel und Gerüttel absolut nicht ertragen.

Die Heranziehung des Selbstverwaltungsprinzips empfiehlt sich zweitens deshalb, weil bei dem öffentlichen Bildungswesen so verschiedene Interessenten betheiligt sind: neben dem Staate auch die Familie, neben der Volkswirthschaft auch die Kirche, ferner die bürgerliche Gemeinde — einmal, weil sie in der Regel die Hauptkosten zu tragen hat, und sodann als Mitvertreter der Volkswirthschaft, — und endlich auch der Lehrerstand, da die andern Interessenten stets ungenügend berathen sein werden, wenn sie den Techniker nicht mitrathen lassen. Wird das Schulwesen büreaukratisch regiert, so kommt nothwendig der eine oder der andere dieser Interessenten zu kurz. Bisher, wo bloß staatliche und kirchliche Organe die Schule regierten, traf dies vorzugsweise die Familie, die bürgerliche Gemeinde und den Lehrerstand: die beiden ersteren konnten höchstens in den untersten Instanzen, im Schulvorstande und in den städtischen Schulcommissionen ein wenig mitsprechen; der Lehrerstand aber mußte auch hier, wie es einem Aschenbrödel geziemt, vor der Thür oder in der Ecke stehen.

Der politische Herr omnes, wo er sich liberal dünkt, bildet sich freilich ein, bei einer „constitutionellen" Staatsverfassung, wo auch das Schulgesetz*) durch den Landtag mit verfaßt wird, sei ja das „Volk" beim Schulregimente vollaus betheiligt. Dieser gute Herr ist aber so wenig liberal als politisch gescheidt, insonderheit, wenn er zur Schulzunft gehört.

---

*) Welches nach gewöhnlicher Auffassung Beides enthalten soll: die Ordnung der Schulverwaltung (Schulverfassung) und die Ordnung der Schulanstalten.

Denn erstlich spricht er von „Volk", während er an die verschiedenen Schulinteressenten denken sollte. Zum Andern: Wo hat man die Garantie, daß eine Versammlung wie der Landtag, welche vorwiegend nach politischen, socialen und volkswirthschaftlichen Rücksichten gewählt ist, auch Sinn und Verstand für die übrigen Interessen des Bildungswesens, zumal des niederen, besitze, und die Natur der Schule genügend kenne? Zum Dritten: Wo hat man die Garantie, daß das Schulwesen — ein gutes Schulgesetz vorausgesetzt — auch wirklich mit Einsicht und innerer Theilnahme verwaltet werde? — (und die Verwaltung, welche ja vorwiegend die Interna und alle Specialien zu ordnen hat, ist doch wohl eben so wichtig als die organisatorische Gesetzgebung, welche vorwiegend nur das Aeußere und Allgemeine regeln kann.) Und endlich: Wo hat man die Garantie, daß auf diesem Wege auch der Lehrerstand gebührend zu Worte komme und zwar in allen Instanzen?

Die Sache würde auch wenig gebessert sein, wenn man bei einer büreaukratischen Schulverfassung neben den landschaftlichen oder Provinzial-Behörden „Schulmeister-Synoden", d. h. Schulsynoden, die bloß aus Lehrern beständen, einrichten wollte — (wie bekanntlich die Kasseler sog. „Allgemeine Deutsche Lehrerversammlung" gewünscht hat). Daß diese Einrichtung bereits in der Schweiz besteht, kann sie einer Kritik nicht überheben; — dort hat man Jahrhunderte lang auch Pastoral-Synoden für Kirchen-Synoden gehalten. Schon ein paar Worte werden hinreichen, um diese Schulzunfts-Synoden als ein Danaergeschenk zu demaskiren. Denn erstlich würden die Familie und die bürgerliche Gemeinde wieder unmündig bleiben; und zum Andern würde die Kirche wahrscheinlich auf die Dauer in dieselbe Lage gerathen, falls sie nicht von vorn herein schon darin wäre. Eine Form des Schulregiments, welche nicht allen betheiligten Interessenten gerecht wird, kann mein Ideal nicht sein; und wenn sie sogar im Namen der Freisinnigkeit auftritt, da ist mir diese Sorte von „Liberalismus" ein Gräuel: denn liberal sein wollen und unter diesem Deckmantel Anderer Rechte unterdrücken, das stimmt nur zusammen wie Frömmigkeit und Pharisäismus. Der Liberalismus soll nicht bloß seine Doktrin, sondern auch seine Gesinnung sehen lassen dürfen; bei einem, der bloß für seine Anschauung, seine Intentionen, seine Partei Freiheit fordert, aber andern Ansichten und Interessen die Freiheit nicht gönnt, — bei dem mag ich weder Antheil noch Erbe haben. Eine Schulordnung muß ja liberal sein, sonst kann sie auch nicht zweckmäßig sein. Der Hohenzoller'sche Wahlspruch Suum cuique gibt dafür den besten Rath. Er lehrt, jede Lebensgemeinschaft und jede Anstalt ihrer Natur gemäß zu behandeln, und Jedem, der bei dieser Gemeinschaft oder Anstalt interessirt ist,

sein Recht zu gewähren. Das sind auch die Hauptgrundsätze der rechten, liberalen Schulverfassung.

Drittens hat das büreaukratische Schulregiment dadurch als unzulänglich sich erwiesen, daß unter seiner Leitung eine ganze Reihe von Bedürfnissen und Aufgaben unerledigt geblieben sind und wahrscheinlich noch lange unerledigt bleiben werden. Blicken wir z. B. nach oben, nach den Höhen der Wissenschaft, woher die pädagogische Praxis eine fortgehende Vertiefung, Klärung und Erweiterung ihrer Theorie erwarten muß, so fällt uns die schwer anklagende Thatsache in die Augen, daß die Wissenschaft der Pädagogik bisher nur die allernothdürftigste Pflege gefunden hat. Es kann doch keine Frage sein, daß auf den Universitäten die Erziehungswissenschaft eben so gut und eben so reich vertreten sein müßte, als irgend eine andere Wissenschaft: allein auf den sämmtlichen preußischen Hochschulen gibt es bis auf den heutigen Tag keinen selbständigen Lehrstuhl der Pädagogik, und von den übrigen deutschen Universitäten ist nur Leipzig damit ausgerüstet. Die Theorie und Geschichte der Erziehung scheint als ein Gebiet betrachtet zu werden, was ein Theologe oder Philologe so nebenbei erforschen und lehren könnte. Daß dies aber in Wahrheit so wenig geht, wie wenn ein Physiker zugleich Medicin, oder ein Theologe nebenbei Jurisprudenz oder Nationalökonomie lehren sollte, ist unschwer einzusehen, — ist auch ohne Zweifel keinem derzeitigen Staatsmanne verborgen. Die Pädagogik muß eben Aschenbrödel sein, — auch in den Hallen der Wissenschaft. Für Lehranstalten, welche der Pflege des gesunden und kranken Rindviehes und Pferdegeschlechtes gewidmet sind, hat der Staat Geld, nicht aber für die Wissenschaft, welche der Erziehung des Menschengeschlechts dient. O, wir haben es herrlich weit gebracht! — Nicht minder fehlt es an ordentlichen Fachschulen (Seminarien) für den höhern Lehrerstand, obwohl auf der Hand liegt, daß dieselben eben so nöthig sind, wie die Kliniken für die Mediciner. Was daran vorhanden ist, sind nur kleine Anfänge und dürftige Nothhülfen. Nur die Universität Leipzig hat auch dieser Seminarien bereits zwei: ein älteres privates, wofür der Vorsteher, Professor Ziller, die Mittel in der Nähe und in der Ferne zusammencollectiren muß, und ein neues, staatliches, das von der Behörde mit reichlichen Mitteln ausgestattet ist. Blicken wir nach unten, so fällt uns die allbekannte Thatsache in die Augen, daß die Dotationsverhältnisse der Elementarschule vielfach noch gar kümmerlich geordnet sind, nicht minder die Einrichtungen zur Versorgung der Emeritirten, Wittwen und Waisen. — Man kann zugeben, daß diese Mängel oben und unten, sammt den vielen dazwischen liegenden, zu deren Abhülfe vornehmlich Geldmittel erforderlich sind, nicht ausschließlich der büreaukratischen

Form des Schulregiments zur Last gelegt werden dürfen, — wenigstens nicht in Preußen. Gewiß liegt es im Beruf eines Großstaates, zumal eines werdenden, vorab an Heer, Diplomatie, Justiz u. s. w. zu denken; weil es thöricht sein würde, für eine schöne und reiche Möblirung zu sorgen, bevor das Dach und Fach des Hauses gesichert wäre. Wenn aber die Schulbehörde eines solchen Staates sagt, sie habe kein Geld zur genügenden Ausstattung der Bildungsanstalten, und zugleich in einem Mundaufthun versichert, das Schulregiment befinde sich bei ihr allein in den rechten Händen: so hat man doch Grund, die letztere Behauptung um so mehr zu bezweifeln, als man die erstere anerkennt. In einem Großstaate sollte es daher ein Hauptanliegen der Schulbehörde sein, das Schulwesen immer mehr zur Volkssache zu machen, zu einer Angelegenheit, welche von ihren Interessenten selbst verwaltet wird; denn wenn die verschiedenen Schulinteressenten bei der Organisation und Verwaltung der Bildungsanstalten mitsprechen könnten, so würden sie auch sorgen, daß es an der erforderlichen äußeren Ausstattung nicht fehle. — Halten wir weiter Umschau, so wird sich zeigen, daß bei der büreaukratischen Schulleitung auch viele Aufgaben, welche kein Geld kosten, unerledigt geblieben sind. Es ist z. B. unzweifelhaft, daß in einem wohlgeordneten Bildungswesen die niedern und höhern Schulen (und theilweise auch die Fachschulen) zweckmäßig *ineinandergreifen*, in einem gewissen *Verkehr* stehen und, soweit ihre Arbeit sich gleicht, *dieselben pädagogischen Grundsätze* befolgen müßten. An dem zweckmäßigen Ineinandergreifen und an der wünschenswerthen Uebereinstimmung in den fundamentalen Grundsätzen fehlt aber noch viel; ein Verkehr unter diesen Anstalten, zumal ein amtlich geleiteter, fehlt in den engeren und weiteren Kreisen gänzlich. Ist diese Isolirung nicht eben so unnatürlich wie verderblich? — Es ist ferner keine Frage, daß die Volksschulen wie die Schulen des höhern Gewerbestandes (Realschulen) auf die *wirthschaftlichen* Bedürfnisse ihres Bereiches Rücksicht nehmen, wenigstens mit den daher kommenden Ansprüchen *sich auseinandersetzen* müssen. Bekanntlich ist diese Auseinandersetzung noch nicht geschehen; die Ansprüche laufen noch wirr durcheinander: hier fordert man mehr Vorbereitung auf Industrie oder Handel, dort mehr landwirthschaftlichen Unterricht, und von beiden Seiten wird über zu große Forderungen der Kirche geklagt, — wenigstens bei der Volksschule. Diesen Kriegszustand können die Schulen nicht ertragen. Der Lehrerstand muß nicht selten schwere Vorwürfe über sich ergehen lassen, während er, der über die Abgrenzung der Disciplinen nichts zu sagen hat, doch gerade der schuldloseste Theil ist. Am grünen Tische der Schulbüreaukratie läßt sich aber die erforderliche Ausgleichung und Verständigung nicht ausführen: es muß ein anderer

Weg gesucht werden. — So ließen sich noch viele Aufgaben aufzählen, denen gegenüber die hergebrachte Schulverwaltung sich als impotent erwiesen hat, wenn dazu der Raum wäre.

Allein die Schulbüreaukratie hat nicht nur viele Aufgaben unerledigt gelassen, sondern auch manche Arbeit gethan, die besser unterblieben wäre, weil sie entweder verkehrte Ziele im Auge hatte, oder verkehrt angegriffen worden ist. Diese Mißgriffe mögen in guter Absicht geschehen sein, aber darum bleiben sie doch Mißgriffe. Wer denkt hier nicht an das den Realschulen octroyirte obligatorische Latein? Wenn in der lateinischen Sprache und Litteratur Bildungskräfte von wahrhaft magischer Wirkung steckten — was bekanntlich nicht der Fall ist, — so würden sie doch der Realschule nicht nützen, weil hier wegen der Fülle anderen Lehrstoffes nicht einmal die zwei neuern Sprachen ordentlich ausgebeutet werden können. „Nur die Thoren wissen nicht, daß die Hälfte mehr ist als das Ganze", hat schon der alte Hesiod gesagt. — Von den monopolisirenden militairischen Privilegien, die das Bildungswesen halbweges zu einem Departement des Kriegsministeriums machen, und von der Art ihrer Vertheilung — wäre auch wohl Einiges zu sagen; wir müssen aber zum Elementarschulwesen eilen. — Konnte es räthlich sein, in einer Zeit, wo die schärfsten politischen, religiösen und pädagogischen Gegensätze unausgeglichen neben einanderstehen, innerhalb einer Schulverfassung, wo die verschiedenen Schulinteressenten ihre Wünsche nicht vertreten können, den sämmtlichen Elementarschulen eines Großstaates wie Preußen und den sämmtlichen Lehrerbildungsanstalten uniforme Unterrichtsreglements zu octroyiren? Wären die preußischen Regulative völlig tadellos und wären sie vom Himmel gefallen — was bekanntlich nicht der Fall ist, — so würde unsere vorstehende Frage doch berechtigt bleiben. Denn einmal ist auf geistigem Gebiet ein solch nivellirendes Octroyiren auf so weitem Raum überhaupt unzulässig; sodann läßt sich ein Volk weder wider Willen „aufgeklärt", noch wider Willen „fromm" machen; auch will es wenig bedeuten, die Continuität in der Gesetzgebung auf dem Papier nachzuweisen, wenn das wirkliche Leben dicke Striche dazwischen gemacht hat. Soll nun trotz alledem ein aufgenöthigtes Reglement durchgesetzt werden, so wird immer riskirt, daß das Beste sich in einen Feind des bestehenden Guten verwandle. Die badische Kirche und Schule weiß davon zu erzählen. Dort handelte es sich bekanntlich ursprünglich um die Einführung einer neuen Gottesdienst-Ordnung. Sie war auch von der Landessynode genehmigt, d. h. von einer Versammlung, die man in der consistorialen büreaukratischen Kirche so hieß. An dieser wesentlich guten liturgischen Gottesdienstordnung entbrannte der Streit, und siehe, ehe man sich's versah, flogen durch den Sturm und Wellenschlag der Ober-

Kirchenrath, die gesammte Kirchenverfassung und endlich auch noch die Schulordnung über Bord. Da hatte man die Bescherung. Die preußischen Schulregulative bestehen allerdings noch; aber durchgeführt sind sie noch lange nicht, und aller Tage Abend hat man noch nicht gesehen. Ferner: Ist es gerechtfertigt, einer ganzen Provinz, zumal einer neu erworbenen, ein bestimmtes Schul-Lesebuch vorzuschreiben und jede Concurrenz abzuschneiden? würde es nicht vollständig genügen, ungeeignete Lesebücher abzuweisen und gute zu empfehlen?*) — Kann es wohlgethan sein — wie es jüngst am Niederrhein geschehen ist — eine seit Menschengedenken bestehende Ferienobservanz, die dem Familien-, Schul- und kirchlichen Leben vortrefflich angepaßt und mit demselben eng verwachsen war, durch eine Regierungsverfügung fundamental zu ändern, ohne die Organe der Schule, der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden vorher um ihre Meinung zu befragen, — und so zu ändern, daß Haus, Kirche und Schule einmüthig dagegen protestiren mußten? — Ist es räthlich, große Summen für großartige Seminargebäude zu verwenden, während die Seminarlehrer (mit Ausnahme der Directoren) fast allesammt dürftig besoldet sind, und in manchen Gegenden es schon seit Langem an der benöthigten Zahl von Seminarien fehlt? (Im Regierungsbezirk Düsseldorf wäre schon vor 25 Jahren ein zweites resp. drittes evangelisches Seminar nöthig gewesen; es ist aber heute noch nicht da.) So ließe sich noch ein langes Register von Mißgriffen der büreaukratischen Schulverwaltung aufstellen, wenn man die

*) Die Maßregel der obligatorischen Schulbücher, die namentlich auch in der sogenannten „freien" Schweiz beliebt ist, hat viele schlimme Seiten. Auf eine, die dem Leser vielleicht nicht von selbst einfällt, will ich wenigstens im Vorbeigehen aufmerksam machen und, um auf deutschem Boden Niemand Anstoß zu geben, dieselbe an ein paar französischen Beispielen veranschaulichen. — „Deutsche Leser ahnen wohl kaum, daß eine solche einem Schulbuche bewilligte Gunst in Frankreich meist eben eine Gunst und für die Verfasser die Quelle einer fixen Jahresrente ist, die sich oft sehr hoch beläuft. . . . . Der ältere Burnouf machte vor 25 Jahren aus der ersten und zweiten Auflage von Buttmann (eine griechische Grammatik für deutsche Schulen) eine methode grecque, die seitdem zehn bis zwölf Mal und immer unverändert abgedruckt worden und noch jetzt vorgeschrieben ist. Längst würde vielleicht ein tüchtiger Mann eine bessere griechische Grammatik geschrieben haben; aber Burnouf ist General-Inspector des Unterrichts (Provinzial-Schulrath), sein Buch obligatorisch. — Die schlechte französische Grammatik von Noël und Chapsal ist von Letzterem verfaßt. Als ein kluger Mann ging er zu dem General-Inspector Noël und bot ihm die Hälfte des Ertrages an, wenn er die Einführung des Buches bewerkstelligen wolle. Man hat das Buch zwanzig Mal aufgelegt, eine Million Exemplare abgesetzt und einige hunderttausend Franken zu theilen gehabt. Ich könnte noch andere Beispiele der Art anführen." — (Aus: „Geschichte der franz. National-Litteratur" von Dr. K. Mager. Zweiter Band, 2. Abth. S. 241.)

verschiedenen Provinzen durchwandern, dann in die kleineren Kreise hinabsteigen und weiter die technische Schulaufsicht, die innern Schuleinrichtungen, die Schulbauten u. s. w. in Betracht ziehen wollte. Für den vorliegenden Zweck werden die angedeuteten Beispiele genügen.

Zum Fünften würde genauer zu illustriren sein, wie es dem Bildungswesen ergeht, wo es in die politischen Geschicke des Staates und seine Parteiwirren verflochten wird, — was bei einer staatlichen oder staatlich-kirchlichen Schulbüreaukratie unvermeidlich ist. Diese Seite unserer Frage reicht indessen sehr weit; durch ein paar Beispiele solchen Mißgeschickes läßt sich Dem, der ihr nicht selbstständig nachgedacht hat, doch nicht Viel anschaulich machen, oder wenigstens nicht Viel beweisen, weil die eigene Parteistellung ihm immer den schlimmen Streich spielt, zu meinen, wenn seine Partei am Ruder wäre, so könne keine berechtigte Klage mehr vorkommen. Andererseits aber hat die politisch bewegte Zeit der letzten 25 Jahre jedem Nachdenksamen so viele einschlägige Erfahrungen aufgedrängt, daß er gern zustimmen wird, wenn wir kurzweg behaupten: die Jugend, das Schulleben und der Lehrerstand müssen gegen das Geschüttel des politischen Wellenschlages thunlichst geschützt werden. Wer näheren Nachweis begehrt, den müssen wir auf die Zeugnisse der Eingangs angeführten Männer verweisen. Wo das Schulregiment einmal in den Händen des Staates ist, da kann jener nöthige Schutz nur durch eine Repräsentation der übrigen Schulinteressenten hergestellt werden.

Summa: Gegen die büreaukratische Form der Schulverwaltung spricht erstlich die Natur der Schule als Erziehungsanstalt und ihre dadurch bedingte innige Beziehung zur Familie; vermöge dieser Verhältnisse verlangen die Schulangelegenheiten eine vorsichtige, vor allem überflüssigen Uniformiren sich hütende Behandlung, und müssen die Schulanstalten, wenn sie im Segen wirken sollen, vom Vertrauen ihres Publikums getragen sein: beiden Bedürfnissen kann ein büreaukratisches Schulregiment beim besten Willen nicht gerecht werden. Seine Unzweckmäßigkeit zeigt sich zweitens darin, daß es die Ansprüche der verschiedenen Schulinteressenten nicht auszugleichen versteht, woraus dann die schlimmen Folgen entstehen, daß einerseits die zurückgesetzten Interessenten den Schulen ihre helfende Theilnahme entziehen, und andererseits das Schulgebiet zum Kampfplatz divergirender Interessen wird. Drittens ist zu beklagen, daß viele, theils durch das dringendste Bedürfniß, theils durch die fortschreitende Entwickelung geforderte Aufgaben unerledigt geblieben sind, und viertens, daß bei aller guten Absicht doch fort und fort die auffälligsten Mißgriffe

begangen werden. Fünftens endlich entbehrt die Schule *des Schutzes gegen das Hereinziehen in das politische Parteigetriebe.*

Was bei diesen einzelnen Uebelständen und ihrem ursächlichen Gebrechen als *Reform* angerathen ist, liegt auf der Hand: den leitenden Schulbehörden muß in den wichtigsten Instanzen ein *Beirath*, eine *Repräsentation* aus der Mitte sämmtlicher Interessenten zur Seite gestellt werden. Welches die wichtigsten Instanzen sind, ist leicht zu sagen: die *erste* ist da, wo die eigentliche *Schularbeit* geschieht, also die Lokal-Schulgemeinde, — die andere da, wo *der Schwerpunkt der Schulverwaltung* liegt, also für das Elementarschulwesen die Bezirksregierung. Dort handelt es sich demnach um eine *vollständigere Organisation der Lokal-Schulgemeinde*, hier um die Bildung einer *landschaftlichen Schulsynode*, worin alle Interessenten vertreten sind. Welche dieser Reformen die wichtigere sei, läßt sich eben so wenig sagen, als sich sagen läßt, ob die Wurzeln oder die Blätter des Baumes zu seiner Ernährung am wichtigsten seien: jedes dieser Organe hat eine eigenthümliche Aufgabe; beide sind gleich wichtig, weil unentbehrlich.

---

2. Das zweite Gebrechen.

Das zweite Gebrechen der hergebrachten Schulverfassung liegt nicht so offen da, daß man, wie beim ersten, bloß mit dem Finger darauf zu deuten hätte, um es sofort Jedem kenntlich zu machen. Es geht damit, wie mit denjenigen Leibeskrankheiten, wo das eigentliche Uebel erst aus den äußeren abnormalen Erscheinungen *erschlossen* werden muß. Wir sind daher genöthigt, vorab uns mit einer *symptomatischen* Beschreibung des gemeinten Gebrechens zu behelfen. Dieselbe läßt sich in der Kürze so zusammenfassen:

Bei der bestehenden Schulverfassung ist die durch die Pädagogik geforderte **Einheitlichkeit** *der Schularbeit, des Schullebens und der Schulverwaltung nicht hinlänglich dargestellt und garantirt.*

Die erste Stelle, wo die Einheitlichkeit fehlt und sofort in die Augen fällt, sind die vielen *mehrklassigen Schulen*, *welche keinen technischen Dirigenten*, *keinen Hauptlehrer* haben. Sie bilden in Preußen die überwiegende Mehrzahl, und darunter sind Schulen mit 4, 5 und 6 Klassen. Eine Ausnahme machen bloß etliche Landschaften wie

der Niederrhein, Ostfriesland u. s. w., deren Schulwesen vorwiegend naturwüchsig sich entwickelt hat, und wo ein Hauptlehrer die Schule leitet, und dann einige norddeutsche Städte, wo ein „studirter" Rektor, gewöhnlich ein Candidat der Theologie, an der Spitze der Schule steht. Von der Welt her ist es nicht erhört, daß mehrere Personen an ein Werk gestellt worden wären, welches ein genaues Ineinandergreifen der Arbeit forderte, ohne daß man ihnen einen Dirigenten gegeben hätte, der für dieses Ineinandergreifen sorgen sollte. Nur im Schulwesen hat man auf den Einfall gerathen können, diesen Versuch zu machen; und doch kann auch der ungeschulteste Laie nicht zweifeln, daß Einheitlichkeit in Plan und Ausführung hier so nothwendig ist wie irgendwo. Die anordnenden Behörden haben sich freilich vorgestellt, der Schulvorstand (bez. der Pfarrer) solle gleichsam der Dirigent des Lehrercollegiums sein; er solle für die Aufstellung eines einheitlichen Lehrplans sorgen und sodann auch die pünktliche Ausführung überwachen. Es lassen sich vielleicht allerlei Umstände zusammendenken, unter denen eine solche Schulleitung allenfalls möglich und zulässig wäre; allein in der Wirklichkeit werden sie sich höchst selten zusammenfinden. Ueberdies sagt es sich doch von selbst, daß der einfachste und natürlichste Weg der sei, einen Schulmann, der in der Anstalt und in der Arbeit steht, mit der technischen Leitung der Schule zu betrauen. Wie lange hat es doch gedauert, bis die Schulbehörden einzusehen angefangen haben, daß dieser natürliche Weg auch der richtigste ist! In Süddeutschland geht jetzt ein Staat nach dem andern damit vor, an mehrklassigen Elementarschulen überall einen Hauptlehrer anzustellen. Im preußischen Regierungsbezirk Posen ist die K. Regierung auf eigene Faust diesem Beispiele gefolgt und hat verständigerweise nicht erst ein allgemeines Unterrichtsgesetz abgewartet. In dem Dotationsgesetz-Entwurf, der jüngst dem preußischen Landtage vorlag, war unter den Bestimmungen, welche en passant einige innere Schulverhältnisse regeln sollten, auch die mit aufgenommen, daß jede mehrklassige Schule einen Hauptlehrer haben müsse. So darf man denn wohl leise hoffen, daß die Mißgestalt der kopflosen mehrklassigen Schulen, dieser alte Mangel und Makel der preußischen Schuleinrichtung, endlich beseitigt werden wird.

Eine andere Stelle, wo der Mangel an Einheitlichkeit stark hervortritt, ist die Verwaltung der Elementarschulen in der Sphäre der bürgerlichen Gemeinde und des Kreises. Hier haben sich die Schulangelegenheiten eine Scheidung in innere und äußere gefallen lassen

müssen, indem für jede Art der Angelegenheiten besondere und zwar isolirte Organe bestellt worden sind: die inneren soll der Pastor und der Schulinspektor besorgen, die äußeren der Schulvorstand, der Bürgermeister (sammt den Gemeinde-Verordneten) und der Landrath. Woher diese Separirung der Angelegenheiten und leitenden Organe stammt, ist bekannt. Die kleinen Lokal-Schulgemeinden konnten nicht immer ihre Schule unterhalten, deshalb wurde dafür die größere bürgerliche Gemeinde mit in Anspruch genommen.*) So kam das äußere Schulbesitzthum theilweise oder ganz in die Hände der bürgerlichen Gemeinde: dem Leibe nach wurde die Schule dieser incorporirt. (Unumgänglich nothwendig war dies freilich nicht, denn man hätte eben so gut einen größeren Schulgemeinde-Verband innerhalb der bürgerlichen Gemeinde bilden können.) Die inneren Schulangelegenheiten, die Seele der Schule, wollte und konnte man nicht der bürgerlichen Gemeinde in Pflege geben, — schon darum nicht, weil auch die Kirche Ansprüche an die Schule geltend machte. Man wußte sich nun nicht anders zu helfen, als dadurch, daß die inneren Schulangelegenheiten in die Hände von Kirchenbeamten (der Pastoren und Schulinspektoren) gelegt wurden. Wären die Schulen nach ihrem ganzen Bestande ein und derselben Genossenschaft, den Lokal-Schulgemeinden und dem Schulgemeinde-Verbande, einverleibt geblieben, so hätten für die verschiedenen Angelegenheiten zwar auch verschiedene Organe bestellt werden können: das würde aber dann lediglich nach dem Prinzip der Arbeitstheilung geschehen sein und ohne Zweifel so, daß die verschiedenen Organe gliedlich verbunden gewesen wären und ihre Arbeiten zweckmäßig ineinander gegriffen hätten. Jetzt ist die Schule ein dreifach zerrissenes Wesen: ein Theil gehört noch der Lokal-Schulgemeinde, ein anderer der bürgerlichen Gemeinde, und der dritte ist, wenn auch nicht der Kirche incorporirt, so doch überwiegend ihrem Einflusse hingegeben.**) Daß dies kein Friedenszustand sein

---

*) Diese Einrichtung besteht freilich in Preußen nicht überall. In vielen, vielleicht in den meisten Gegenden liegt es den Schulbezirken allein ob, ihre Schule zu versorgen.

**) Der eigentliche Fehler liegt, wie bemerkt, nicht in der Separation an sich, sondern darin, daß die separaten Organe isolirt sind. In denjenigen Städten, wo eine sog. Schulcommission (Schuldeputation) besteht, welche organisirte Lokal-Schulgemeinden unter sich hat und diese vertritt, ist die Sachlage ein wenig verbessert; nur bleiben noch zwei Uebelstände in Kraft: einmal, daß die Schulcommission nicht aus den verschiedenen Schulinteressenten organisch zusammengesetzt ist, und zum Andern, daß sie und der bürgerliche Gemeinderath, welcher die Unterhaltungskosten zu beschaffen hat, nur durch den Präses beider Collegien, den Bürgermeister, gliedlich verbunden sind. Eine genaue gliedliche Verbindung, etwa so, daß ein Ausschuß der Schulcommission ihre Anträge in der Stadtverordneten-Versammlung mit berathender Stimme vertreten

kann, versteht sich von selbst. Aber es fehlt auch viel, daß die Arbeit, welche jedem der verschiedenen Organe übertragen ist, so geleistet werde, wie es das Bedürfniß der Schule fordert. Wir wollen dies an zwei Punkten näher betrachten, — an den Schulbauten und an der Dotation der Schulen.

Handelt es sich um den Neubau einer Schule, so wird der Plan einseitig von der Communal-Verwaltung (bez. von ihrem Baumeister) aufgestellt, von einem Regierungs-Baubeamten revidirt und dann ausgeführt. Ob er für die Schulzwecke und die lokalen Verhältnisse paßt, können die Schulvorsteher zusammt dem Lehrer gewöhnlich erst dann prüfen, wenn das Gebäude fertig da steht und in Gebrauch genommen ist. (In Städten, wo eine Schulcommission besteht, wird dieser der Bauplan zwar vorgelegt, allein für die Schulvorsteher und Lehrer bleibt er ein Geheimniß.) Es ist so zu sagen Zufall und besondere Vergünstigung, wenn diese Letzteren von dem Bauplan Kenntniß erhalten und ihr Gutachten abgeben können. Allein wenn dieser glückliche Fall auch eintritt, so kommt es doch häufig genug vor, daß architektonische Liebhabereien mehr gelten dürfen als das praktische Schulbedürfniß. Bei dem Bau einer Fabrik, eines Wohnhauses, eines Schiffes u. s. w. weiß Jeder, daß die gesammte Einrichtung zweckgemäß sein muß, d. h. daß die Räume zusammt dem Mobilar für das darin waltende Leben eben das sein sollen, was der Leib für die Seele ist. Bei den Schulbauten, zumal für mehrklassige Schulen, kann man es erleben, daß die bauliche Einrichtung zu der darin auszuführenden Arbeit paßt, wie ein Thierleib zu der Menschenseele. Ist eine solche auffällige Disharmonie zwischen Zweck und Mittel auch glücklicherweise selten, so darf man doch sagen, daß völlig zweckmäßige Schulhäuser vielleicht eben so selten sind. Nicht immer ist übel angebrachte Sparsamkeit die Ursache: es giebt bürgerliche Gemeinden, welche die Kosten nicht scheuen, um wahrhaft großartige Schulbauten auszuführen; allein gerade diese großartigen Gebäude lassen häufig am meisten den rechten Baurath vermissen, — es sind kostspielige Schulcasernen, pure Schulkasten. — Der schlimmste Schaden, welchen das Schulbauwesen durch die Separation der äußeren und inneren Schulangelegenheiten erlitten hat, bleibt aber noch

---

könnte, läßt sich freilich bei der bestehenden bürgerlichen Gemeindeordnung nicht herstellen. — Ganz richtig — reinlich, einheitlich und zweckmäßig — würde die Sachlage erst dann geordnet sein, wenn die Schulcommission die Repräsentation eines wirklichen Schulgemeinde-Verbandes in der Sphäre der bürgerlichen Gemeinde wäre und so zusammengesetzt, um die sämmtlichen inneren und äußeren Schulangelegenheiten ihres Gebietes (in bestimmten gesetzlichen Schranken) selbstständig verwalten zu können. Für die eigentliche Verwaltung müßte natürlich ein engerer Ausschuß bestellt werden.

zu nennen. Er ist darum der schlimmste, weil er noch lange fortwirken wird, wenn auch jene Separation aufgehoben würde. Die Bauherren und Baumeister dürfen mit Recht erwarten, daß die Schulmänner ihnen eine Theorie der baulichen Schulbedürfnisse darbieten könnten. Sie können es aber nicht. Weil die Lehrer von der Mitberathung in Bausachen ausgeschlossen sind, so bilden diese Dinge in der Regel auch keinen Gegenstand ihres Nachdenkens: im Seminar hören sie nichts davon, und in den Conferenzen bekümmert man sich auch nicht ernstlich darum. So lernen die Schulmänner weder die baulichen Bedürfnisse recht besehen, noch werden die baulichen Erfahrungen und Beobachtungen, so weit sie vorhanden sind, gesammelt und zu einer Theorie verarbeitet. Wenn jetzt die Baumeister Gutachten aus dem Schulstande einholen, so bekommen sie die widersprechendsten Urtheile und Wünsche zu hören. Welchen Urtheilen und Wünschen sollen sie nun folgen? Für die im Schulbauwesen vorkommenden Mängel sind demnach nicht die Baumeister in erster Linie verantwortlich zu machen, eben so wenig der Schulstand: die Hauptschuld fällt auf das dermalige Schulregiment, welches durch die Separation der äußeren und inneren Schulangelegenheiten die Schulerfahrung von der Mitberathung in Bausachen ausgeschlossen und damit einen wesentlichen Impuls des Fortschrittes abgeschnitten hat. — So bietet also schon das Schulbauwesen redende Zeugnisse genug, daß es an der rechten Einheitlichkeit in der Schulverwaltung fehlt, und daß die Scheidung der äußern und innern Schulangelegenheiten in der Weise, wie sie in Preußen besteht und gehandhabt wird, viele Uebelstände mit sich führt.

Nicht weniger empfindlich macht sich dies bezeichnete Gebrechen bei der Dotation der Schulen fühlbar. Bei der Regelung der Dotationspflicht handelt es sich vorab um zwei Hauptfragen:

erstlich: ob die Dotation durch die Schulgemeinde, oder durch die bürgerliche Gemeinde, oder aber von beiden gemeinsam aufgebracht werden soll?

zweitens: ob durch Schulgeld oder allgemeine Schulsteuer?

Im preuß. Landtage wird in diesen Tagen (Februar 1869) wahrscheinlich ein heftiger Kampf darüber entbrennen, ob — wie die Verfassung will — der Elementarunterricht unentgeldlich sein d. i. ob Schulsteuer eingeführt werden soll, oder ob auch Schulgeld bestehen bleiben darf. Unbestreitbar hat jene Verfassungsbestimmung einen wichtigen Fortschritt im Sinne, nämlich den, den unbemittelteren Familien die Schullasten zu erleichtern. Wahrscheinlich hat die Verfassungsurkunde noch einen zweiten Fortschritt gemeint, obwohl sie es leider nicht ausdrücklich sagt, nämlich den,

die Schulsteuer innerhalb der bürgerlichen Gemeinde zu vertheilen und so auch den unbemittelten Schulgemeinden zu Hülfe zu kommen. Betrachtet man diese beiden Absichten an und für sich, so muß man sehr bedauern, daß jener Verfassungsparagraph seit 20 Jahren nichts als ein leeres Versprechen gewesen ist, und noch mehr müßte man es bedauern, wenn er niemals oder nicht überall zur Ausführung gelangen sollte. Die Regierungsvorlage will nun jene Verfassungsbestimmung dahin abändern, daß über die Frage: ob Schulgeld, oder Schulsteuer? die „Gemeinden" selbst entscheiden sollen. Für das Schulgeld lassen sich allerdings auch Gründe anführen; einmal, daß es ein thatsächliches Zeugniß für die Zusammengehörigkeit von Schule und Familie sei, und sodann vom Standpunkte des Finanzmannes, daß unter allen Abgaben das Schulgeld am willigsten gezahlt werde. Diese Gründe sind richtig, aber nur bei solchen Familien, wo das Schulgeld nicht deren Kräfte übersteigt oder zu stark anspannt. Die Zahl der Familien, welche durch das Schulgeld gedrückt werden, ist aber auf dem Lande und in den Städten schon nicht klein mehr und ist stetig im Zunehmen begriffen, insonderheit dadurch, daß die begüterten Stände ihre Kinder immer mehr in höhere oder Privatschulen schicken. Die Volksschule wird allgemach zu einer Bildungsanstalt, die nur den unbemittelten Ständen zu dienen hat; soll sie nun auch lediglich von diesen Ständen unterhalten werden, so bleibt nur die Wahl zwischen zwei Uebeln: entweder die Dotation der Schulen fällt allzuknapp aus, oder das Schulgeld wird für viele Familien allzudrückend. Damit hat sich dann das, was ein förderndes Band zwischen Haus und Schule sein soll, entweder für die Schulzwecke und den Lehrer, oder aber für die Familie in eine hemmende Fessel verwandelt. Stellt man nun die Frage: ob Schulgeld oder Schulsteuer? nackt hin, so kann Der, welcher es gut mit dem Volksunterricht meint, nur für Schulsteuer stimmen, auch dann, wenn er die für das Schulgeld angeführten Gründe im Allgemeinen als richtig anerkennt. Die Annahme der Regierungsvorlage könnte dem Volksunterricht nur schaden; denn die Entscheidung über Schulgeld oder Schulsteuer lediglich den „Gemeinden" zu überlassen, heißt jetzt nichts anderes, als die Vortheile, welche die Schulsteuer hat, für die allermeisten Fälle preisgeben. Wohldenkende Gemeinden werden ja für ihre Schulen gut sorgen, sei es durch Schulsteuer, oder durch Schulgeld mit Nebenaussteuer durch Ackerland, Naturallieferungen u. s. w.; allein wer nöthigt nun die weniger wohldenkenden „Gemeinden", zu thun, was recht und billig ist? Diese bedürfen eben der Nöthigung.

Steht nun die Sache so, daß sowohl die Schulsteuer wie das Schulgeld Vortheile bietet, die erstere aber in allen Fällen, dies letztere jedoch nur unter gewissen Umständen: so sagt sich doch Jeder, daß hier ein Ent=

weder-Oder vorab nicht am Platze ist. Es wird sich vielmehr darum handeln müssen, einen Weg zu finden, der die Vortheile beider Weisen verbindet. Einen solchen dritten Weg gibt es in der That. Um ihn zu treffen, muß vorher über die oben erwähnte erste Frage die richtige Entscheidung getroffen werden: wer die Schuldotation aufbringen soll, — ob die Schulgemeinde, oder die bürgerliche Gemeinde, oder ob auch hier noch ein dritter Fall möglich ist.

Wie für die Schulsteuer dies spricht, daß dadurch die unbemittelten Familien entlastet werden, so spricht für die bürgerliche Gemeinde (bez. für einen größeren Schulgemeinde-Verband), daß dadurch ärmere Schulgemeinden entlastet werden. Mit Recht neigt sich die neuere Gesetzgebung dahin, für die Schuldotation auch die bürgerliche Gemeinde in Pflicht zu nehmen. Das ist ein großer Fortschritt, der um keinen Preis aufgegeben werden darf. Das stehe ein für allemal fest. Will man nun aber die bürgerliche Gemeinde allein die Schulkosten aufbringen lassen, so begeht man doch mehrere große Fehler, — Fehler, die eine auf Einheitlichkeit gerichtete Schulverwaltung vermieden zu sehen wünschen muß. Für's Erste stammt vornehmlich hieraus die beklagte Separation der äußeren und inneren Schulangelegenheiten. Bei der Schuldotation macht sich diese Separation dadurch als Uebelstand geltend, daß die bürgerliche Gemeinde einerseits verpflichtet ist, für den Schulunterhalt zu sorgen, während sie andererseits über die inneren Schulangelegenheiten nicht mitreden kann. Diese Zurückweisung von dem inneren Schulgebiet erzeugt offenbar Mißstimmung und lähmt somit das Interesse. Den Elementarschulen wird dieses Mißverhältniß vielfach fühlbar. Man kann aber auch nicht den gesammten Schulbestand, Aeußeres und Inneres, der bürgerlichen Gemeinde als solcher in Pflege geben wollen. Dazu fehlt ihr (wie dem Staate) sowohl der Beruf wie die Befähigung; auch würden sich dann die kirchlichen Ansprüche an die Schule schwer befriedigen lassen, ebenso die der Schulgemeinde, d. i. die der Familie: die bürgerliche Gemeinde ist eben nur einer der verschiedenen Schul-Interessenten. Wäre es zulässig, diesem Einen die Schule ganz zu überweisen, so könnte die Kirche, falls sie für den Schulunterhalt sorgen wollte, denselben Anspruch erheben, und das um so mehr, da sie für die innere Schulleitung unbestreitbar befähigter ist, als die bürgerliche Gemeinde. Allein die bürgerliche Gemeinde käme, wie gesagt, auch mit der Schulgemeinde in Conflikt. Die Wahl der Lehrer z. B., die unstreitig das wichtigste Anliegen der inneren Schulleitung ist, würde ohne Zweifel die bürgerliche Gemeinde für sich in Anspruch nehmen wollen; gewiß wird aber eine Schulgemeinde, die zum Selbstbewußtsein gekommen, auf dieses Recht nicht verzichten wollen, und

jeder Unbefangene muß auch sagen, daß die Schulgemeinde, d. h. hier: die nächstbetheiligten Eltern, den ersten Anspruch auf das Wahlrecht haben, und daß es bei ihnen in der That in den geeignetsten Händen ist. Sollte sich indessen kein Ausweg finden lassen, um der Schulgemeinde die Unterstützung einer größeren Genossenschaft zu bewahren und doch die bezeichneten Conflikte, welche durch die Scheidung der äußeren und inneren Schulangelegenheiten hervorgerufen werden, zu vermeiden? Allerdings gibt es einen solchen Ausweg. Statt der bürgerlichen Gemeinde als solcher, könnte man den Schulgemeinde-Verband innerhalb der bürgerlichen Gemeinde für den Schulunterhalt in Pflicht nehmen. Dieser Schulgemeinde-Verband hätte lediglich die Bedeutung eines Unterstützungsvereins für die Unterhaltung der Schulen, und könnte demnach die Sorge für die inneren Schulangelegenheiten ohne Bedenken den Organen der Lokal-Schulgemeinden und der Kreis-Inspektion überlassen. Eine Repräsentation dieses Schulgemeinde-Verbandes wäre leicht zu finden: sei es, daß man den bürgerlichen Gemeinderath als solche gelten ließ, oder aber eine besondere Repräsentation, aus Vertretern der Schulgemeinde und aus Deputirten des bürgerlichen und kirchlichen Gemeinderathes zusammengesetzt, bildete. Der Vorsitz in dieser Repräsentation wie auch die Verwaltung des Schulgemeinde-Verbandes würde dem Vorsteher der bürgerlichen Gemeinde zu übertragen sein. Sollte dieser Schulgemeinde-Verband doch auch ein Interesse an den inneren Angelegenheiten geltend zu machen haben — was bei größeren städtischen Verbänden allerdings der Fall ist, — so ist dafür durch die in Städten bereits bestehenden Schulcommissionen der Weg gewiesen. Diesen Schulgemeinde-Verbänden könnte nun, wenn man wollte, der Schulunterhalt ganz allein übertragen werden, ohne daß die äußere und innere Schulverwaltung übel geschieden, noch die Schule dem einseitigen Einflusse der bürgerlichen Gemeinde hingegeben zu werden brauchte. Nichts desto weniger würde es auch jetzt noch nicht rathsam sein, den Schulgemeinde-Verband allein die gesammten Schulkosten aufbringen zu lassen: hier wird immer noch etwas getrennt, was vereinigt sein sollte. Ein paar Notizen aus dem niederrheinischen Schulleben werden das erläutern.

Die bessere Dotirung der hiesigen Schulstellen hängt wesentlich mit dem althergebrachten Wahlrecht der Schulgemeinden zusammen. Der allgemeine Grund ist von selbst verständlich: das Wahlrecht erweckte mit dem lebhafteren Interesse auch eine größere Opferwilligkeit. Es kamen aber noch besondere Antriebe hinzu. Eine Schulgemeinde z. B. hatte einen Lehrer, der ihr werth war; wurde er nun zu einer andern Stelle berufen, so suchte die alte Gemeinde häufig ihn festzuhalten, indem sie das Einkommen ihrer Stelle so weit erhöhete, daß er gern in ihrer

Mitte blieb. Oder aber: eine Schulgemeinde hatte einen Lehrer gewählt, der nicht unter den Bewerbern gewesen und zu der neuen Berufung nicht sofort willig war; dann strengte man sich an, ihn willig zu machen. Auf diese Weise sind in hiesiger Gegend viele Schulstellen merklich verbessert worden. Es liegen Beispiele vor, wo das Einkommen einer Schule, obwohl sie ohnehin nicht gering dotirt war, durch eine jener Veranlassungen um mehr als 100 Thlr. gesteigert wurde. Diese Gehaltsverbesserungen durch die Lokal-Schulgemeinden müssen um so mehr in's Auge fallen, weil diese letzteren hier zu Lande den Hauptheil der Schuldotation aufzubringen haben. — Wäre der Schulgemeinde-Verband allein (oder die bürgerliche Gemeinde als solche) für den Schulunterhalt verpflichtet gewesen, so würde diese Art von Dotationserhöhung nicht haben vorkommen können: denn innerhalb dieses Verbandes (oder innerhalb der bürgerlichen Gemeinde) ist es nicht zulässig, eine Schulgemeinde zu bevorzugen, abgesehen davon, daß die übrigen Schulgemeinden einen Lehrer, der ihnen nicht unmittelbar dient, schwerlich so genau kennen und so viel Interesse für ihn gewinnen können, um seine Stelle bevorzugen zu wollen. Das Wollen wie das Thun bleibt eben nur da möglich, wo auch die Lokal-Schulgemeinde verpflichtet ist, mit zu contribuiren, und zugleich das Recht hat, diesen ihren Beitragsantheil nach Wohlermessen zu steigern; — genauer und tiefer gefaßt: wo die Pflicht zum Schulunterhalt nicht einer solchen Genossenschaft allein übertragen wird, welcher das unmittelbare und volle Interesse an der Schule fehlt, während die Genossenschaft, welche das volle Interesse hat, dasselbige nicht bethätigen kann; kurz: wo das Interesse an der Schule und die Pflicht für die Unterhaltung der Schule nicht separirt werden.

Nach dieser Beleuchtung der Sachlage wird es uns nicht schwer fallen, die beiden Dotationsfragen: wer die Dotation aufbringen soll, und: ob durch Schulgeld, oder Schulsteuer — reinlich und befriedigend zu beantworten.

Die Schulgemeinden allein sind vielfach dazu nicht im Stande; darum muß ihnen ein größerer Verband zu Hülfe kommen. Nimmt man dafür die bürgerliche Gemeinde als solche in Pflicht, so hält es schwer, eine Scheidung der inneren und äußeren Schulangelegenheiten mit ihren Uebelständen zu vermeiden; richtiger wäre es, einen Schulgemeinde-Verband innerhalb der bürgerlichen Gemeinde zu bilden. Mache man es nun so oder so, — in jedem Falle darf die Unterhaltungspflicht diesem größeren Kreise nicht allein übertragen werden: die Lokal-Schulgemeinde muß für einen gewissen Antheil mit verpflichtet bleiben. Der größere Verband übernehme etwa die Sorge für die Schulbauten und die

allgemeinen Lehrmittel und für einen Theil des Lehrergehaltes, und die Lokal-Schulgemeinde den Rest. Wird die Lokal-Schulgemeinde nicht mit herangezogen, so heißt das, der Schuldotation eine Nährquelle abgraben und zwar die, welche aus dem natürlichsten Boden, aus dem Interesse der nächstbetheiligten Familien entspringt. Mag Jemand die Ergiebigkeit dieser zweiten Quelle so gering anschlagen, wie er will, zumal in Gegenden, wo der gemeine Mann die Schulbildung noch nicht zu schätzen weiß, so wird dies doch keinen Grund abgeben können, auf diesen zweiten Zufluß überall und für immer zu verzichten. Denn ist der größere Verband geneigt, für die Elementarschulen gut zu sorgen, so vermag die weniger geneigte Lokal-Schulgemeinde nichts daran zu hindern: sie muß ihren Antheil doch aufbringen. Es liegen aber auch Beispiele vor, wo gerade die größere Genossenschaft (die bürgerliche Gemeinde) der am wenigsten günstige Theil ist, namentlich da, wo dieselbe noch für eine Reihe höherer Schulen (Gymnasium, Realschule, höhere Mädchenschulen u. s. w.) zu sorgen hat, — einmal, weil nun ohnehin schon viele Schulkosten aufzubringen sind, und zum Andern, weil die meisten Gemeinde-Verordneten ihre Kinder in die höheren Schulen schicken und daher zur Elementarschule in keinem persönlichen Verhältnisse stehen. Da kommt es denn der letzteren sehr zu gut, wenn sie einen zweiten Unterhaltungspflichtigen im Rücken hat. Versagt auch dieser den Dienst, d. h. den gehofften Mehr-Beitrag, so schadet es wenigstens nicht; leistet er ihn aber, — sei es auch nur in einem einzelnen Falle — so ist er zugleich für den anderen Verpflichteten ein ständiger Mahner, die Elementarschulen nicht wie Stiefkinder zu behandeln. Für diese Vertheilung der Dotationspflicht spricht aber noch der besondere Umstand, daß damit auch ein bedeutender Impuls für den Lehrerstand gegeben ist; soll dagegen der größere Verband allein der Versorger der Schule sein, so fällt mit der Möglichkeit, den sich auszeichnenden Lehrer gebührlich honoriren und der Gemeinde erhalten zu können, auch jener Impuls fort.

Ist so die Dotationspflicht richtig geordnet, so bietet die andere Frage: ob Schulgeld oder Schulsteuer? keine merkliche Schwierigkeit mehr — wenigstens für den, der den ärmeren Familien wie den ärmeren Schulgemeinden wirklich zu Hilfe kommen und der Schule zu einer ausreichenden Dotation verhelfen will. Bei der größeren Genossenschaft (bez. der bürgerlichen Gemeinde) sagt es sich gleichsam von selbst, daß für ihren Leistungsantheil die Schulsteuer indicirt ist, die Kosten für die Schulbauten wird sie ohnehin auf diesem Wege aufbringen müssen; wollte sie bei ihrem Besoldungsantheil das Schulgeld beibehalten, so würde eine Entlastung der unbemittelten Familien und der unbemittelten Schulgemeinden

mehr Schein als Wesen sein; überdies hat das Schulgeld nur da die Bedeutung eines Bandes zwischen Haus und Schule, wo es für den Lehrer gezahlt wird, mit dem das Haus in Verbindung steht. Dies ist aber nur innerhalb der Lokal-Schulgemeinde der Fall. Hier mag man daher das Schulgeld, da es auch die Unbemittelten nicht mehr drücken wird, beibehalten, — aber auch nur hier, und unter der Voraussetzung, daß der Dotationsantheil der Lokal-Schulgemeinde nicht mehr als $1/3$ oder $2/5$ des Lehrereinkommens betrage, damit die Möglichkeit offen bleibt, ihn gelegentlich freiwillig steigern zu können. Auf diese Weise kommt das Gute, was sowohl die Schulsteuer wie das Schulgeld hat, zu seinem Recht, und kommt allen Betheiligten — den ärmeren Familien, den ärmeren Schulgemeinden und den Schulstellen — zu gut, und die schlechten Hintergedanken, welche hier bei der Befürwortung des Schulgeldes und dort bei der Empfehlung der Schulsteuer im Spiele sind, bleiben machtlos. —

Jetzt zerplagt man sich auf dem Landtage und anderswo mit Disputiren über den Gegensatz: ob Schulgeld oder Schulsteuer, und zugleich über den andern: ob die Schulgemeinde allein, oder die größere Genossenschaft (bez. die bürgerliche Gemeinde) allein verpflichtet sein soll. Und wo die bürgerliche Gemeinde der Hauptverpflichtete ist, da liegt die Schule in den Gegensatz eingeklemmt, der zwischen den Verwaltungen der äußern und innern Angelegenheiten besteht, indem Diejenigen, welche für die äußern Anliegen zu sorgen haben, bei den innern nicht mitsprechen können, und Diejenigen, welche die innern Angelegenheiten leiten, für die äußern nicht mitzusorgen brauchen. Jene ersten zwei Gegensätze sind, wie wir gesehen haben, falsch; bei jedem gibt es ein Drittes, und dieses Dritte ist das Rechte. Nicht Lokal-Schulgemeinde allein, noch größere Genossenschaft allein, sondern beide gemeinsam, aber mit einer wohlbemessenen Vertheilung der Leistungspflicht. Nicht Schulsteuer allein, noch Schulgeld allein, sondern beide Weisen vereinigt, aber jede an dem richtigen Orte. Der dritte Gegensatz, der in der Verwaltung der äußeren und inneren Schulangelegenheiten, ist halb willkürlich hereingebracht, halb dadurch veranlaßt, daß ein einseitiger Schulinteressent, die bürgerliche Gemeinde, der Hauptversorger der Schule sein soll. Wollte man an ihrer Statt einen größeren Schulgemeinde-Verband für diesen Zweck organisiren, so würde dieser dritte Gegensatz ebenfalls beseitigt sein. Will man das nicht, — soll die bürgerliche Gemeinde als solche der Hauptverpflichtete bleiben, so wird die Elementarschule auch mehr oder weniger in der bezeichneten Klemme stecken bleiben.

Eine **dritte** Stelle, wo die nöthige Einheitlichkeit vermißt wird, ist die **Aufsicht** der Schule, — genauer: die Aufsicht über die **Schularbeit**.

Zunächst treten als Revisoren auf: der Ortspfarrer, der Kreis-Schulinspektor und der Regierungs-Schulrath; diese sollen die Reihe der eigentlichen Aufseher bilden. In Folge der Separation der Schulangelegenheiten in äußere und innere kommt für die letzteren noch eine zweite Reihe von Schuloberen hinzu: die Schulvorsteher, der Bürgermeister und der Landrath. Für die Schularbeit sind sie zwar nicht als Aufseher bestellt; da aber mit dem äußern Schulbestande auch der Lehrer in mannichfacher Weise von ihnen dependirt, so hat er sie doch immer als eine Art von Vorgesetzten zu betrachten. Wo sie nun wirklich für die Schule sich interessiren und dies durch gute Fürsorge bethätigen, da ist es ihnen nicht zu verdenken, wenn sie auch gern wissen möchten, welche Früchte ihre Fürsorge getragen hat. Und in der That, welcher Lehrer wollte es nicht gern sehen, wenn sie von seinem Wirken durch eigene Anschauung Kenntniß zu nehmen wünschen? Freilich liegt es nahe, daß sie bei solchen Besuchen auch zuweilen die Neigung spüren, ein wenig Schulinspektion auszuüben, zu examiniren, vielleicht auch zu moniren u. s. w. Thatsächlich kommen solche Uebergriffe mitunter vor. Der Lehrer muß sich dieselben schweigend gefallen lassen, oder aber klagbar werden: in jedem Falle ist er in übler Lage, besonders dann, wenn er es mit Beamten zu thun hat, welche treu und eifrig für die Schule sorgen, und er sich also sagen wird, die Schule befinde sich bei solchen Obern doch immer besser als da, wo man ihre Versorgung als eine Last betrachtet. — Allein es kommt noch eine **dritte** Reihe von Vorgesetzten hinzu: die **kirchlichen** Behörden. Obwohl der Staat die eigentliche, technische Schulaufsicht durch kirchliche Beamte (durch die Ortspfarrer und die Kreis-Inspektoren) wahrnehmen läßt, und überdies die Regierungs-Schulräthe und Seminar-Direktoren fast ausschließlich aus dem Stande der Theologen wählt, so hat sich doch die Kirche noch ihre **besondere** Aufsicht vorbehalten. Außer dem Pfarrer sind es die Superintendenten (bei den höheren Schulen die Generalsuperintendenten), welche dieselbe ausüben, wozu noch jeweilig die außerordentlichen „General-Kirchenvisitationen" kommen. — Aber noch nicht genug: da trotz aller dieser besichtigenden Augen doch möglicherweise irgend Etwas unbesichtigt bleiben könnte, so stellt sich in manchen Gegenden auch noch der Regierungspräsident mit in die Reihe und hält für seinen Kopf Nach-Revision.

Das ist doch, wie vor Augen steht, eine recht zertheilte, vielherrige Regentschaft! Da Jedermann weiß, daß unter vielen Köpfen gewöhnlich viele Sinne sind, so möchte ich glauben, daß auch ein Draußenstehender

annähernd sich vorstellen kann, wie es den Lehrern unter dieser vielspaltigen Herrschaft zu Muthe ist. Man pflegt sonst anzunehmen, daß Einer nicht zwei Herren dienen könne; die Elementarschule soll noch mehr leisten, mehr als das Unmögliche. Heute wird der Schuldienst hier gezupft, morgen dort; der Eine commandirt rechts, der Andere links, und der Dritte halbrechts oder halblinks, wenn nicht gar — kehrt. Da mache es Jemand recht! — Der Leser wird nicht erwarten, daß wir die Beschreibung dieses Zustandes noch durch allerlei Anekdoten aus dem Tageslauf illustriren. Auch ohne solche Belege wird Jeder, der die Sachlage unbefangen überdenkt, bald zu dem Urtheil kommen, daß diese dreitheilige, vielköpfige Schulaufsicht unmöglich das Rechte sein kann. Es ist noch ein Glück, daß der Lehrerstand es meist mit Männern zu thun hat, die vermöge ihres geistlichen Amtes auf eine zarte Behandlung geistiger Dinge und ein humanes Regieren sich verstehen: sonst würde dieser Zustand in der That unerträglich sein.

Von den Mißständen, welche in Folge der zertheilten Schulaufsicht die Schularbeit empfindlich hemmen, verdient doch einer, ein rein sachlicher, noch besonders hervorgehoben zu werden. Unter den Lehrfächern nimmt der Religionsunterricht eine ganz exceptionelle Stellung ein. Während der Unterricht in den übrigen Fächern sowohl hinsichtlich des Was als des Wie und Wieviel heut zu Tage eine merklich andere Physiognomie trägt als z. B. vor 50 oder 70 Jahren, und auch die Pädagogik fortwährend geschäftig ist, nach allen Seiten hin daran zu bessern: so hat sie dagegen auf den Religionsunterricht verhältnißmäßig noch wenig Einfluß gewinnen können. Selbstverständlich ist hier nicht gemeint, daß die Pädagogik über den dogmatischen Inhalt des Religionsunterrichts ein Urtheil anzusprechen habe; derselbe ist innerhalb jeder Kirchengemeinschaft ein gegebener, wie der sachliche Inhalt der übrigen Disciplinen durch die betreffenden Wissenschaften gegeben ist. Wie aber dieses gegebene Material unterrichtlich darzustellen, zu ordnen, zu behandeln und nach den Kräften der Kinder abzugrenzen sei, — das zu wissen und zu sagen ist der Beruf der Pädagogik. So weit dieselbe durch den Schulstand und seine Erfahrungen vertreten werden kann, hat sie jedoch nirgend einen Ort, ein amtlich geordnetes Organ, um mit der Kirche verhandeln und ihre Vorschläge anbringen zu können. Vermöge der büreaukratischen Einrichtung des Schulregiments sehen sich die Schulbehörden als die einzigen Vertreter der Pädagogik an; falls zwischen ihnen, die ohnehin meist aus Theologen bestehen, und den kirchlichen Behörden eine Verhandlung stattfinden soll, so geschieht sie über die Köpfe der praktischen Schularbeiter hinweg; diese bekommen erst dann Etwas zu Gesicht, wenn das Resultat fix und fertig da

steht. Was bei diesen Verhandlungen zwischen den Spitzen des Schul- und Kirchenregiments herauskommen kann, liegt in den betreffenden Unterrichtsreglements sammt den erläuternden Instruktionen vor. Die Pädagogik, wie der praktische Schulstand sie kennt, kann sich in vielen Punkten damit nicht einverstanden erklären. Hätte man ihm vergönnt, bei jenen Verhandlungen ein Wort mitzureden, so würde wahrscheinlich die Kirche den Zeugnissen seiner Erfahrung in vielen Stücken gern Gehör gegeben haben. Jetzt muß die Kritik hintennach kommen und sich daher gefallen lassen, unbeachtet zu bleiben, oder sogar übel genommen zu werden, — obwohl sie unleugbar nur ihre Pflicht thut. — Der hier beklagte Uebelstand, die exceptionelle Stellung des Religionsunterrichts, rührt freilich nicht lediglich von der getheilten Schulaufsicht her; sie hängt auch, wie diese selbst, mit dem erstbeleuchteten Grundgebrechen, der büreaukratischen Einrichtung des Schulregiments, zusammen, wonach der Lehrerstand wie die meisten andern Schulinteressenten von der Mitberathung in Schulangelegenheiten ausgeschlossen ist, — und endlich noch damit, daß auch die Schularbeit und die Schulleitung nicht einheitlich verbunden sind, indem die technischen Schulrevisoren und Seminardirektoren nicht aus der Reihe der Schulmänner gewählt werden. So treffen wir also auch in der Leitung und Beaufsichtigung der innern Schulangelegenheiten drei entschiedene Separationen und zwar solche, die nicht durch das Prinzip der Arbeitstheilung bedingt, sondern von außen her hineingepflanzt sind und daher oft genug in offenbare Gegensätze ausschlagen. Zuerst ist die Schulherrschaft in sich schon zwei resp. dreifach gespalten; zum Andern fehlt durch den Mangel an Schulrepräsentationen, in denen auch der Lehrerstand vertreten sein müßte, das Bindeglied zwischen der gesetzgebenden Schulleitung und dem praktischen Schulleben und dem Leben überhaupt; und drittens endlich besteht auch eine Kluft zwischen der technischen Schulleitung und der eigentlichen Schularbeit, weil die Schulinspektoren, Schulräthe und Seminardirektoren nur in den allerseltensten Fällen solche Männer sind, die in der Elementarschularbeit von unten auf sich geübt haben. Durch diese dreifache Separation leidet freilich nicht bloß der Religionsunterricht, sondern auch der in den andern Fächern, zu geschweigen der Uebelstände anderer Art. Wir dürfen uns aber darauf hier nicht einlassen, sonst würde unsere Untersuchung so bald nicht zu Ende kommen. So viel wird Jedem einleuchten: es muß Viel geändert werden, bevor eine einheitliche Schulaufsicht, ein einheitlicher Lehrplan und ein einheitliches Schulleben hergestellt ist.

Es muß aber auch der Vielköpfigkeit in der Schulleitung ein Ende gemacht werden, sonst steht zu befürchten, daß das Bedürfniß nach Einheit-

lichkeit das Schulwesen in eine Bahn drängt, die noch schlimmer als die bisherige Zertheiltheit ist. Dieses Schlimmere ist bereits im Anrücken begriffen. Durch die seitherige gespaltene Schulleitung sind einige Reformer auf den unglückseligen Gedanken gerathen, die Aufsicht noch gründlicher zu theilen und mit derselben auch die Schularbeit, nämlich in eine rein staatliche und eine rein kirchliche. Einige Stunden der Schulzeit sollen ausschließlich der Kirche, die übrigen ausschließlich dem staatlich-bürgerlichen Leben gewidmet sein; dort haben die kirchlichen Behörden vorzuschreiben, was zu lehren ist, hier die staatlichen; über jenen Unterricht sollen kirchliche Organe die Aufsicht führen, über diesen die vom Staate ernannten Schulbehörden. In Baden ist dieser geistreiche Gedanke bekanntlich schon zur Ausführung gekommen; dem Anscheine nach wollen Bayern und Oesterreich diesem Beispiele folgen. Hätten jene Reformer auch nur eine Ahnung davon gehabt, was die von der Pädagogik geforderte Einheitlichkeit in der Schularbeit und im Schulleben sagen will, so würden sie das Projekt dieser Verzweiflungstheilung von vorn herein als ein unmögliches abgewiesen haben. Die Idee der Einheitlichkeit fehlte eben. Die bisherige Einrichtung des Schulregiments hat diese pädagogische Forderung nicht einmal zur klaren Anschauung, geschweige zur Ueberzeugung durchdringen lassen. In so fern ist an jener sog. „Reform" nichts Auffälliges: sie ist nur die Consequenz des alten Zustandes. Das alte Schulregiment hat diesen Rückschritt auf dem Gewissen. Auffallen muß aber, daß auch der Lehrerstand vielfach dieser Vertiefung der ererbten Schulzerspaltung zugestimmt hat. Sehen denn diese Guten nicht ein, daß sie dadurch der Wissenschaft, deren Vertreter sie sein sollen, geradezu in's Gesicht schlagen? — Man muß aber wohl annehmen, daß sie sich das schon selbst gesagt haben, wenn anders Consequenz in ihrem Denken ist. In diesem Falle werden sie wahrscheinlich die Sachlage etwas anders ansehen und vermuthlich so räsonniren: „Schulleben und Schulaufsicht sollen ja einheitlich sein, allein bei den Voransprüchen, welche Staat und Kirche auf das Schulregiment machen, ist dies, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht zu bewirken. Getheilt und vielköpfig war die Schulleitung doch einmal, machen wir jetzt eine gründliche Theilung, so ist dies das kleinere Uebel: denn die Schule wird reine Staatsanstalt, und ihre technischen Aufseher sind ausschließlich Staatsbeamte; mit diesen haben wir Lehrer es dann eigentlich nur zu thun. Die Staatsschulbehörde wird allerdings für den Religionsunterricht eine gewisse Stundenzahl einräumen und es der Kirche überlassen, das Lehrmaterial zu bezeichnen und diesen Theil des Unterrichts zu überwachen. Sehr unbequem kann diese Ueberwachung uns nicht werden, denn die Schulbehörde wird nur so viele Stunden und so viel Material zulassen, als der

übrige Unterricht neben sich dulden kann, und wird wahrscheinlich die Zeit und den Lehrstoff für den Religionsunterricht von vornherein oder allmählich bedeutend einschränken. Wie soll uns da die Kirche drückend werden können? Und wenn sie doch den Versuch machen sollte, so hat sie ja nicht das Recht, sich mit ihren Zumuthungen direkt an den Lehrer zu wenden, sondern muß dieselben der Staatsschulbehörde vorlegen. Diese aber wird uns gegen Ungebühr zu schützen wissen!" — So etwa mögen jene Lehrer calculiren, — sei es, daß sie keinen andern Ausweg wissen, um aus den alten Uebelständen herauszukommen, oder sei es, daß sie froh sind, die bisherige engere Verbindung mit der Kirche so weit gelöst zu sehen, um wenigstens von dieser Seite einen Druck nicht mehr fürchten zu müssen.

Leider ist der Schreiber dieses nicht in der Lage, ihnen zu ihren rosigen Hoffnungen gratuliren zu können. Wie, wenn die doppelte Schulinspektion ihnen nun erst recht zu einer Klemme und Zwickmühle würde? Sei es auch, daß ein gewisser äußerer Druck vermindert oder beseitigt wäre, damit sind Kopf und Herz noch lange nicht frei. Wie wollen sie sich mit der Schuld abfinden, einen der ersten Grundsätze der Pädagogik verleugnet zu haben? Wie wollen sie den Gewissensdruck ertragen, wenn z. B. nach dem Staats-Schullesebuche das Gegentheil von dem gelehrt werden müßte, was im Religionsunterricht gelehrt werden soll? Sehen sie denn nicht ein, daß sie mitgeholfen haben, den Dualismus, der bisher vorwiegend nur die Schulherren entzweite, jetzt auch in die Schularbeit und das Schulleben einzuführen, ja in ihr eigenes persönliches Leben, in ihren Kopf und in ihr Herz zu verpflanzen und weiter in die Seelen der armen Kinder, die sich von einer doppelzüngigen Pädagogik erziehen lassen sollen? — Wohl haben die Lehrer auch unter dem alten Regime Etwas von diesem Gräuel im Schulheiligthum erfahren und darunter leiden müssen; aber die einsichtigen haben auch dagegen protestirt und werden so lange am Protestiren bleiben, bis die Schulherren es sich zu Herzen gehen lassen und ein einheitliches Schulregiment herstellen, welches den Forderungen der Pädagogik nachzukommen und die Menschen wie Menschen zu behandeln versteht. So wenig einst Salomo zu begreifen vermochte, daß eine rechte Mutter zur Theilung ihres Kindes rathen könnte, so wenig läßt sich vom Standpunkte der Pädagogik begreifen, wie Einer, der mit vollem Verstande und von ganzem Herzen Schulmann ist, die Aufsicht, die Arbeit und das Leben der Schule halbiren lassen möchte. Man wird vielleicht einwenden, die Separation sei zwar da, allein sie sei noch kein Gegensatz, die beiden Schulherren seien noch einig. Vielleicht; aber wie lange wird's währen? — Wohlan, man versuche es mit dem neuen Dualismus, mit dieser auf Doppelherzigkeit und Zweizüngigkeit angelegten Pädagogik!

Das deutsche Volk kann leider viel Ungebühr ertragen, aber diese erträgt es nicht, wenigstens nicht lange: die Lehrer ertragen sie nicht, und die Eltern, welche ihre Kinder einem solchen Schuldienst preisgeben sollen, auch nicht. Es ist die letzte Station auf dem Wege der Halbheitsversuche in der Schulverfassung. Schnell wird's zur Entscheidung drängen — zur einheitlichen Schule rechts oder links. *)

Endlich haben wir noch einer vierten Stelle zu gedenken, wo das Schulwesen nicht zur nöthigen Einheitlichkeit gelangen kann. Recht begriffen, bilden die hier zu besprechenden Verhältnisse zugleich den Punkt, aus dessen unzulänglicher Auffassung die vorhin beklagten Spaltungen wie aus einer Quelle herausgeflossen sind. Was das bisherige Schulregiment in dieser Richtung verschuldet hat, besteht nicht nur in thatsächlich verkehrten Einrichtungen, sondern ganz besonders auch darin, daß diese verkehrten Einrichtungen das rechte Verständniß der Sache aufgehalten und den verschrobensten Ansichten Thür und Thor geöffnet haben. Es gilt daher vor Allem, die Sachlage recht zu fassen. Um das zu können, müssen wir einen erhöheten Standpunkt zu gewinnen suchen.

Wie in den andern Gebieten des forschenden und angewandten Wissens, so lassen sich auch in der Pädagogik die jeweiligen Fortschritte auf einzelne Männer zurückführen, die als eine Art „Seher" den Mitstre-

---

*) Wir können nicht umhin, wenigstens nebenbei auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß gerade süddeutsche d. h. überwiegend katholische Staaten es sind, welche das grundsätzlich dualistische Schulwesen erfunden haben und probiren wollen. Der Umstand gibt etwas zu denken. Nach einigen Reden, die jüngst in der bayerischen Kammer vorfielen, sollen es auch vornehmlich gewisse übele Erfahrungen bei der Schulleitung des katholischen Klerus gewesen sein, welche die dortigen Staatsmänner zu jenem verzweifelten Versuche veranlaßt haben. Es sei; aber gibt es denn keinen andern Weg, um den Landeskindern eine ordentliche Bildung zu sichern und der Schule zu geben, was ihr gebührt? Sollte das Prinzip der Selbstverwaltung, verbunden mit einer gerechten Interessen-Vertretung, nicht bessere Dienste thun, als jener prinzipielle Dualismus in Schulleitung und Schularbeit, wobei die alten Vormünder Büreaukratie und Hierarchie immer noch die Hauptrolle spielen? Freilich ist in sehr wenigen deutschen Gegenden das Volk in bürgerlichen, kirchlichen und Schulangelegenheiten dergestalt an büreaukratische Bevormundung gewöhnt, als gerade in den süddeutschen Staaten, und da wäre denn allerdings zu besorgen, daß es zu jeder Arbeit des Selfgovernments anfänglich ziemlich ungeschickt sich anstellen würde. In diesem Falle und von diesem Standpunkte besehen, mag denn wohl die neueste Schulverfassung eine nothwendige Durchgangsphase sein, namentlich zu dem Zwecke, um die alten Uebel der Uneinheitlichkeit und der Büreaukratie recht empfindlich zum Bewußtsein zu bringen. So gefaßt, darf man wohl zu der selbstverschriebenen Cur bestens Glück wünschen.

benden neue Aufgaben und neue Wege zeigen konnten. In der Geschichte des Schulwesens wird insonderheit Heinrich Pestalozzi als ein solcher Bahnbrecher genannt. Wollte man seine Verdienste darnach bemessen, was er selbst unterrichtlich geleistet oder an Einrichtungen und Anstalten zu Stande gebracht hat, so würde er hinter manchem Andern zurückstehen müssen; und wenn eine solche Beurtheilung die Oberhand gewonnen hätte, so würde es haben geschehen können, daß er zeitweilig unter die Vergessenen gerathen wäre. Glücklicherweise ist es seinen Jüngern und Nachstrebenden zeitig genug gelungen, den Kern seines Wollens und Wirkens zu erfassen und diesen als ein kräftiges Agens in die Entwickelung der Pädagogik einzuführen. Dieser Kern läßt sich — abgesehen von der brennenden Liebe Pestalozzi's zu den Geringen und Armen — kurz zusammenfassen in die Ideen der Anschaulichkeit, der naturgemäßen Entwickelung und der Selbstthätigkeit, welche sein intuitives Genie als die Grundgesetze des erziehenden Unterrichts entdeckt hat. Wo man in heutiger Zeit sich der Segnungen eines fortgeschrittenen Schulwesens freut, da muß insonderheit Pestalozzi's Name dankbar genannt werden. Es fehlt aber noch Viel daran, daß jene Ideen in ihrer ganzen Tragweite erfaßt und nach allen Seiten durchgreifend angewandt wären, — wie ja auch mit der ersten Dampfmaschine noch nicht der volle Begriff der Dampfkraft und noch weniger die reiche Fülle ihrer Anwendungen gegeben war. Wie hier die Physiker und Mechaniker, so haben dort die Psychologen und praktischen Schulmänner noch lange Zeit die Hände voll zu thun, um die Entdeckungen der „Seher" klarer und tiefer zu erfassen und für die Anwendung auszubeuten.

Die genannten pädagogischen Grundgesetze, auf die Pestalozzi's Genie und Eifer vornehmlich sich warf, machen indessen nur einen Theil der Erziehungsaufgabe aus; es ist der Theil, welcher in der Psychologie seine Hülfswissenschaft hat. Was als zweite Hälfte hinzukommen muß, um mit jener die ganze Erziehungsaufgabe darzustellen, läßt sich leicht finden. Denkt man sich z. B. neben einem Erzieher inmitten der heutigen Culturvölker einen andern im Mittelalter, oder in noch früherer Zeit, einen dritten unter den Chinesen, einen vierten und fünften unter den Negern, oder Eskimos u. s. w., die allesammt jene psychologisch-pädagogischen Grundgesetze wohl kennten, und diesen Gesetzen gemäß ihren Zögling allseitig ausbilden wollten; würden sie bei ihren Zöglingen, die wir gleich begabt setzen wollen, das gleiche Resultat erzielen können? Natürlich nicht, — weil ihnen nicht das gleiche Bildungsmaterial zu Gebote steht, weil die Erzieher selbst nicht gleich gebildet sind. In dem Maße wie ein Volk eine reiche und vielseitige Cultur besitzt, in dem Maße kann es seine Jugend

reich und vielseitig bilden. Die Erziehung ist zunächst immer nur ein Vererben der Culturgüter, welche die Väter und Vorväter erworben haben. Ohne ein solches geistiges Erbe mag ein Erzieher an seinem Zöglinge so viel und so pädagogisch richtig herumarbeiten, als er will: er wird ihn doch nicht wesentlich reicher, nicht gebildeter machen können, als er selber ist. Wir sehen also: zu den formalen Bildungsgesetzen muß sich ein Culturmaterial gesellen; die formale Allseitigkeit der Bildung ist mit bedingt durch die materiale Allseitigkeit der Cultur. — Damit würde indessen die ganze Erziehungsaufgabe doch noch nicht genau genug bestimmt sein. Wir müssen noch einen Schritt weiter suchen.

Die Cultur eines Volkes stellt sich zwar auch in äußeren Werken und Einrichtungen dar, am deutlichsten in den Produkten der Litteratur; allein ihr eigentliches Wohnen und Darstellen geschieht in den lebendigen Menschen. Jene Culturwerke sind für eine Nation nur dann ein rechtes geistiges Erbe, wenn die Kräfte, die sie geschaffen, noch lebendig in ihren Gliedern wohnen und wirken. „Was du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.“ Ein Volk ist aber nicht ein Haufen von Individuen, sondern ein Geglieder, wie der Leib ein Geglieder ist, worin jedes Glied seine eigenthümliche Gabe und Bestimmung hat. Die Individuen sind jedoch nicht die Glieder, welche ein Volk zu einem Geglieder machen; als solche Glieder müssen vielmehr die verschiedenen Gemeinschaften betrachtet werden, in denen das nationale Leben sich darlebt und neuen Culturerwerb schafft: der Staat, die Kirche, die bürgerlichen Genossenschaften, die wirthschaftlichen Verkehrskreise, die Familie, die geordneten und freien Verkehrskreise der Wissenschaft und Kunst u. s. w. Jede dieser Lebensgemeinschaften hat vermöge ihrer eigenthümlichen Ausrüstung und Bestimmung auch ein eigenthümliches Culturkapital erworben und der gesammten Volksgemeinschaft zum Genuß zugeführt. So z. B. der Staat insonderheit das, was das Volk an Jurisprudenz, an Verwaltungseinsicht und Wohlfahrtseinrichtungen, an Wehrhaftigkeit u. s. w. besitzt; die Kirche insonderheit das, was zum ethischen Culturgehalt, zur sittlichen Gesundheit des Volkslebens gehört und allem Sehnen und Streben die höchste, edelste Richtung gibt. Und so in der Reihe herum. Jede Gemeinschaft hat für alle gearbeitet, jede ist durch alle gefördert worden. Auch soll und kann jedes Individuum jeder dieser Gemeinschaften angehören, in allen mitarbeiten, durch alle gefördert werden. — Das sind einfache, wahre und gewisse Sätze; — und doch, wie oft sind manche von ihnen an manchen Orten zeitweilig vergessen worden: in der Politik und in der Kirche, in der Nationalökonomie und in der Kunst, — auch in der Pädagogik.

Doch wir wollten nicht vom Vergessen reden, sondern vom Gedenken. Machen wir also die Anwendung.

Als die eine, die formale oder subjektive Seite der Erziehungsaufgabe, wie sie Pestalozzi gezeigt, haben wir gefunden — wenn wir seine leitenden Grundgedanken kurz zusammenfassen —: Freie, selbstthätige und allseitige Entwickelung der Individualität. Damit wird vorab der Zögling als einzelnes Individuum gedacht, und hervorgehoben, was seine Natur und sein unendlicher Werth als Mensch verlangt. Das muß ihm unverkürzt und unverkümmert werden. Es kann ihm aber nur werden durch ein Bildungsmaterial, d. i. durch ein Culturerbe — in dem Maße, als ihm der Erzieher dieses Erbe zu einem freien und gleichsam selbstthätig erworbenen Besitzthum zu machen versteht. Allein der einzelne Mensch ist kein vereinzelter, — er gehört als Glied einem Ganzen an, oder richtiger: vielen Ganzen, zunächst der Familie und den verschiedenen Gemeinschaften, die aus der Hausgemeinde heraus- und über sie hinausgewachsen sind. Diesen Gemeinschaften allen soll der einzelne Mensch als lebendiges Glied einverleibt sein, ihnen soll er mit den großen oder kleinen Gaben, womit Geburt und Erziehung ihn ausgestattet haben, liebend dienen, um durch dieses Dienen wieder neue Segnungen für sein individuelles Leben zurückzuempfangen. Auf dieses Geben und Empfangen, auf diese Wechselwirkung zwischen dem Individuum und den Gemeinschaften, von denen es umfangen und getragen ist, muß daher die Erziehung nicht minder ihr Augenmerk richten, als auf die formale allseitige Entwickelung der Individualität: wo nicht, so wird das Resultat dennoch höchst einseitig; der Zögling bleibt ein armes selbstsüchtiges Wesen und unpraktisch dazu, und was das schlimmste ist, Einer, dem die nothwendigen Bedingungen des allseitigen Fortwachsens fehlen, denn diese Bedingungen bestehen eben in der selbstthätigen Theilnahme an dem Leben der ihn umgebenden Gemeinschaften. Kurz: Diesen Gemeinschaften und ihrem Culturerwerb verdankt das Individuum, was es an individueller Bildung besitzt; darum soll es an ihnen bleiben wie der Rebe am Weinstock, aber als ein lebendiger, der Frucht bringt.

Allerdings ist dieser zweite Grundgedanke der Erziehung niemals gänzlich ungekannt gewesen. Noch mehr: er war sogar in seiner primitivsten Gestalt noch eher auf dem Plan als jener erste, welcher der Individualität ihr volles Recht sichern will; denn bei allen Völkern hat die Erziehung damit begonnen, die Jugend in das Gemeinschaftsleben der Alten einzugewöhnen. Er ist auch niemals eigentlich vergessen gewesen, denn die Gemeinschaften sind ja objektive Realitäten, die sich, so lange sie Leben

haben, selbst in Erinnerung bringen: der Staat fordert eine patriotische, die Kirche eine christliche Erziehung und die Volkswirthschaft nützliche Fähigkeiten für das gewerbliche Leben u. s. w. Trotz alledem fehlt aber noch Viel daran, daß die zweite Aufgabe der Erziehung von der pädagogischen Wissenschaft und Praxis vollaus ergriffen worden sei, — so ergriffen und mit demselben Eifer ausgebeutet worden sei, wie es mit dem Pestalozzi'schen Grundgedanken glücklicherweise geschehen ist. In der Litteratur häufen sich Schriften auf Schriften, welche der Durchführung des letzteren gewidmet sind, während man solche, die den andern Grundgedanken zu Ende denken und in's Leben einführen wollen, mühsam suchen muß. Mit Abhandlungen oder Büchern, die mit Einzelproblemen, wie patriotische, religiöse etc. Erziehung sich beschäftigen, ist es nicht gethan. Sie setzen voraus, daß die allgemeine, die Hauptfrage, bereits aus- und abgemacht sei. Sie ist es eben nicht. Bevor die Erziehungstheorie irgendwelche Einzelaufgaben untersuchen kann, handelt es sich darum, die Grundidee selbst klar und sicher zu stellen: welches Culturmaterial erforderlich ist, um sowohl die Individualität allseitig auszubilden, als auch das Individuum für die Societät, für die thätige Theilnahme an allen Lebensgemeinschaften allseitig auszurüsten.*) Sodann hätte die Untersuchung zu erweisen, was dieser Grundidee gemäß in der Erziehung der Familie vorzubehalten, was den allgemeinen Schulen zuzuweisen und was den besonderen Fachschulen und den Gemeinschaften selbst zu überlassen sei. In weiterer Anwendung und zwar speciell auf die allgemeinen Bildungsanstalten würde die Theorie sich spalten in eine Theorie der Schulanstalten oder der Schularbeit und in eine Theorie der Schulverfassung oder der Schulverwaltung: dort, bei der Schularbeit, wäre festzustellen, wie die drei allgemeinen Bildungsanstalten (Volksschule, Realschule, Gymnasium) ihr Culturmaterial auszuwählen und abzugrenzen haben, worin sie wesentlich gleich und worin sie specifisch verschieden sind; hier, bei der Schulverfassung wäre darzulegen, warum dieses Schulwesen nicht eine sich selbst überlassene Privatsache, sondern ein öffentliches sein, und wie es demgemäß mit allen betheiligten Lebensgemeinschaften in die rechte Verbindung gebracht werden müsse. (Wie der Leser merkt, sind hier nur einige Hauptpunkte hervorgehoben, um stracks zu der uns beschäftigenden Verfassungsfrage zu eilen.)

*) Hierbei ist wieder die wichtige, für die Praxis außerordentlich schwierige Nebenfrage zu beachten: wie die beiden Grundgedanken ineinandergreifen müssen, damit das mehr oder weniger fest gewordene Gemeinschaftsleben und die freie Entwickelung der Individualität nicht collidiren, sondern sich gegenseitig fördern.

Sind nun diese angedeuteten Untersuchungen von der Pädagogik und Culturpolitik in der That mit dem gebührlichen wissenschaftlichen Ernst aufgenommen und durchgeführt? Sind die grundlegenden Wahrheiten, welche wir für die Ordnung der Schularbeit und für die Ordnung der Schulverwaltung brauchen, wirklich dergestalt wissenschaftlich begründet und klargestellt, daß jeder Widerspruch als Unwissenheit oder eigenwillige Thorheit bezeichnet werden dürfte? Steht es nicht vielmehr so, daß es den Anschein hat, wie wenn auf diesem Gebiet Alles auf unsicheren Meinungen und schwankenden Ansichten beruhe, — daß die abstrusesten Ideen und die albernsten Projekte sich eben so unbefangen in die Diskussion zu mischen wagen, wie eine aus gründlicher Forschung hervorgegangene Ueberzeugung, — ja daß die wichtigsten Fragen, welche bestimmte Vorkenntnisse und besonnenes Ueberlegen erfordern, auf dem Markte durch beliebig zusammengetrommelte Volkshaufen entschieden werden sollen? — Ja, so steht es.

Wo sollen wir nun den Mann suchen, welcher dem deutschen Volke auch die zweite Hauptaufgabe der Erziehung so vor die Augen malen kann, daß ihre Grundlinien ein für allemal nicht minder feststehen, als die Grundideen der Pestalozzi'schen Reform festgestellt sind? So viel ist sofort klar, daß hier eine wesentlich wissenschaftliche Leistung gefordert wird, und daß dazu eine Begabung von der Art, wie sie Pestalozzi besaß, bei Weitem nicht ausreicht. Ein solches Werk könnte nur einem Geiste gelingen, in dem vermöge eigenartiger Begabung und vielseitiger Schulung mancherlei Fähigkeiten sich zusammenfänden, die sonst nur vertheilt zu sein pflegen: philosophischer Scharfblick und staatsmännischer Weitblick, theologische Innerlichkeit und jener echtdeutsche Gemüthssinn, der auch das Stillleben in Haus und Schule zu würdigen versteht. Einen Mann von dieser Art und Rüstung hat uns die Culturgeschichte leider noch nicht gebracht; wir müssen seiner noch warten, — wenn anders jene Leistung überhaupt von Einem Manne erwartet werden darf. Aber wir haben doch etliche — wenn auch verhältnißmäßig wenige — gute Zeugen, d. h. Männer von hervorragender wissenschaftlicher Ausrüstung, die den einen oder andern Punkt erledigt, oder wenigstens ihr Urtheil darüber abgegeben haben, auf deren Zeugniß dann die weitere Ueberlegung sich stützen kann. Von den Lebenden abgesehen, sind vornehmlich Herbart und Mager zu nennen; neben ihnen aber noch ein Dritter, auf den unsere vorstehende und nachfolgende Erörterung sich berufen möchte. Seine Stellung, und zwar in mehr als einer Wissenschaft, war hoch genug, um seinem Votum geneigtes Gehör zu sichern, und dazu gegenüber den derzeitigen Parteien frei und unabhängig genug, um gegen den Verdacht der Einseitigkeit und Befangen-

heit geschützt zu sein. Sie haben jüngst seinen 100. Geburtstag gefeiert, — freilich nicht die Schulleute insonderheit, denn er war kein professioneller Schulmann — sondern die Männer der Wissenschaft, Philosophen, Theologen, Staatsmänner, Künstler. Der Leser weiß schon — es ist Friedrich Daniel Schleiermacher, von dem wir reden. Die bezüglichen Aussprüche finden sich in der Einleitung seiner „Erziehungslehre",*) insbesondere in den Abschnitten: die Aufgabe der Erziehung, die Allgemeingültigkeit der Pädagogik, die Voraussetzungen, der Anfangs- und Endpunkt der Erziehung, universelle und ideelle Erziehung (S. 14—58). Da aber für ausführliche Citate hier der Raum fehlt, so wollen wir die einschlägigen Stellen so geben, wie sie ein Kenner der pädagogischen Litteratur und speciell der Schleiermacher'schen Schriften kurz und gut zusammengefaßt hat. (In dem Artikel über Schleiermacher von G. Bauer in Schmid's „Encyclopädie der Pädagogik" 7. Bd. S. 635 u. ff.) Es heißt dort:

„Schleiermacher's Schriften gehen sämmtlich von dem leitenden Grundgedanken aus: Freie und lebendige Entwickelung der Individualität, verbunden mit der Erweckung einer thätigen Theilnahme an dem Leben der Gemeinschaft, in welche das Individuum gestellt ist." — „So hat die Erziehung ein doppeltes Ziel zu verfolgen. Ihr Ende ist einmal die Darstellung einer persönlichen Eigenthümlichkeit des Einzelnen, und dann soll sie den Zögling ausbilden in der Aehnlichkeit mit dem größeren moralischen Ganzen, dem er angehört. Das Gesammtleben dieses Ganzen theilt sich wieder in das Gebiet des Staates, bedingt durch die Nationalität, in das Gebiet der Kirche, in das Gebiet des freien geselligen Verkehrs und in das Gebiet des Erkennens und Wissens, welches wesentlich durch die Sprache bestimmt ist.**) Er betrachtet den Zögling niemals als ein vereinzeltes Individuum, sondern immer als ein Glied eines Ganzen." — „Eine allgemeingültige (souveräne) Pädagogik gibt es nicht, sondern „„die Theorie der Erziehung ist nur die Anwendung des speculativen Princips der Erziehung auf gewisse gegebene faktische Grundlagen. Eine allgemeine Religion und eine von aller Nationalität entblößte Sitte sind eben solche Chimären, wie eine allgemeine Sprache und ein allgemeiner Staat.""

Unsere Excursion darf hier schließen und ihr Resultat überblicken.

*) Erziehungslehre. Aus Schleiermacher's handschriftlichem Nachlasse und nachgeschriebenen Vorlesungen — herausgegeben von C. Platz. Berlin, G. Reimer.

**) Diese Analyse einer Volksgemeinschaft ist freilich weder ausreichend, noch im Einzelnen ganz zutreffend. D.

Wir haben einen Mann der Wissenschaft gefunden, der mit dem ganzen Gewicht seiner vielseitigen Autorität dafür eintritt, daß das Bildungswesen einer Nation, wenn es nicht chimärischen Zielen nacheilen will, mit allen ethischen Lebensgemeinschaften in inniger Verbindung stehen muß, — aber eben mit allen, nicht bloß mit einzelnen, während andere ausgeschlossen sind. Diese Autorität tritt um so mehr in's Licht, wenn man sich erinnert, daß Schleiermacher's Anschauungen ihrer ersten Bildung nach aus einer Zeit stammten, wo alle fundamentalen Lebensgemeinschaften dergestalt dissolut waren, wie vielleicht in keiner andern Zeit der deutschen Geschichte. Der Krystallisationspunkt zur Neugestaltung des preußisch-deutschen Staatslebens sah sich so zu sagen hinter den Pregel verlegt; die Kirche zeigte sich nach der Erstarrungsperiode der Orthodoxie und dem kurzen Aufflackern des Pietismus so degenerirt, daß sie selbst nicht mehr zu wissen schien, wozu sie in der Welt war, und erst allmählich, insonderheit auch durch Schleiermacher's Fingerzeige, ihren wahren Begriff wiedersuchen lernte. Die Volkswirthschaft, wenig gepflegt, aber desto mehr behindert, bewies sich zwar rührig wie immer, aber mit ihrer Theorie beschäftigten sich nur einige isolirte Geister. Nur die Philosophie und die poetische Litteratur hatten es zu einer gewissen Blüthe gebracht, während wiederum die Familie, zumal in den höhern Ständen, so zerrüttet war, daß sie sich die traurige Gesetzgebung des preußischen Landrechts bieten ließ, und selbst die gesunde moralische Constitution eines Schleiermacher eine kurze Weile von dieser epidemischen Erschlaffung berührt werden konnte. Angesichts dieser kümmerlichen Zustände ist es daher kein Wunder, wenn die beste Erziehungsschrift aus jener Periode auch Lücken und Gebrechen zeigt. Wundern muß man sich vielmehr darüber, wie der Verfasser in einer Zeit, wo die Lebensgemeinschaften so wenig anschaulich machten, welche Bedeutung sie für die Erziehung haben könnten, wo es vielmehr näher lag, mit Fichte die Jugend von der älteren Generation loszureißen, — ich sage: wundern muß man sich nur darüber, wie der Verfasser trotz alledem in den Aufgaben und Bedingungen der Erziehung sich so sicher zurechtfand, um dieselben den Grundlinien nach ein für allemal feststellen zu können.

Das allgemeine Grundgesetz, welches uns Schleiermacher bestätigt hat: daß formale und materiale, oder subjektiv-allseitige und objektiv-allseitige Erziehung sich gegenseitig bedingen; oder mit andern Worten: daß die Interessen der Individualität und die Interessen der Societät bei der Erziehung unzertrennlich verbunden sind, dieses Grundgesetz bezieht sich zunächst auf die Erziehung überhaupt, die aus der erziehlichen Arbeit der Familien, der allgemeinen Bildungsanstalten, der Fachschulen und der Gemeinschaften selbst sich zusam-

mensetzt. Ohne erst einen genaueren Nachweis liefern zu müssen, werden wir aber auch sagen dürfen: im Wesentlichen gilt der Grundgedanke insbesondere auch den allgemeinen Bildungsanstalten (Volksschule, Realschule, Gymnasium). Hier muß er in doppelter Weise zur Geltung kommen:

einmal in der Anstaltsordnung (Schulordnung im engern Sinne), d. i. im Lehrreglement, im Lehrplan, in der Bildung und Persönlichkeit der Lehrer, in der Schuleinrichtung u. s. w., — kurz da, wo die eigentliche Arbeit geschehen soll;

zum Andern in der Schulverfassung (Verwaltungsordnung), durch welche jene anstaltlichen Einrichtungen und was dazu gehört, hergestellt, geschützt und geleitet werden sollen.

Handelt es sich dort darum, wie die Interessen der verschiedenen Gemeinschaften zu berücksichtigen sind, so hier darum, wie die Rechte (und Pflichten) dieser Gemeinschaften hinsichtlich jener Interessen garantirt und bethätigt werden können.

Indem wir nun Umschau zu halten haben, wie die durch jenen Grundgedanken geforderte Einheitlichkeit sowohl in den bestehenden Schulanstaltsordnungen wie in den bestehenden Schulverfassungen ausgeprägt resp. verleugnet sei, so sehen wir uns vor eine Aufgabe gestellt, die ins Ungeheure sich ausdehnt und an dieser Stelle unmöglich zu bewältigen ist. Wir müssen uns daher in der Hauptsache damit begnügen, auf diese nöthige Revisionsarbeit hinzuweisen, und speciell nur auf einige Einrichtungen zu deuten, wo die Lücken und verkehrten Separationen Jedermann vor Augen stehen.

Eine der weitgreifendsten Trennungen liegt da vor, wo das Schulwesen ganz oder zum größten Theil Privatsache geblieben ist, z. B. in England und in mehreren südeuropäischen Staaten. Was hier fehlt, braucht nicht erst gesagt zu werden: die Schäden der Volksbildung treten schreiend genug zu Tage. Aber auf Eins möchte ich doch aufmerksam machen, weil es oft übersehen wird. Wo kein geordnetes öffentliches Schulwesen besteht, da gerathen die Schulen doch unvermeidlich unter den dominirenden Einfluß dieser oder jener Einzel-Gemeinschaft, hier unter den der Kirche, dort unter den des wirthschaftlichen Lebens, oder wenigstens unter den der Mode-Meinung ihrer Umgebung, was in allen Fällen auf Einseitigkeit hinausläuft.*)

---

*) Der Verfasser braucht wohl kaum zu bemerken, daß er kein Gegner der Privatschulen ist, wo ein geordnetes öffentliches Schulwesen besteht. Abgesehen davon, daß das Prinzip der Freiheit auch unter allen Umständen freien Raum für die Privatschulen fordert, weil es immer noch Interessen geben kann, die bei dem

Die *Volksschule* leidet offenbar unter zu übermäßigen Forderungen der *Kirche*. Der Fehler liegt aber nicht darin, daß dem Religionsunterricht ein zu großer Werth beigemessen und (wenigstens hier zu Lande) zu viel Lehrzeit eingeräumt würde. Auch rein als Bildungsmittel betrachtet, verdient dieser Gegenstand in der Volksschule in der That die erste Stelle, weil Muttersprache und vaterländische Geschichte allein nicht den genügenden Ersatz bieten für die ethischen und formalen Bildungsmittel, welche die höhern Schulen in den fremden Sprachen und Litteraturen besitzen. Dieser Ersatz kann nur dadurch in etwa gefunden werden, daß das historische, poetische und didaktische religiöse Lehrmaterial verstärkt und gründlich ausgebeutet wird. Die Verstärkung ist zwar da, allein es fehlt die rechte Bildungsverwerthung, — nicht durch Schuld der Lehrer, sondern durch jenen alten Schlendrian, der als neuer Wahn das geistigste Lehrfach zu einer Domaine des Memorir-Materialismus gemacht und so für eine verständige, gemüthvolle Durcharbeitung des Stoffes die Zeit geraubt hat. — Daß auch der Lehrplan der *Realschule* eine ungleiche Interessen-Vertretung spüren läßt, wurde oben bereits erwähnt: in Folge des aufgedrungenen *Latein* sieht diese Anstalt in der That mehr einer *Beamten*- als einer *Bürgerschule* ähnlich. Täusche ich mich nicht, so ist auch der Unterricht in Geographie, Naturkunde und Mathematik nicht ganz in dem Sinne der *allgemeinen* Bildung bemessen: wie in den Gymnasien mitunter die alten Sprachen so gelehrt worden sind, wie wenn die Schüler alle *Philologen* werden wollten, so gleicht jener sog. Realunterricht in den Realschulen zu sehr dem der *Fachschulen* (Gewerbeschulen u. s. w.). — Ob in den Lehrplänen der Volksschulen und Realschulen die angedeuteten Verrenkungen wirklich vorhanden sind, oder ihrer vielleicht noch mehrere, — das wird sich erst dann recht zeigen und ausmachen lassen, wenn alle be-

---

öffentlichen Schulwesen zu kurz kommen oder zu kurz zu kommen scheinen, so muß dieser freie Raum auch um der *öffentlichen Schulen* willen gewährt werden. Ich denke dabei jedoch weniger an eine Concurrenz im banalen Sinne, als vielmehr daran, daß die Anregungen zu den wichtigsten Verbesserungen im Unterricht gerade von Privatinstituten ausgegangen sind, — wenigstens früher (A. H. Franke, Salzmann, Pestalozzi, Jacotot). Dieser historische Ruhm, welchen die Privatinstitute vor den öffentlichen Schulen voraushaben, hängt wesentlich damit zusammen, daß den Dirigenten der letzteren bisher zu wenig Spielraum gelassen war, um neue Ziele und Wege versuchen zu können. Bei den höhern Privatanstalten ist indessen diese freie Bewegung in neuerer Zeit (durch Militair-Examina u. A.) immer mehr eingeengt worden. Bekommen wir dereinst eine nach dem Prinzip des Selfgovernment geordnete Schulverfassung, so wird hoffentlich die Persönlichkeit der Lehrer etwas höher geschätzt und ihr etwas mehr Spielraum gegönnt werden, als dies bisher der Fall war. Englands alte Colleges sollten in diesem Betracht Muster sein.

theiligten Gemeinschaften beim Schulregimente ein Wort mitsprechen dürfen. Zur Zeit kann das Disputiren darüber wenig frommen. — Die Erziehung zu einer thätigen Theilnahme an dem Leben der verschiedenen Gemeinschaften umfaßt aber noch mehr als die unterrichtliche Durcharbeitung des betreffenden Culturmaterials; es handelt sich auch um die Einführung in eine Lebensordnung, um Lebensgewohnheiten. Mag auch die Hauptsorge hierbei der Familie zufallen, so kann doch die Schule nicht ganz von dieser Sorge dispensirt sein; zum allermindesten muß sie Stellung dazu nehmen: sie darf jenen Lebensordnungen nicht fremd und feindlich gegenüberstehen. Ueberdies ist Bücherweisheit noch nicht Lebensweisheit und Lebensglück; unter Umständen kann des Bücherlernens (verhältnißmäßig) sogar zu viel werden. „Das schlimmste Geschenk" — sagt Pestalozzi — „welches ein feindseliger Genius der Menschheit gemacht hat, sind vielleicht Kenntnisse ohne Fertigkeiten," — ich möchte für unsern Gesichtspunkt hinzusetzen: und ohne gute Lebensgewohnheiten. Es liegt mir darüber Manches auf dem Herzen. Da aber der Ketzereien schon ohnehin genug vorgekommen sind, so will ich diese lieber einstweilen unter Verschluß halten.

Eine dritte Art der Separation zwischen der Schule und den Lebensgemeinschaften haben wir in Baden kennen gelernt. Da jedoch diese Schulverfassung nur eine monströse Spielart der staatlich-kirchlichen Scholarchie ist, und ihre auf Doppelzüngigkeit angelegte Pädagogik bereits oben charakterisirt wurde, so wird es einer besonderen Beleuchtung nicht mehr bedürfen.

Eine vierte Art dieses Uebels sehen wir in Holland vor Augen. Hervorgegangen ist die dermalige holländische Schulverfassung aus der traditionellen staatlich-kirchlichen Scholarchie, genauer: aus dem moralischen Bankerott dieses dualistisch-büreaukratischen Schulverwaltungssystems. Dieweil die Reformer aber die drei Grundgebrechen dieses Systems nicht begriffen, so wurde die beabsichtigte Reformation zu einer Deformation, wobei das letzte Uebel ärger ist als das erste. Der Charakter der holländischen Schulverfassung besteht kurz darin: Das Schulwesen ist ganz und gar dem Staate resp. den bürgerlichen Genossenschaften einverleibt; in den obern Instanzen hat die Verwaltung wesentlich noch die bureaukratische Form, nur in den unteren Kreisen ist eine Art von Selfgovernment beigefügt. Da jedoch die oben beleuchtete zweite Aufgabe des Bildungswesens, die Jugend zur thätigen Theilnahme an dem Leben aller Culturgemeinschaften zu erziehen, nicht erkannt und somit auch das Prinzip der Interessen-Vertretung verworfen wurde: so hat sich auf der Grundlage der rein politischen Wahlen in der Repräsentation wie in der Verwaltung

eine Constitution aufgebaut, die für das Schulwesen paßt, wie das Gebein eines vorweltlichen Sauriers für den Menschenleib. Wäre der schulregimentliche Apparat nicht gar zu roh, so würde es wohl noch möglich sein, daß der Staatsschulherr die Interessen der Familie, des wirthschaftlichen Lebens und der Pädagogik eben so gut mitbesorgte, wie es die staatlich-kirchliche Büreaukratie in Deutschland tant bien que mal zu thun versucht. Allein den Interessen der divergirenden religiösen Gemeinschaften gegenüber fühlte er sich rathlos und unfähig: so blieb denn hier nichts anderes übrig, als völlige Scheidung der Schule von den religiösen Gemeinschaften, so daß es aussieht, wie wenn die Kirche gar nicht mehr als ein integrirender Theil des Culturlebens betrachtet würde. — Ginge in Deutschland Alles mit rechten Dingen zu, so würde die holländische Schulverfassung für uns nur das Interesse einer merkwürdigen pathologischen Erscheinung auf dem Gebiete des ethischen, culturpolitischen und pädagogischen Denkens haben. Durch die vormundschaftliche Erziehung der staatlich-kirchlichen Schulbüreaukratie sind aber auf deutschem Boden stellenweise dieselben abnormen Gedankenbildungen erzeugt worden. Wir müssen uns daher nothgedrungen näher mit ihnen befassen.

Das normale Verhältniß zwischen dem Schulwesen und den betheiligten Lebensgemeinschaften sehen wir in Holland in doppelter Weise verletzt:

einmal durch die völlige Incorporirung der Schule in den Staat, wodurch die Interessen der übrigen Gemeinschaften mindestens gefährdet sind;

und zum Andern dadurch, daß diese Gefährdung für die religiösen Gemeinschaften zur Wirklichkeit geworden ist, indem man sowohl das religiöse Culturmaterial völlig ausgeschieden, als auch die Bedürfnisse der religiösen Gemeinschaften völlig abgewiesen hat.*)

Der erste Mißgriff, die völlige Auslieferung des Bildungswesens an den Staat, wird nach der gesammten vorhergegangenen Betrachtung keiner besonderen Kritik mehr bedürfen. Es bleibt uns demnach der zweite, die völlige Lossagung der Schule von dem Culturerbe und den Bedürfnissen der religiösen Gemeinschaften, zu beleuchten übrig.

Hält man den oben entwickelten (Schleiermacher'schen) Grundgedanken fest, so scheint die Frage von der rechten Stellung der Schule zu den religiösen Gemeinschaften so einfach zu sein, wie sie nicht wohl ein-

---

*) Mit der einzigen Ausnahme — falls es eine solche ist, — daß den Kirchenbeamten gestattet wird, nach beendigten Schulstunden ihren Religionsunterricht im Schullokale zu ertheilen.

facher sein könnte. Nichts desto weniger ist sie dermalen thatsächlich so verwickelt und confus, daß es kaum eine verwickeltere und verwirrtere gibt. Wenn darüber pro und contra verhandelt wird, so weiß gewöhnlich der eine Theil von vorn herein nicht, was sein Widerpart eigentlich im Sinne hat, oder er setzt voraus, daß Dieser Etwas im Sinne habe, woran er vielleicht nie gedacht hat. Es gilt daher vor allen Dingen, zu untersuchen, worin diese Confusion besteht und woher sie stammt.

Der erste Blick fällt dabei unwillkürlich auf die Verwirrung in der Kirche selbst, indem es dermalen keine einzige größere Kirchengemeinschaft gibt, die auch nur annähernd eine wirkliche Gemeinschaft, eine beseelte Gesellschaft darstellt, wo jedes Glied bewußt und treu zum Ganzen hält. Hierin liegt allerdings der tiefste Grund, warum in unserer Schulfrage so schwer eine Verständigung zu erzielen ist. Allein die Confusion hat noch viele andere Quellen: sie stammt, wie die Verwirrung bei den meisten socialen Streitfragen, aus bestimmten Verschuldungen einiger oder aller Betheiligten.

Der nächste Schuldner, weil der Hauptbetheiligte, ist die Kirche. Sie hat erstlich die Frage getrübt durch ihren Anspruch auf eine prädominirende Leitung des Volksschulwesens. Außer dem gebührlichen Einfluß auf den religiösen Unterricht und den religiösen Charakter des Schullebens überhaupt, wozu sie ein Recht hat, fordert sie nicht bloß für den Ortspfarrer den Vorsitz im Schulvorstande, sondern auch die Uebertragung der technischen Kreisaufsicht an einen Geistlichen; überdies wünscht sie, daß die Seminar-Direktoren und Schulräthe aus der Reihe der Theologen gewählt werden. Diese Verwaltungseinrichtungen sind allerdings hergebracht; für mehrere lassen sich auch zur Zeit bestimmte Zweckmäßigkeitsgründe anführen. Allein ein Recht darauf vermag die Kirche den übrigen Betheiligten gegenüber nicht geltend zu machen, weil ihre Interessen auch auf andere Weise vollständig gesichert werden könnten. Wollen Diese ihr dennoch eine bevorzugte Stellung bei der Schulleitung gewähren, so ist das lediglich ein Akt des Vertrauens. Nichts desto weniger pflegt man von kirchlicher Seite gerade diese Voransprüche hervorzuheben, wenn von der Stellung der Schule zu den religiösen Gemeinschaften die Rede ist. Das hat die Frage verunreinigt und zwar zu Ungunsten der Kirche. Denn weil das Schulpublikum nachgerade einzusehen beginnt, daß bei jener hergebrachten Verwaltungseinrichtung neben Zweckmäßigem auch Unzweckmäßiges mit im Spiele ist, so kommt ihm das Drängen auf Conservirung der kirchlichen Privilegien, wodurch auch das Unzweckmäßige mit conservirt werden würde, sehr ungelegen, abgesehen davon, daß dieses Drängen den Eindruck macht, als ob der Kirche mehr an persönlichen Vorrechten, als an ihren

sachlichen Interessen und am Wohl der Schule gelegen wäre. Kein Wunder also, daß nicht nur ähnliche Urtheile gegen den geistlichen Stand laut werden wie dort:

Die Ehr', die ihm gebührt, geb' ich ihm gern,
Das Recht, das er sich nimmt, verweigr' ich ihm; —

sondern man fängt auch an, die Ansprüche anzuzweifeln, welche aus der Natur der Sache folgen.

Eine zweite Schuld der Kirche liegt darin, daß der Religionsunterricht — sowohl der, welcher der Schule vorgeschrieben ist, als der, welchen die Pfarrer sich vorbehalten haben — an zu auffälligen Gebrechen leidet. Es ist mit Zurückhaltung ausgedrückt, wenn ich sage, daß derselbe weder hinsichtlich des Was, noch des Wie, noch des Wieviel auf sicheren psychologisch-pädagogischen Grundsätzen steht.*) Kein Wunder also, daß im Schulstande wie anderwärts der Zweifel laut wird, wie eine Corporation auf eine bevorrechtete Stellung im Schulwesen Anspruch erheben könne, die in ihrem eigenen Gebiete den pädagogischen Haushalt nicht zu verstehen scheine. Aber das nicht bloß: die offenkundigen Mängel des Religionsunterrichts haben die religiöse Unterweisung überhaupt discreditirt; und demzufolge denken Viele, die Jugend werde nicht Viel entbehren, wenn sie diesen Unterricht missen sollte, wie andererseits die Conservirung eines guten Verhältnisses zwischen Schule und Kirche ihnen gleichbedeutend ist mit: Conservirung der traditionellen Mängel des Religionsunterrichts.

Die Hauptschuld liegt aber, wie bereits angedeutet, darin, daß die kirchlichen Gemeinschaften selbst in Confusion gerathen und ihre Güter bei einer großen Zahl ihrer Glieder geringgeschätzt, ja verachtet sind. Was soll man dazu sagen, wenn die öffentlichen Blätter verkündigen müssen, daß z. B. in der Hauptstadt des Protestantismus durchschnittlich nur zwei Prozent der nominellen Kirchengenossen dem Gottesdienste beiwohnen? Und wie soll man es anfangen, um Denen, welche den bestehenden religiösen Gemeinschaften den Rücken kehren, zu beweisen, daß die Schule mit diesen Gemeinschaften in Verbindung bleiben müsse? —

Nicht minder hat der Staat unsere Frage verwirren und ihre Lösung erschweren helfen.

Der nächste Anlaß zur Verwirrung liegt in der büreaukratischen Einrichtung des Schulregiments. Indem nämlich bei dieser Einrichtung die Interessen der Kirche nicht anders zu wahren sind als dadurch, daß

---

*) Vgl. des Verfassers Abhandlung: „Ein christlich-pädagogischer Protest gegen den Memorir-Materialismus im Religionsunterricht.“ Gütersloh, bei C. Bertelsmann, 1869.

den Geistlichen alle vorhin bezeichneten Stellen in der Schulleitung eingeräumt und damit auch viele hergebrachte Uebelstände conservirt werden: so denkt sich das Publikum unter der rechten Stellung der Schule zur Kirche nichts Anderes, als eben diesen prädominirenden Einfluß der Geistlichen auf das Schulwesen, sammt seinen Uebelständen. Bei solcher Verrenkung der Frage ist es also wohl begreiflich, daß Mancher sich für die Verbindung der Schule mit der Kirche nicht begeistern kann, der bei einer sinngemäßen Fassung mit einem entschiedenen Ja antworten würde. — Negativ hat das preußische Schulregiment wie dem Schulwesen überhaupt, so speciell seinem religiösen Charakter dadurch geschadet, daß die Pflege der pädagogischen Wissenschaft auf den Universitäten und in den höhern Schulen so unverantwortlich versäumt worden ist. Hätten wir seit einem Menschenalter auf jeder Universität ein paar Lehrstühle für Theorie und Geschichte der Erziehung gehabt, so würden alle die verwickelten Fragen, welche die gegenwärtige Abhandlung mühsam zu entwirren versucht, längst vor Jedermanns Augen begrifflich geklärt da liegen, — so auch die Frage von der Stellung des Schulwesens zu den religiösen Gemeinschaften. Jetzt, wo der Pädagogik ein wissenschaftliches Tribunal fehlt, können die albernsten Projekte sich breit machen, ohne einen vernichtenden Richterspruch befürchten zu müssen: wo keine Autorität vorhanden ist, da fällt das Rechtsprechen den Majoritäten zu. — Eine dritte Schädigung hat unsere Frage durch den 50jährigen Stillstand der preußischen Schulgesetzgebung erlitten. Indem nämlich die verschiedenen Ansichten und Wünsche nicht zu einem geordneten Aussprechen, Verhandeln und gegenseitigen Verstehen gelangen konnten, haben sie immer mehr sich verfestigt, mit politischen Parteiansichten sich verschmolzen und nicht selten die Schärfe der Verbitterung angenommen. Wo aber bereits Parteistichworte und Leidenschaften regieren, da kommt jede Mahnung zu ruhiger Erörterung zu spät. — Ein viertes und vielleicht das verhängnißvollste Mißgeschick ist unserer Angelegenheit dadurch widerfahren, daß die Staatsgesetzgebung sie auf das politische Gebiet verpflanzt hat. Nicht bloß die Verfassungsurkunde, sondern schon das preußische Landrecht erklärt die Schulen schlechthin für Veranstaltungen des Staates. Damit ist ausgesprochen, daß die Organe der politischen Gesetzgebung über sämmtliche Schulangelegenheiten — äußere, innere und technische — frei disponiren können, wenn sie wollen, — sofern nicht bei einzelnen Schulen specielle Rechtsurkunden im Wege stehen. Wären alle öffentlichen Anliegen ihrer Natur gemäß geordnet, so würde Niemand bezweifeln, daß über den religiösen Charakter der Schulen sogar die Pädagogik nur eine gutachtliche Stimme beanspruchen kann; daß die Entscheidung darüber lediglich Denen zusteht, welchen die Kinder gehören,

also der Familie, aber wiederum nicht der einzelnen Familie isolirt, sondern den Familien insgesammt, wie sie die betreffende religiöse Gemeinschaft bilden. Die Frage ist demnach eine rein kirchliche, für die nur die geordneten Organe dieser Kirche in Verbindung mit den Eltern competent sind. Es würde schon Unrecht sein, eine reine Schulfrage daraus zu machen und sie durch die Organe der Schulgenossenschaften, falls solche beständen, souverän entscheiden zu lassen, weil die übrigen Schulinteressenten ebenfalls incompetent sind. (Ein anderes ist der Modus, wie der religiöse Charakter der Schule sich darstellen soll: darüber würden allerdings die Schulsynoden entscheidend mitzureden haben.) Jetzt sehen wir jedoch jene Frage den zuständigen Händen der religiösen Gemeinschaften entnommen, auch den wenn gleich nicht zuständigen, so doch nicht völlig ungeeigneten Händen der Schulgenossenschaften, und völlig auf politischen Boden verpflanzt und zwar so, daß sie nicht mehr eine Rechtsfrage bildet, für die nöthigenfalls die Gerichte angerufen werden können, sondern eine politische Machtfrage, die jeden Augenblick durch Urwahlen per majora entschieden werden darf.

Auch die Schulmänner haben sich an dieser Angelegenheit verschuldet.

Vorab dadurch, daß sie der Frage nicht auf den Grund gegangen sind, — ich meine: daß sie sich nicht bemüht haben, dieselbe pädagogisch richtig zu formuliren und von allen verwirrenden Beimischungen zu reinigen. Es gehört zwar nicht zum Beruf der Pädagogik und liegt somit nicht in ihrer Competenz, über die religiösen Gemeinschaften als solche ein Urtheil zu fällen. Allein die Schulmänner gehören doch irgend einer religiösen Gemeinschaft an und hoffentlich mit Ueberzeugung. Zweierlei hätten sie demnach rechtmäßig thun können und pflichtgemäß thun sollen: Einmal mußten sie, in Consequenz des Pestalozzi'schen Grundgedankens, mit Hülfe der Psychologie feststellen, daß zu den auszubildenden Anlagen und Kräften auch die gehören, welche das religiöse Bedürfniß constituiren, daß der Mensch zum Bilde Gottes geschaffen ist und demgemäß auch einen Ewigkeitsberuf hat; — daß mithin zur allseitigen Ausbildung auch die Ausbildung für diesen Ewigkeitsberuf gehört. Zum Andern mußten sie, in Consequenz des oben entwickelten zweiten (Schleiermacher'schen) Grundgedankens, mit Hülfe der Cultur- und Erziehungsgeschichte feststellen, daß zur subjektiv-allseitigen Ausbildung ein objektiv-allseitiges Culturmaterial gehört, daß mithin auch das Culturerbe der religiösen Gemeinschaften in den Kreis der Bildungsmittel aufzunehmen und überdies die Jugend zu einer thätigen Theilnahme an dem religiösen Gemeinschaftsleben zu erziehen ist. So wäre

die Confessionalitätsfrage wenigstens pädagogisch *fundamentirt* gewesen. Behufs der richtigen *Formulirung* — für die Verwaltung — hätten die Schulmänner weiter klarstellen müssen (mit Hülfe der *Ethik* und *Socialistik*), daß die allgemeinen Bildungsanstalten von Gottes- und Rechtswegen nur der *Familie* gehören, — daß die übrigen Culturgemeinschaften zwar bedeutend bei diesen Anstalten *interessirt* sind und nach dem Maß dieser Interessen auch *Rechte* geltend zu machen haben, daß aber keine dieser Gemeinschaften ein souveränes Eigenthumsrecht beanspruchen könne, — es sei denn ein äußeres in dem Falle, wo sie die Schulen gegründet hat und unterhält. Aus dieser Aufklärung würde dann von selbst sich die Folgerung ergeben haben, daß die allgemeinen Schulen nicht dem Staate oder der Kirche oder der bürgerlichen oder einer wirthschaftlichen Genossenschaft einseitig übergeben und einverleibt werden dürfen, sondern einer *Genossenschaft von Familien zur gemeinsamen Erziehung ihrer Kinder*, und daß diese Genossenschaft so organisirt sein müsse, wie es die Interessen *aller betheiligten Corporationen* verlangen. Damit wäre dann auch die Möglichkeit gegeben gewesen, die Confessionalitätsfrage von allen verwirrenden Beimischungen, die aus der hergebrachten Verwaltungsweise fließen, gründlich *rein* zu erhalten. Diese theoretischen Aufgaben sind aber von den Schulmännern zu ihrem Schaden und zu ihrer Schande sehr vernachlässigt worden. — Weil ihnen nun die rechte Einsicht und der rechte Boden fehlte, so sind ihrer Viele auch in *positive* Verschuldung gerathen. Die Einen haben, vielleicht in bester Meinung, die hergebrachten verwirrenden Ansprüche der *Kirche* in Bausch und Bogen unterstützen helfen; Andere haben ins Blaue hinein reine *Staatsschulen* angepriesen, was nicht bloß prinzipiell unrichtig ist, sondern auch bei der dermaligen verwickelten Sachlage entweder auf Beibehaltung der staatlich-kirchlichen Büreaukratie, oder auf den süddeutschen Dualismus, oder auf holländische religionslose Schulen hinausläuft; die Dritten endlich — und darunter recht ehrenhafte Männer, welche diese Ausgänge kannten und vermeiden wollten — haben in ihrer Rathlosigkeit und Verzweiflung sich abgemüht, ein *hölzernes Eisen* zu erfinden, einen sog. confessionslosen Religionsunterricht, wodurch die Frage und die confusen Köpfe vollends confus geworden sind. — Diese Schulden, zwar weniger die positiven als die der Vernachlässigung der genannten theoretischen Aufgaben, fallen aber vornehmlich dem *höhern* Schulstande zur Last, — einmal, weil dieser vermöge seiner höheren Bildung in erster Linie dazu berufen war, und sodann, weil speciell die Confessionalitätsfrage gerade bei den höhern Bildungsanstalten am schwierigsten ist und am brennendsten zu werden droht. Hat dieses Vorbeigehen der Gymnasial- und Realschulmänner

an den Nothfragen des Schulwesens nicht in der That den Anschein, als ob sie sich das Verhalten jenes Priesters und Leviten zum Muster genommen hätten, die sich auch mit lästigen „Nebensachen“ nicht aufhalten wollten?*)

Noch von einer vierten Seite her ist in unsere verworrene Frage eingegriffen worden und vielleicht energischer als von irgend einer andern: von den Juden. Es konnte dies um so leichter und erfolgreicher geschehen, als dieselben bekanntlich unter den Litteraten der Zeitungspresse ungemein stark vertreten sind, und bei der büreaukratischen Schulverwaltung die politische Tageslitteratur fast die einzige Stelle ist, wo Schulangelegenheiten vor dem großen Publikum verhandelt werden können. Diese fremde Einmischung in das christliche Bildungswesen wird auch fortdauern, bis dasselbe entweder in die allein rechten Hände und in die rechte Verfassung gbracht ist, oder aber seinen christlichen Charakter vollständig abgelegt hat. Nicht minder verdient beachtet zu werden, durch welches besondere Interesse die Juden zu dieser Agitation veranlaßt werden. Es ist nicht das gemeint, was die moderne Richtung unter den Juden mit den sog. Freireligiösen aus den Christen gemein hat — sondern ein Interesse, was namentlich auch die altgläubigen, zumal die gebildeten und begüterten bewegt und im tiefsten Grunde mit einem achtenswerthen Zuge des israelitischen Familienlebens zusammenhängt. Die erlangte politische und bürgerliche Gleichberechtigung kommt nämlich eigentlich nur den Erwachsenen, insonderheit den Männern zu gut, nicht den Kindern, weil sie auf das gesellige und häusliche Leben wenig Einfluß hat. Den jüdischen Kindern, so lange sie bloß als Gäste in den christlichen Schulen sitzen oder eigene Schulen besuchen, wird stets eine gewisse Isolirtheit fühlbar bleiben. Es liegt daher gar zu nahe, daß die Eltern lebhaft wünschen, diesen Druck beseitigen und auch ihren Kindern eine völlig gleichberechtigte Stellung verschaffen zu können. Daher ihr rastloses Drängen auf confessionslose Schulen, wo die Kinder aller Staatsbürger gleich und ebenbürtig sind und Nichts mehr an

*) Zur Entschuldigung der Personen läßt sich freilich anführen, daß bei der unpädagogischen extremen Ausdehnung des Fachunterrichts das Gefühl einer einheitlichen Schulaufgabe nothwendig erstickt werden muß. Die Fachlehrer fühlen sich zunächst als Philologen, Mathematiker u. s. w. und erst in zweiter Linie als Schulmänner. In manchen dieser Kreise scheint sogar die Pädagogik nicht zu den Wissenschaften gerechnet zu werden und darum eine Beschäftigung mit allgemein pädagogischen Problemen, zumal mit Schulverfassungsfragen, als „unwissenschaftlich“ d. h. unschicklich zu gelten. Eine Besserung dieser Anschauung ist auch nicht eher zu hoffen, bis es ordentliche Lehrstühle der Pädagogik auf den Universitäten gibt und die zukünftigen Schulmänner eben so gut Psychologie nebst Theorie und Geschichte der Pädagogik studiren müssen als die speziellen Lehrfächer, und überdies Gelegenheit erhalten, in einem ordentlichen Seminar im praktischen Unterrichten von unten auf sich üben zu können.

den Unterschied der Religion erinnert.*) Es geziemt sich gewiß, diesem Andrängen, wenn auch entschieden, so doch um seines tieferen Grundes willen nicht rauh und rücksichtslos entgegenzutreten, und das um so mehr, wenn man weiß, daß die meisten israelitischen Häuser in der unermüdlichen Sorge der Eltern für ihre Kinder und in der dankbaren Anhänglichkeit der Kinder an die Eltern die Züge eines Familienlebens zeigen, wogegen der Zustand in nicht wenigen christlichen Häusern recht beschämend absticht. Gewiß aber haben die Familien von echt christlicher Art auch keinen Anlaß, auf die erziehlichen Vortheile, welche ein christliches Schulwesen ihnen anbietet, um deswillen zu verzichten, weil die jüdischen Eltern dieselben nicht begehren; im Gegentheil sollten sie durch die bekannte opferwillige Sorgfalt der letzteren für die Bildung ihrer Kinder sich mahnen lassen, in ihrem christlichen Elternberuf dieselbe Sorgfalt und Treue zu beweisen.

Wie bereits bemerkt, haben alle diese Versäumnisse, Mißgriffe, Verwickelungen und Entstellungen eine solche babylonische Denk- und Sprachverwirrung erzeugt, daß Einer, der nicht im Stil einer bestimmten Partei reden kann, kaum weiß, wie er seine Ansicht über das Verhältniß der Schule zur Kirche Andern verständlich machen soll. Suchen wir daher vor allem die Entstellung abzuthun.

„Schule und Kirche sollen innig verbunden sein," heißt nicht — wie man auch jetzt noch auf manchen Pastoralconferenzen das Verhältniß gern darstellt —: daß ein selbständig angestellter Lehrer seinen Pfarrer als den eigentlichen Hauptlehrer und sich selbst als dessen persönlichen Hülfslehrer anzusehen habe; — es heißt nicht: das Schulwesen soll ausschließlich oder vorwiegend von der Geistlichkeit geleitet werden — so etwa, daß die Kreisinspektoren nur aus der Reihe der Pfarrer, und die Seminar-Direktoren und Schulräthe nur aus der Reihe der Theologen zu wählen seien; — es heißt nicht: die Schulverwaltung solle für immer zweispaltig bleiben, und die Beaufsichtigung der Schularbeit speziell noch oben drein in eine schulmäßige und in eine kirchliche sich spalten. „Verbindung der Schule mit der Kirche" heißt ja: die Schule soll auf dem Boden einer bestimmten Kirchengemeinschaft stehen; — der Religionsunterricht wie der übrige Unterricht und das gesammte Schulleben sollen in der religiös-ethischen Lebensanschauung dieser Gemeinschaft gewurzelt sein; — den Familien dieser Gemeinschaft dürfen keine Lehrer und andere Schulbeamte aufge-

*) Die Leser werden sich noch erinnern, mit welchem Fleiße seiner Zeit die in Mannheim stattgefundene Volksabstimmung über diese Frage publizirt wurde. Ist aber auch von einer der interessirten Zeitungen gemeldet worden, welchen Antheil die dort in großer Zahl ansässigen wohlhabenden Juden an der Vorbereitung zu dieser Abstimmung gehabt haben?

drungen werden, die ihnen *fremd* sind, und die sich an dieser Stelle *fremd* und *unfrei fühlen*; sie sollen vielmehr das Recht haben, solche Lehrer, Seminar-Direktoren und Schulräthe zu fordern, welche diese religiös-ethische Lebensanschauung als die ihrige bekennen und darum darin sich frei fühlen, wie jedes lebendige Wesen in seinem Elemente sich frei fühlt; — es heißt also *ja*: die Schule soll einen *religiösen Charakter* haben, näher: *den* religiösen Charakter, welchen *diese kirchliche Gemeinschaft* hat, — sie soll eine *confessionelle* Schule sein. — „Confessionelle Schule" heißt aber *nicht*: die *Kirche allein* hat das Quid, Quale und Quantum des religiösen Lehrstoffes zu bestimmen; sie soll vielmehr auch die Lehr-Erfahrung in *Schule und Haus* anhören, und was in dieser Verhandlung dann vereinbart und von den übrigen Interessenten (in der Schulsynode) gut geheißen wird, das soll im Religionsunterricht Recht und Regulativ sein. Und endlich — „*confessioneller* Religionsunterricht" heißt *nicht*: dieser Unterricht wird insonderheit mit confessionellen *Habersachen* sich befassen, — im Gegentheil: die Schule soll sich an die *fundamentalen Hauptsachen* halten und alles Uebrige zurücktreten oder fallen lassen, aber nicht so, daß gerade *das* für Hauptsache gelte, was im dogmatischen *System* für Hauptsache gilt, oder *das* im Unterricht zurückgestellt werde, was eine *fremde* Confession für nebensächlich erklärt, sondern *so*: was laut aller pädagogischen Erfahrung für *die Jugend* als das Nothwendigste und erziehlich Wirksamste anzusehen ist, das sei das *Erste*, die *Hauptsache*, — und was die Erziehungserfahrung in Kirche, Schule und Haus einhellig nur für ein *reiferes Alter* angemessen findet, damit soll sich der Schulunterricht nicht befassen. — Nun darf ich freilich nicht behaupten, daß alle Diejenigen, welche für die Verbindung der Schule mit der Kirche stimmen, auch in *diesem Sinne* dafür stimmen. Ich sage eben *meine* Meinung, und will sie Jedermann bestens empfohlen haben. Was *Andere* aus der Confessionsschule zu machen gedenken, dafür wolle man mich nicht zur Verantwortung ziehen.

Nachdem so die Sachlage wie die Frage klargestellt ist, können wir jetzt ein reinliches und rundes *Endurtheil* über die confessionslosen Schulen formuliren.

Zuoberst muß im Namen der *Pädagogik* dagegen protestirt werden, — vorab schon dagegen, daß man eine *verstümmelte* Bildung für eine *ganze* ausgeben will. Die Pädagogik fordert eine subjektiv-allseitige Bildung durch ein objektiv-vollständiges Culturmaterial. Schulen wie die holländischen, welche den Religionsunterricht aus ihrem Lehrplan streichen, verleugnen diese Forderung. Darf man das an dem einen Orte thun und doch wähnen, die Schüler normal auszubilden und in ein Ganzes von Cul-

turleben einzuführen, so kann man an einem andern Orte nach demselben Wahnrecht Alles, was die Worte Vaterland, Muttersprache und Volksthum umfassen, aus dem Unterricht ausscheiden, — oder an einem dritten Orte die Bedürfnisse des wirthschaftlichen Lebens (Rechnen, Zeichnen, Schreiben u. s. w.) ignoriren, — oder die Gewöhnung zu Fleiß, Ordnung, Reinlichkeit u. s. w. für bedeutungslos halten, — kurz: so mag Einer jede beliebige Kraft des Geistes und jedes beliebige Glied des Leibes unausgebildet lassen und doch sich träumen, die übrigen Kräfte und Glieder würden den Mangel ersetzen. In der Noth muß man sich freilich Mancherlei gefallen lassen; aber davon reden wir nicht, sondern davon, was geschehen soll, wenn man nicht in Noth ist. Und da sagt die Pädagogik: ein Culturgut, das man besitzt und erziehlich verwerthen kann, bei der Jugendbildung absichtlich über Bord werfen, ist entweder Thorheit oder Frevel. Am allerwenigsten wäre eine solche Unthat hinsichtlich der religiösen Bildung zu verzeihen. So muß die Pädagogik sprechen auf jedem Boden, wo sie zu dienen hat, — überall, wo ein gebildetes Volk ein religiöses Leben kennt und es als ein Culturgut schätzt. Nun stehen wir, d. h. wir Christen, aber auf christlichem Culturboden, wir haben ein christlich-religiöses Gemeinschaftsleben; unsere Pädagogik ist eine christliche, und das Amt, das unsere Kinder bilden soll, ist ein christliches Schulamt. Darum muß dieses Schulamt, das christliche, nicht doppelt und dreifach, — nein, bis auf die letzte Faser seiner Kraft gegen ein religionsloses Schulwesen protestiren. Der christliche Schulstand weiß und muß wissen, daß es sich bei der christlich-religiösen Bildung nicht nur um das beste Theil der Cultur handelt, sondern um noch viel mehr, — um die Gesundheit des gesammten Volkslebens, des individuellen wie des gemeinschaftlichen. Wie das griechische Volksthum nicht durch Philosophie und Kunst, und das römische nicht durch Wehrhaftigkeit, Jurisprudenz und Staatsweisheit vor dem Untergange bewahrt werden konnte: so werden auch die modernen Culturvölker nach und nach verfaulen, wenn sie das Christenthum wieder ausstoßen oder in der Erziehung vernachlässigen. Israels religiöse Klassiker von Moses bis auf Johannes den „Seher" sind, wie Göthe sagt, nicht bloß ein Volksbuch von eminentester Bildungskraft, sondern das Buch aller Völker. Sie sind „Blätter vom Baume des Lebens" zur Verjüngung der Nation. Die Religion, als Doktrin genommen, ist ja auch eine gewisse Welt- und Lebensanschauung, und die christliche Religion weiß und schaut Christum im Mittelpunkte der Menschengeschichte. Allein wer das Christenthum nur als Doktrin kännte, würde nichts mehr davon wissen, als Einer von Brod und Wein weiß, der diese Lebensmittel nur aus Beschreibungen oder

Abbildungen kännte. Wie die Lebensmittel, so will auch das Christenthum nicht bloß betrachtet, sondern genossen und in seiner Kraft erfahren sein, um in seinem Wesen erkannt zu werden. Bei ihm handelt es sich also nicht allein um Lebensweisheit, sondern um Lebensfähigkeit, genauer: um die Gesundheit und eine ewige, von Generation zu Generation fortschreitende originale Verjüngung des Lebens. Das haben Israels Klassiker auch je und je geleistet, — wo und in dem Maße, wie sie Lehre und Leben geworden sind und die entsprechenden Lebensinstitutionen erzeugen konnten. Wohl muß man beklagen, daß diese „köstliche Perle" im Verlauf der Zeit auch je und je mit allerlei Emballage von doktrinären, ceremoniellen und constitutionellen Zuthaten umhüllt worden ist, nicht weniger, daß man die Jugend häufig mehr an den Schalen als an dem Kern hat groß ziehen wollen, oder den Kern so unpädagogisch zugerichtet hat, daß er für die Jugend ungenießbar wurde. Die Pädagogik muß leider sogar sagen, daß der eigentlich kirchliche Religionsunterricht noch niemals und in keiner Kirche die religiösen Klassiker hat vollaus zu Wort kommen lassen und sie als das behandelt hat, was sie sind. Die Philologen, welche die studirende Jugend in das Volksthum und in die Bildung der beiden alten Culturvölker einführen sollen, haben bekanntlich manche wunderliche Mißgriffe begangen, allein ihrer Keinem ist es je eingefallen, ihre Klassiker in die Ecke zu stellen und dagegen einen abstrakten Katechismus der griechischen und römischen Bildung memoriren zu lassen. Eben so wenig wird ein deutscher Schulmann, welcher der Jugend die Güter des deutschen Volksthums, — Vaterland, Muttersprache, Sitte, Gemüthsart, Kunst und Arbeit — lieb und werth machen soll, jemals in den Wahn gerathen können, den „Geist" unserer historischen, poetischen und populär-didaktischen Litteratur in die Form eines abstrakten „Katechismus" zu zwängen und dann sammt den Zugaben von abgerissenen sentenziösen „Belegstellen," zu mühsamem Memoriren aufzugeben und mühsam durchzukatechisiren. Und wenn ja einmal Einer von einem solchen Irrthum übereilt worden wäre, so würde doch die Erfahrung ihn bald gelehrt haben, daß das nicht der Weg zum Kennen, Lieben und Schätzen, sondern zum gründlichen Verleiden und Verachten sei. Was haben aber die hochgelehrten Kirchenmänner in ihrem Unterricht gethan, — Jahrhunderte lang, und was thun sie bis auf den heutigen Tag? Die Schule zwar kennt einen besseren Weg und geht ihn — so weit sie sich von der traditionellen Kirchenpraxis hat frei machen können, und die Pädagogik hat auch stets wider den abstrakten, katechismusmäßigen Religionsunterricht protestirt und wird so lange protestiren, bis man sie hört. Ihr religiöses Lehrmaterial besteht aus den historischen, poetischen und didaktischen religiösen

Klassikern aller Zeiten — natürlich in einer Auswahl, wie sie für die Jugend paßt, — und ihr Lehrverfahren ist eben das, welches die Philologen beobachten, um die Jugend in die Bildung der alten und neuen Culturvölker einzuführen. Allein die christliche Erziehung hat noch mehr zu bedenken. So viel das Christenthum etwas Tieferes und Höheres ist als andere Wissenschaften und Künste — wie schon Schleiermacher in seinen „Reden an die Gebildeten" reichlich erwiesen hat —, so viel tiefer und höher gehen auch die pädagogischen Forderungen an die Unterweisung im Christenthum. Es ist nicht bloß Wissenssache, sondern auch Gewissenssache, und als Beides will es nicht bloß Lehre sein, sondern vielmehr Leben. Wie es als Gewissenssache eine wesentlich andere unterrichtliche Behandlung fordert, als der jüngst wieder aufgeblühte alte Memorir-Wahn kennt, so fordert es als Leben ebenfalls Mehr und Anderes noch als Lehre und Erbauung: einmal dies, daß aller übrige Unterricht mit dem Religionsunterricht harmonire und ihn unterstütze, und sodann, daß die Schule von einer religiösen Gemeinschaft umgeben und getragen sei. Wo es an dieser Einwurzelung in einem christlichen Gemeinschaftsleben fehlt, da fehlt der religiösen Unterweisung und Erziehung der rechte Nährgrund, Halt und Schutz. In Summa: Die Pädagogik will weder die Schule von den religiösen Gemeinschaften geschieden wissen, noch den Religionsunterricht von dem übrigen Unterricht separirt wissen, und am allerwenigsten die religiöse Erziehung überhaupt und gänzlich aus der Schule verbannt wissen. „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden." Den Religionsunterricht in Lehre, Gesang und Gebet aus dem Schulleben verweisen, heißt dem christlichen Schulmann nichts anderes als: den Frühling aus dem Jahre streichen; — und den übrigen Unterricht von dem Religionsunterricht separiren, so daß jeder seine besondern Wege gehen kann, je nach dem Geiste, der ihn treibt, heißt nichts anderes als: eine Erziehung zur Doppelherzigkeit und Zweizüngigkeit etabliren.

Welche Stellung und Einrichtung demnach das christliche Volk seiner Schule geben muß, wenn sie allseitig und gesund erziehen soll, steht hier vor Augen. Jede prinzipiell abweichende Schulgestaltung bietet ihm und seinen Kindern entweder für etwas Ganzes ein Halbes, oder für ein Brod einen Stein, oder gar für einen Fisch eine Schlange. Es wird sich dies deutlicher zeigen, wenn wir die Consequenzen und Folgen der holländisch-verstümmelten Schuleinrichtung genauer betrachten.*)

*) Es wird hier am Platze sein, im Vorbeigehen auch der helldunkeln Vermittelungsprojekte mit einigen Worten zu gedenken. Es sind ihrer vornehmlich zwei: das eine beschäftigt sich mit der Erfindung eines sog. „allgemeinen", confessions-

Was aus der Familie wird, wenn die Hausandacht verschwindet, und was aus einer Stadt und einem Lande wird, wenn die Kirchenglocken verstummen, — dieselbe Oede, Trostlosigkeit und Verrohung macht sich annähernd auch in der Schule fühlbar, wenn sie auf den Religionsunterricht und die Andacht verzichten muß. Also ganz abgesehen davon, was dieser Unterricht für die Zukunft und für die Kirche austrägt, — er kann schon um der Schule selbst und um des momentanen Bedürfnisses willen nicht entbehrt werden. Ohne ihn bleibt das Schulleben niemals gesund; mit ihm hat auch aller übrige Unterricht einen besseren Erfolg, für das Lernen nicht minder wie für die Erziehung, — wenn anders die übrigen Bedingungen nicht fehlen. Man kann ja die Schüler durch Aufstachelung des Ehrgeizes und ähnlicher Triebe in einen Eifer hineinhetzen, der wie Fleiß aussieht und auch im Lernen wirklich Etwas zuwege bringt; allein das nennt man nicht Erziehung. Guano und ähnliche Düngstoffe mögen bei der Pflanzenzucht am Platze sein, — in der Menschenerziehung bringt alles forcirte Treiben und Künsteln zuletzt mehr Unheil als Segen. Und dann:

---

losen Religionsunterrichts; das andere will den eigentlichen Religionsunterricht den Familien und Geistlichen überlassen, aber die Schule selbst mit dem übrigen Unterricht in den Grenzen einer bestimmten Kirche halten. Auf den ersten Plan uns näher einzulassen, wolle man uns nicht zumuthen; hier hat die Kritik noch Zeit, wenigstens so lange, bis der „viereckige Kreis" erfunden sein wird. Da handelt es sich ja nicht bloß darum, ein religiöses Gemeinbekenntniß sammt dem Lehrbuch aufzustellen, das alle Parteien — Katholiken und Protestanten, Altgläubige und Neugläubige, Juden und Reformjuden, Atheisten und Pantheisten sammt den Jüngern K. Vogt's — befriedigte, sondern auch darum, die übrigen ethischen Lehrfächer und die Schulandacht nach diesem Muster zu verschneiden, und endlich noch darum, einen Lehrerstand zu finden, der sich in eine solche Zwangsjacke einschnüren lassen möchte. — Das zweite Projekt beruht wenigstens auf klarem Denken. Seine Autoren wissen nicht bloß, daß der sog. „allgemeine", confessionslose Religionsunterricht theoretisch wie praktisch ein Unding ist, sondern sie haben auch eingesehen, daß der Unterricht in Geschichte, Litteratur, Gesang u. s. w., und das gesammte Schulleben aus einem Guß sein müssen, — daß sie aber eben deshalb nicht nach Schülern verschiedener Religionsgemeinschaften sich richten können. So weit ist der Plan noch auf rechtem Wege Aber warum soll nun der Schul-Religionsumterricht fallen gelassen werden? — Sind etwa die Lehrer nicht dazu befähigt? oder glaubt man ihnen einen Gefallen zu thun, wenn man sie davon entbindet? oder handelt es sich lediglich darum, ein Schulwesen möglich zu machen, das mit der Geistlichkeit nichts mehr zu thun habe? Wären das in der That die Motive, so würde es genügen dagegen zu bemerken, daß ein rechter Schulmann, d. i. einer, der nicht bloß Stundengeber ist, sich schwerlich den Religionsunterricht nehmen lassen will, und zum Andern, daß eine freie Schulverfassung, wie wir sie denken, den Lehrern und übrigen Interessenten keinen Anlaß bietet, die Vertreter der Kirche nicht gern in ihrer Mitte zu sehen. Wie es aber auch mit jenen präsumirten Gründen sich verhalten mag, — so viel sieht man sofort: entweder leidet das Projekt an einer auffälligen Inkonsequenz oder es hat daran verzweifelt, in der

welcher Lehrer wüßte es nicht, wie oft die Morgenandacht sammt der nachfolgenden Religionsstunde bei ihm wie bei den Kindern eine mitgebrachte trübe oder verkehrte Stimmung zurechtstimmen hilft? Nicht weniger thut dies ein frommes Lied, das die Seele über sich hinausheben kann, im Laufe und am Schlusse des Schultagewerks. Und endlich: wie rathlos und ohnmächtig muß sich ein Lehrer fühlen, wo unter den Schülern eingewurzelte böse Neigungen und Gewohnheiten (Eigensinn, Lügenhaftigkeit, Trägheit u. s. w.) ihm in den Weg treten, wenn er da nur von Pflicht, Tugend, Anstand und den üblen Folgen reden, und nicht an etwas Tieferes und Wirksameres im Gemüthe appelliren kann! — mit einem Wort: **Eine Schule, worin der Religionsunterricht fehlt, gleicht einer Familie, welcher die Hausmutter gestorben ist.** Wehe der Pädagogik, wenn sie diese Einsicht abhanden kommen läßt! Eine Hausmutter ist noch etwas ganz Anderes, als die trefflichste Dienstmagd oder Haushälterin. Ihr Einfluß reicht weit über den Kreis wirthschaftlichen Waltens hinaus. Es gibt kein Verhältniß, kein Plätzchen im Familien-

---

dermaligen zerrissenen Welt eine einheitlich gebaute Schule durchführen zu können, indem einerseits die büreaukratische Schulverwaltung sammt dem traditionellen Schulpatronat der Kirche, und andrerseits die Zerspaltung aller religiösen Gemeinschaften in „Altgläubige", „Neugläubige" und „Nichtsgläubige" im Wege steht. Daß die **Verzweiflung** in der That der letzte Grund jenes Projektes ist, geht auch daraus hervor, daß selbst **Schleiermacher** sich mit ähnlichen Gedanken zerplagt hat. (Vgl. Erziehungslehre S. 180 ff.) Freilich kommt bei ihm hinzu, daß er nicht Schulmann, sondern Theologe war; als Schulmann würde er niemals auf den Religionsunterricht in der Schule verzichtet haben. So beachtenswerth seine Gedanken über Erziehung und Unterricht vielfach sind, so erschreckend niedrig und dürftig ist seine Auffassung von der religiös-erziehenden Aufgabe der **Schule**; und warum? offenbar lediglich darum, weil er die volle Aufgabe, wie sie aus seinen Prinzipien folgt, bei der bestehenden Schulverfassung **nicht durchzuführen** wußte. Ich denke aber: wie die Schuhe nach den Füßen sich richten müssen und nicht die Füße nach den Schuhen, so wird man auch die Schulverfassung nach der Schulaufgabe zuschneiden und nicht die Schulaufgabe nach einer verfehlten Schulverfassung verstümmeln. Es macht einen wunderlichen Eindruck, einen Mann zu sehen, der mit klarem Blicke das rechte Ziel erkennt, aber wenn es gilt, darauf loszuschreiten, über ein Steinchen stolpert und nun völlig die Richtung verliert. Doch thun wir ihm nicht Unrecht! So lange man die Idee der freien Schulgenossenschaft nicht begriffen hat, ist die Schulverfassungsfrage kein Steinchen, sondern vermöge der unantastbar scheinenden Schulpatronate des Staates und der Kirche ein Berg, der vollständig die Aussicht versperrt. Ueberdies stellt sich auch noch die Zerklüftung innerhalb der Kirche wie ein unüberbrückbarer Abgrund in den Weg. Jener Berg braucht jetzt Einem den Blick nicht mehr zu verdecken; allein wenn die Kirche gegen die immer größer werdende Zerspaltung in ihrer Mitte keinen Rath weiß, so wird die Einführung einer freien Schulverfassung gegen **dieses** Uebel vielleicht nur den Dienst thun, die Schulkatastrophe eine Weile aufzuhalten, — ich meine die, wo eins mit dem andern, die Kirche sammt der Schule, in die Brüche geht.

verbande, und es geht nichts im häuslichen Leben vor, was nicht darunter leiden müßte, wenn ihm diese Sonne mit ihrem freundlichen Schein und ihrer belebenden Wärme entzogen würde. Wie viele Unebenheiten weiß die Hausfrau mit zarter Hand zu ebenen, denen gegenüber das Scepter des gestrengen väterlichen Regiments rath- und machtlos sich erweist. Wie versteht sie es, Lust und Muth zur Arbeit zu wecken, Unmuth und Ueberdruß zu verscheuchen, und Einigkeit und Friede zu erhalten. Doch welche Zunge vermöchte den Segen auszusagen, den eine rechte Hausmutter um sich verbreitet? — Genau und ganz so steht es um den Einfluß eines gut geleiteten Religionsunterrichts in der Schule. Er ist die Seele und Sonne ihres Lebens. Arme Schulmeisterei, die ohne diese Hülfe ihren schweren Dienst thun muß! Arme Jugend, die verurtheilt ist, die langen Jahre eines so verkümmerten Schullebens durchzuleben, und um den besten Segen ihrer Frühlingszeit betrogen zu werden! — Es beruht daher lediglich auf pädagogischer Unwissenheit oder auf einer Reflexion, die einen Gedanken nicht zu Ende denken kann, wenn Jemand meint, bei confessionslosen Schulen handele es sich bloß um das Wegstreichen des Religionsunterrichts, und diese Lücke im Lehrplan könne durch die Familie und die Geistlichen leicht ausgefüllt werden. Es handelt sich, wie wir gesehen, in Wahrheit um etwas ganz Anderes, um einen unersetzbaren Verlust an erziehlichem Einfluß. Ein Laie, zumal einer, der aus den Schuljahren sich nur eines langweiligen Religionsunterrichts erinnert, mag das nicht ganz übersehen und taxiren können, und ein Lehrer, der nur Stundengeber-Erfahrungen kennt, ist vielleicht in derselbigen Lage: allein wir übrigen Schulmänner übersehen die Sachlage desto besser und werden kraft unseres Amtes gegen jede derartige Schulverstümmlung protestiren.

Die Verluste, welche Unterricht und Erziehung in den confessionslosen Schulen erleiden, reichen indessen noch viel weiter: eine solche Schule ist unter eine Lehrcensur gestellt, deren verstümmelnde Striche tief in alle ethischen Unterrichtsfächer hineinfahren.*) Indem man alle religiösen und religionslosen Parteien bedienen will, übernimmt man auch die fast unübersehbare Verpflichtung, aus dem Unterricht und dem Schulleben Alles auszuscheiden, was mit der Lebensanschauung jeder dieser Parteien nicht harmonirt. Es liegt eine eigenthümliche Ironie und Komik in dieser selbsterwählten Situation: die Schule wollte die Religion und ihre Parteien ignoriren, um möglichst weiten freien Raum zu haben, und siehe, nun bringen sich dieselben erst recht in Erinnerung und zwar durch eine Verschneidung des Lehrmaterials und eine Fesselung der lehren-

---

*) Das gilt auch bei der sog. Simultanschule.

den Persönlichkeiten, wie sie in diesem Maße unter einer aufgezwungenen Tyrannei nie erlebt worden sind. Besehen wir die Sachlage im Einzelnen. Wie will man die Lebensgeschichte eines einzelnen Menschen und der gesammten Menschheit verstehen, ohne auch die religiösen Motive zu berücksichtigen, die mit im Spiele gewesen sind? Wie soll ein Lehrer die vor- wie nachchristliche Geschichte vor Juden und Christen erzählen, ohne den Einen oder den Andern Aergerniß zu geben und ohne die Geschichte zu fälschen? Wie die Reformationsgeschichte und die Folgezeit vor katholischen und protestantischen Schülern? — Vielleicht meint Einer mit dem weisen Rathe durchzukommeu, die Geschichte müsse rein objektiv, bloß nach den Thatsachen erzählt werden. Wohl, dann zeige Herr Klugmann aber auch, wie ein Geschichtslehrer die Thatsachen objektiv lernen d. h. wie er allwissend werden kann, und, wenn er es geworden, wie er das betheiligte Publikum glauben machen kann, daß er allwissend sei. Und was sind Thatsachen? „Thatsachen sind Unsinn", — sagt ein geistreicher Franzose, — nämlich für den, der nicht weiß, was sie bedeuten. Cuvier findet einen Zahn und construirt in Gedanken eine vollständige Thiergestalt daraus; dieselbe „Thatsache" ist dem Laien ein alter Knochen, der nicht verdient, daß man sich darum bücke. Was für eine Geschichtsdarstellung soll nun in der confessionslosen Schule herauskommen? Will der Lehrer die Thatsachen „deuten", während er doch eins der wirksamsten Motive nicht berücksichtigen darf, so läuft es auf Mißverständniß und Geschichtsfälschung hinaus. Will er sie nicht deuten, rein objektiv erzählen — vorausgesetzt, daß dies noch leidlich wahr geschehen könnte, — so bekommt der Schüler bloß historische „alte Knochen" zu sehen, wobei ihn nur das nachdenklich machen wird, warum er sie sorgfältig aufbewahren soll. Das Jämmerlichste jedoch ist, daß gerade die historischen Personen und Zeiträume, welche am gehaltreichsten und wirksamsten sind, sich als solche Skelette vorführen lassen müssen, während untergeordnete Persönlichkeiten oder solche, in denen verwüstende Kräfte sich hervorgethan, eine sorgfältige Berücksichtigung finden. Was man zu erwarten hat, zeigen die ordinären Bücher, welche für tout le monde „Weltgeschichte" lehren wollen, zur Genüge. Sie können ja nicht umhin, zu sagen und zeigen, daß z. B. seit Christi Geburt die Cultur eine völlig veränderte Gestalt angenommen und der Weltgang eine total andere Richtung eingeschlagen hat. Allein was wissen sie über die treibenden Kräfte dieser Umgestaltung zu sagen? Christus und die Apostel und Alle, die in den folgenden Jahrhunderten, in der Reformationszeit und weiter, im Sinne des Meisters für die Verjüngung des Menschengeschlechts gearbeitet haben, — sie huschen wie Schattenbilder eilig über die Weltbühne; in's Gesicht kann ihnen Niemand sehen und noch

weniger in's Herz. Oder aber, wo die äußeren Ereignisse ausführlicher beschrieben werden, da gewahrt man wohl ein Ringen und Bewegen in den Völkern; allein die Gestalten sind stumm, sie sagen weder woher, noch wohin, ihr Agiren gleicht den krampfhaften Zuckungen eines galvanisirten Leichnams oder den Bewegungen einer Maschine, die von unnennbaren Kräften getrieben wird. Kurz: in der confessionslosen und Simultanschule muß die Censur entweder die gehaltreichsten Perioden aus der Geschichte tilgen, oder den Personen das Herz aus dem Leibe schneiden und die leere Stelle mit etwelchen allgemeinen Phrasen ausfüllen. Ob dann jene seelenlosen Personen bloß wie Gespenster vorüberjagen, oder ob man sie auch handeln läßt: in jedem Falle ist dieser Unterricht nichts Anderes als eine Maltraitirung der Geschichte und ein Betrügen der Jugend. — In den übrigen humanistischen Fächern — beim Lesebuche, beim Gesange, und in den höhern Schulen beim gesammten fremdsprachlichen und heimathlichen Litteraturunterricht — muß nun auch dieselbe Censuroperation vorgenommen werden. Die evangelisch-confessionelle Schule darf hier des Apostels Wort befolgen: „Alles ist euer." Wohl wird sie dafür sorgen, daß ja das Beste, was die christliche Litteratur erzeugt hat, ausreichend vertreten sei, aber im Uebrigen kennt sie keine Schranken als die, welche die Pädagogik vorschreibt. Wo in irgend einer Religion, in irgend einer Nation, bei irgend einem Autor sich Etwas findet, „was lieblich ist und wohllautet", das steht zur Auswahl offen. Bei den confessionslosen Schulen aber sagt der Censor: das ethisch Beste muß ausgeschieden werden, nur der Rest ist euer. Was wird da nicht Alles über Bord fliegen müssen, wenn Juden und Neujuden, Deutschkatholiken und Freireligiöse, Materialisten und Atheisten sich an's Aufräumen geben? — Die Lehrbücher für diesen verstümmelten Geschichts- und Litteraturunterricht zu bekommen, wird freilich nicht viele Mühe machen; — „aus Stiefeln lassen sich leicht Pantoffeln schneiden", meint der Georg im „Götz."

Mit dieser Verkümmerung des humanistischen Lehrmaterials aus Geschichte und Sprache hängt aber noch ein anderer Verlust zusammen. In der confessionellen Schule kann der Religionsunterricht mit dem in den übrigen ethischen Fächern in Harmonie stehen; und das nicht bloß: dieser kann die religiöse Erkenntniß durch neue Anschauungen erweitern und klären, und auf mancherlei Weise für die Ueberzeugung befestigen. So fordert es auch die pädagogische Idee der Einheitlichkeit. Vermöge dieser Unterstützung und Bekräftigung erhält der Religionsunterricht erst seine volle Wirksamkeit. Das ist ein Punkt von unschätzbarer Wichtigkeit. Was hier fehlt, läßt sich durch keine Mittel und keine Sorgfalt in der separaten religiösen Unterweisung ersetzen. Diesen schweren Verlust würde die confessionslose Schule

ebenfalls zu verantworten haben, weil sie in der bezeichneten Weise den christlichen Religionsunterricht weder unterstützen will noch kann. Sie kann es schon darum nicht, weil sie das dazu erforderliche ethische Lehrmaterial (aus Geschichte und Litteratur) verworfen hat. — Ob aber die confessionslose Schule auch nur in leidlicher Harmonie mit dem christlichen Religionsunterricht und mit den christlichen Familien und Gemeinschaften stehen könnte? Da, wo sie reine Nothanstalt ist, — wo man weiß, daß sie ein Nothbehelf sein soll, — wo man also alle ihre Gebrechen kennt und allerseits sich befleißigt, jeden vermeidbaren Nachtheil wirklich zu vermeiden, — wo sie gleichsam auf einem Contrakte der betheiligten Parteien beruht, der zu jeder Zeit gekündigt werden kann, — wo Alle nach einer Schule sich sehnen, die mit Familie und Kirche Hand in Hand geht und arbeitet, — wo man also z. B. keinen Juden als Lehrer anstellen wird, wenn keine Judenkinder in der Schule sind, auch keine Jünger des Materialismus und Atheismus, wenn nicht ausdrücklich darauf contrahirt worden ist: da wird wohl eine solche Harmonie möglich sein, wenn anders ein Zustand, der kein offener Krieg ist, schon ein Harmonie- und Friedensstand heißen darf. Aber auch nur da. Ueberall hingegen, wo nicht die Noth, sondern eine fremde Tendenz, heiße sie nun Toleranz oder „Aufklärung" oder wie immer, die confessionslose Schule hervorgerufen hat — wo man auch mit pädagogischer Unwissenheit über die Bedingungen des erziehenden Unterrichts und über die Natur der confessionslosen Schule sich nicht entschuldigen kann, — wo mit Absicht der Religionsunterricht ausgeschieden ist, — wo der übrige humanistische Lehrstoff in der oben bezeichneten Weise verstümmelt und seines wirksamsten Elementes beraubt ist, — wo demzufolge von keiner Unterstützung des separaten Religionsunterrichts durch den geschichtlichen und Sprachunterricht die Rede sein kann, — wo die Schule den Lehrern aller Parteien offen steht und demnach an mehrklassigen und höheren Schulen das Lehrercollegium so buntscheckig zusammengesetzt ist wie die zufällige Gesellschaft in einem Eisenbahncoupé: da hat alle Harmonie zwischen dieser Schule und den christlichen Familien und Gemeinschaften so gewiß ein Ende, als eine erzwungene gemischte Ehe zwischen Christen und Juden oder zwischen Christen und Atheisten kein Friedensbund sein und keine einheitliche Erziehung möglich machen kann. „Gespaltene Glocke hat bösen Ton." Aber das nicht bloß. Die Differenzen, welche in äußeren Einrichtungen vielleicht mehr stumm und still wirken, gewinnen durch die differenten lehrenden Persönlichkeiten Sprache, Energie und Schärfe. Daß ein Jude nicht die christliche Geschichte vortragen kann, versteht sich von selbst, denn wenn er es könnte, so würde er kein Jude bleiben wollen. Könnte aber ein christlicher Lehrer sie besser vortragen, — nämlich so, daß auch Kinder

der Juden, der „Freireligiösen“ u. s. w. keinen Anstoß daran nähmen? Eben so wenig. Soll es nun doch der Eine oder der Andere thun, so liegt auf der Hand, daß thatsächlich etwas Anderes aufgetischt wird, als nach dem Programm der Schule Auftrag ist. Aehnlich verhält es sich bei dem ethischen Gehalt des Litteraturunterrichts. Und dann: wenn ein christlicher Lehrer sich dazu hergäbe, das Geschichtsmaterial so zu verstümmeln und zu entgeistigen, wie die Rücksichten auf die verschiedenen nichtchristlichen Schüler verlangen, — wenn sein wissenschaftliches und christliches Gewissen in solcher Zumuthung und Aufgabe keine Fesseln und zwar unerträgliche Fesseln fühlte: so ist doch klar, daß man ihn dann für einen maskirten Juden oder Muhamedaner oder wer weiß was, halten kann. Ist er das aber, so weiß die christliche Familie und Gemeinde auch, daß sie sich keiner friedlichen und förderlichen Absichten bei ihm versehen dürfen: denn warum trägt er sonst eine Maske? — Auch der naturkundliche Unterricht ist nicht völlig neutral: besitzt die Naturwissenschaft auch wenige, oder, wie Andere sagen, gar keine ethischen Elemente, so empfängt die Naturbetrachtung doch solche durch die lehrende Persönlichkeit; es wird daher niemals einer christlichen Familie gleichgültig sein, ob ein Schüler A. Wagners, oder ein Jünger K. Vogts den naturkundlichen Unterricht gibt. Und wie eine sorgsame Familie mit Fleiß darauf sieht, mit welchen Kameraden ihre Kinder Umgang pflegen, so gewiß wird eine solche Familie darnach fragen, weß Geistes Kinder die Männer sind, welche ihren Kindern Mathematik, Schreiben, Zeichnen, Turnen u. s. w. lehren. Bei der Erziehung ist eben nichts neutral und indifferent, was von einer lebendigen Persönlichkeit ausgeht. — Was für ein Ding haben wir nun in dieser, nicht aus Noth, sondern aus Tendenz gegründeten confessionslosen Schule vor uns? Vorgeblich eine Erziehungsanstalt, die „auf der Höhe der Zeitbildung“ steht, — in Wahrheit ein Unterrichtsinstitut, das die wichtigsten pädagogischen Grundsätze ignorirt: das einflußreichste Bildungsmittel ist verworfen, die zweitwichtigsten sind verstümmelt; und wo die reinste Harmonie, die geschlossenste Einheitlichkeit bestehen sollte, da werden nach allen Seiten Trennungen und Differenzen geschaffen: zwischen Schule und Haus, zwischen Schule und religiöser Gemeinschaft, zwischen Schulunterricht und Religionsunterricht, und endlich in den mehrklassigen und höhern Schulen noch obendrein im Lehrerpersonal. Der Charakter eines solchen Conglomerats von erziehlichen Einrichtungen und Kräften ist im besten Falle Charakterlosigkeit, Planlosigkeit, Anarchie: die Pädagogik der Doppelherzigkeit und Zweizüngigkeit treffen wir hier in der höchsten Potenz, — wobei jedoch die Schulpolizei möglicherweise recht streng gehandhabt sein kann. In andern Fällen aber, wo hinter der pflichtschuldigen Charakterlosigkeit

doch ein Charakter steckt — und diese Fälle möchten am Ende die Regel bilden — wird die angebliche Confessionslosigkeit nichts anders sein, als eine maskirte Confession, sei es die der Religionslosigkeit oder des Neujudenthums, oder welche immer, — zu deren Beurtheilung schon der eine Charakterzug genügt, daß sie ihr wahres Angesicht nicht zeigen will. Wenn nach einer 6000jährigen Culturentwickelung diese „confessionslose" Schule als das Ideal der Pädagogik gelten müßte, dann möchte doch Rousseau's Rath zu bedenken sein, ob wir nicht lieber unsere gesammte pädagogische Litteratur verbrennen, mit Weib und Kind in die Urwälder gehen und die Culturarbeit wieder von vorn anfangen sollten.

Das Wesen der confessionslosen Schule, wie es durch ihren Begriff bestimmt wird, steht uns jetzt deutlich vor Augen. Zur Vervollständigung des Bildes müssen wir aber auch noch einen Blick auf einige mehr äußerliche Folgen werfen. — Zuvörderst fällt Einem schon auf, daß man auf eine Einrichtung zurückgreifen will, die einem früheren, längst überwundenen Culturzustande angehört. Warum wurden denn vor drei Jahrhunderten die Schulen für die religiöse Unterweisung der Jugend zu Hülfe gerufen, wenn die Familien und die Kirchen dazu ausgereicht hätten? Es ist doch bekannt genug, wie es um die religiöse Bildung gestanden hat, als diese beiden Faktoren allein dafür sorgen sollten; — auch bekannt genug, daß zur Reformationszeit vornehmlich der Wunsch nach einem besseren Religionsunterricht es war, welcher zur Errichtung von Schulen drängte. Warum will man nun auf einmal mittelalterliche Zustände sich zum Muster nehmen? — Besehen wir aber genauer, was die Kirchen und Familien wirklich zu leisten vermögen. Sollten die Kinder, um den benöthigten Religionsunterricht zu empfangen, zum Pfarrhause wandern, so würden sie auf dem Lande jede Unterrichtsstunde häufig mit 1 — 2 — 3 Wanderstunden erkaufen müssen. Auf diese Weise hätten sie also viele unnütze Plage und würden überdies im Schulunterricht sehr beeinträchtigt werden. Bei Kindern unter 10 Jahren wären diese Gänge ohnehin unmöglich.*) Sollte dagegen der Pfarrer die Kinder in der Schule aufsuchen müssen, so würden in ausgedehnten Landgemeinden Plage und Zeitverlust auf seine Seite fallen. Ohne eine bedeutende Vermehrung der kirchlichen Lehrkräfte wäre also auch hier kein Durchkommen. Ob aber die Gemeinden geneigt und im Stande sind, die Kosten dafür zu tragen? Mögen nun die Kinder

---

*) Ich weiß sehr wohl, daß jetzt, wo die Kinder vor dem Confirmationsjahre auch noch 1—2 Jahre behufs des sog. Katechumenen-Unterrichts zum entfernten Pfarrhause wandern müssen, ebenfalls viele überschüssige Mühe und viel Abbruch am Schulunterricht vorkommt. Eine Remedur wäre hier längst wünschenswerth gewesen. Möchte die Kirche bedenken, was zum Frieden dient, so lange es noch Zeit ist.

oder die Geistlichen der wandernde Theil sein sollen, — in beiden Fällen begegnet man so vielen Hindernissen und Verlusten, daß die Landbevölkerung sich schwerlich für diese Einrichtung begeistern wird. Eine bedeutende Verminderung der Religionsstunden und damit eine bedeutende Verkümmerung der religiösen Bildung würde unter allen Umständen die nothwendige Folge sein. — Sollte aber die unterrichtliche Nachhülfe der Familie diesen Verlust ersetzen können? Es ist nicht zu leugnen, daß bei der religiösen Erziehung der Einfluß des Hauses, vornehmlich der stillwirkende durch Beispiel und Leben, nicht leicht zu hoch taxirt werden kann; die Lehrer und Pfarrer wissen die Macht dieses Einflusses aus erfreulichen wie aus schlimmen Erfahrungen nur zu gut zu würdigen. Immer aber setzt jene stille Einwirkung des gesunden häuslichen Lebens einen nebenhergehenden Unterricht voraus. Wie viele der gut gearteten Familien werden nun Zeit und Befähigung haben, dem beschränkten Unterricht des Pfarrers durch häusliche Lehrstunden zu Hülfe zu kommen? Und was wird erst da aus den Kindern werden, wo sie an den Eltern nur Gleichgültigkeit und Verachtung gegen alles, was Religion und Gottesdienst heißt, gewahren? Deren Zahl ist aber bereits zum Erschrecken groß. In den Zeiten, wo es noch keine oder nur wenige Schulen gab, haben die meisten Familien für die Unterweisung der Jugend nicht viel zu leisten vermocht; heut zu Tage, wo man sich an die Schulen gewöhnt hat, würden ihre Leistungen durchschnittlich noch geringer ausfallen, — zugegeben auch, daß die Noth eine gute Lehrmeisterin ist. — Ueberdies ist das Unterrichten eine Kunst, die nicht Jedem von Natur schon zur Hand steht: es kommen also auch die Vortheile der Arbeitstheilung in Betracht. Will man dieselben bei der Unterweisung der Jugend preisgeben, so könnte man auch rathen, jeder Hausvater sollte wieder wie vor Alters selber Schuster, Schneider 2c. sein. — In Summa: der Vorschlag, den Religionsunterricht den Familien und Geistlichen zu überlassen, zeigt auf allen Seiten Hindernisse, Schaden und Verkümmerung.

Wie im Namen der Pädagogik, so muß nicht minder im Namen des Rechts und der Freiheit wider die „confessionslose" Schule protestirt werden, wenn diese Einrichtung dem Schulwesen eines Landes (oder einer Stadt) als Uniform octroyirt werden soll. Dieser Protest stützt sich vorab darauf, daß der Staat, als derzeitiger Mandatar und Vormund der Familien für die Jugendbildung, verpflichtet ist, die Schulen so einzurichten, wie es die Bedürfnisse der Familie verlangen. Den Anspruch der Familie, speciell der christlichen Familie, auf eine religiöse Bildung ihrer Kinder haben wir vorhin nachgewiesen, ebenso die Verkümmerung, welche die Erziehung in den confessionslosen Schulen erleidet. Allerdings ist das religiöse Bildungs-

bedürfniß nicht bei allen Familien gleichartig; die Familien vertheilen sich an verschiedene religiöse Gemeinschaften. Allein in Absicht auf die Vorbereitung für das wirthschaftliche Leben und für den künftigen Beruf sind die Bedürfnisse ebenfalls verschieden; und da es Gott gefallen hat, nicht bloß Menschen, sondern Mann und Weib zu schaffen, so bringt diese Thatsache wieder neue Differenzen mit sich, welche berücksichtigt sein wollen. Mit Recht bemühte sich die bisherige Schulverwaltung, jedem dieser verschiedenen Bildungsbedürfnisse thunlichst gerecht zu werden: im Blick auf das wirthschaftliche Leben und die Standesunterschiede sorgt sie neben den Elementarschulen, die den allgemeinsten Ansprüchen dienen sollen, auch noch nach Kräften für Realschulen und Gymnasien; und die beiden Geschlechter werden entweder nach Schulen oder Klassen getrennt, oder, wo sie vereinigt sind, erhalten die Mädchen noch nebenbei weiblichen Handarbeits-Unterricht. Dieselbe Berücksichtigung forderten und erhielten bisher die verschiedenen religiösen Bildungsbedürfnisse: die Schulen waren nach Confessionen gesondert, und jeder wurde ihr confessioneller Charakter gewahrt. — Man stelle sich nun eine Schulverwaltung vor, der es eines schönen Morgens einfiele, nach den Standes- und wirthschaftlichen Unterschieden nicht mehr zu fragen und — in der Meinung, die „Freisinnigkeit" verlange es so — statt der drei Standesschulen (Volksschule, Realschule und Gymnasium) nur eine einzige Art von Bildungsanstalten für „Jedermann aus dem Volke" unterhalten wollte, ein „standesloses" Mischinstitut, das nun natürlich Niemanden mehr recht dienen könnte, weil es für die Einen zu lang und für die Andern zu kurz wäre; — oder die den Einfall hätte, aus demselben „liberalen" Grunde nicht mehr nach dem Geschlechtsunterschiede zu fragen, und deshalb die Knaben und Mädchen unter allen Umständen gemeinsam unterrichten lassen und, weil die Mädchen Handarbeitsunterricht brauchen, auch die Knaben dazu nöthigen, oder, weil die Knaben ihn nicht bedürfen, ihn auch den Mädchen verweigern wollte. Ohne Zweifel, — ein Schulregiment, das solchen Einfällen zugänglich wäre und sie ausführte, würde gerade so thöricht und ungerecht heißen müssen wie ein Vater, der, um seinen Kindern die gleiche Liebe zu beweisen, ihnen absolut die gleichen Schuhe und die gleichen Mundportionen aufzwingen zu müssen meinte. Ist es aber etwas Anderes, wenn der Staatsschulherr für die Familien der verschiedenen religiösen Gemeinschaften nur religiös-uniformirte oder religionslos-uniformirte Schulen unterhalten will, wie es in Holland geschieht? Doch ja, es ist etwas Anderes; — es ist ungleich verrückter und gewissenloser. Ein Christ kann sich mancherlei Schmälerung irdischer Vortheile gefallen lassen, wo das Staatsregiment einmal in die Hände einer thörichten und ungerechten Autorität oder Majorität gerathen ist, — selbst

manche Gewissensbedrückungen, sofern sie nur Bedrückungen sind: allein keine christliche Familie, die weiß, was Christenthum ist, wird dem Staate die Befugniß einräumen, über den christlichen Charakter der Erziehung wie ein Räuber über seine Beute zu disponiren. Der, dessen Mund wenig gescholten hat, hat doch das härteste Urtheil, das überhaupt gefällt werden kann, über Die gesprochen, welche die Jugend an ihrem himmlischen Berufe irre machen: „Wer Eins dieser Kleinen ärgert, dem wäre besser, daß ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt würde und er ersäuft würde im Meer, wo es am tiefsten ist.“ — Gegen den Frevel, der sich im Namen des Staatsrechts am Heiligthum der Familie vergreift, sollten wir doch in unseren Zeiten, wo die Worte „Recht“ und „Freiheit“ in Jedermanns Munde sind, geschützt sein. Man sollte es glauben; in allen modernen Staatsverfassungen ist ja die Freiheit des religiösen Bekenntnisses ausdrücklich garantirt. Heißt das aber Bekenntnißfreiheit, wenn den sämmtlichen öffentlichen Schulen eine staatlich erdachte religiöse oder irreligiöse Uniform octroyirt werden kann, — wenn die politische Macht das, was sie mit der einen Hand gegeben hat, mit der andern wieder wegnimmt und zwar da, wo der Raub am wehesten thut? Wofür steht die Religionsfreiheit, dieser edelste Grundsatz des Rechtsstaates, auf dem Papier, wenn man, wo es sich um den religiösen Charakter der Schulen handelt, erst zusehen zu müssen glaubt, ob auch die Confessionalität der Schulen ausdrücklich garantirt sei? Versteht sich das nicht von selbst, — wenigstens unter Denjenigen, welche wissen, daß eine etwaige Unbestimmtheit des Gesetzes stets zu Gunsten der Freiheit auszulegen ist? Muß denn auch die Verfassung ausdrücklich erklären, daß jedem der beiden Geschlechter die natur- und bestimmungsgemäße Erziehung garantirt sei, um die entsprechende Schuleinrichtung erwarten zu dürfen? Freilich, wenn die Verwaltung einer öffentlichen Angelegenheit einmal nicht in den naturgemäßen Händen ist, so schützt auch eine papierne Satzung wider jeweilige verkehrte Behandlung nicht, denn die, welche die Satzung gemacht haben, können Sie auch wieder aufheben. Wäre das Schulwesen in den Händen, welchen es von Gottes- und Rechtswegen gebührt, in den Händen von freien, wohlorganisirten Familiengenossenschaften auf dem Boden der Kirche, — oder wären diese auch nur so weit betheiligt, um mitrathen und ein schützendes Veto einlegen zu dürfen: so würde die Frage nach dem religiösen Charakter der Erziehung so wenig haben streitig werden können als die, ob die Schulen für die Bedürfnisse des wirthschaftlichen Lebens eingerichtet werden müßten. Nicht minder aber würden diese Hände Rath schaffen — was Manche eben nur durch confessionslose Schulen erreichen zu können glauben, — um einen culturfeindlichen Klerus zu hindern, die Ansprüche der andern Interessenten zu beeinträchtigen. Jetzt, wo die Schule

schutzlos den politischen Gewalten übergeben ist, muß man leider auf allerlei Thorheit und Ungebühr gefaßt sein. Da kann man es erleben, daß der Jugend im Namen der Freiheit die Bekenntnißfreiheit geraubt wird — unter dem Vorgeben, sie sei blos den Mündigen garantirt, über die Unmündigen habe eben der Staatsschulvormund zu disponiren; — oder: daß im Namen der Toleranz der pflichtschuldige Religionsunterricht nicht tolerirt werden soll. Ohne Zweifel ist die religiöse Intoleranz eine häßliche Sache; wollte Gott, wir wären sie los. Gewiß sind auch die confessionslosen Schulen ein gutes Mittel wider die religiöse Unduldsamkeit, — aber so, wie die Kahlköpfigkeit ein sicheres Mittel wider die Haarrauferei, und das Zahnausreißen ein Mittel gegen die Zahnschmerzen ist. Leichen befehden sich nicht mehr. Aber gesetzt einmal, die religiöse Unduldsamkeit wäre durch die rechten Mittel curirt: wer schützt uns gegen die Intoleranz der Religions- und Gottlosigkeit? und gegen die Unduldsamkeit Derer, welche es nicht leiden können, daß Jeder nach der Façon seiner Confession seine Kinder unterrichten lasse? — Mögen Diejenigen, welche ihre Kinder ohne religiösen Schulunterricht erziehen wollen, für ihre Person thun, was sie verantworten können. Allein sie sollen uns nicht zumuthen, auf die confessionellen Schulen um deswillen zu verzichten, weil dieselben ihnen nicht gefallen. Noch weniger aber sollen sie, wo die politische Macht auf ihrer Seite steht, unter dem Deckmantel der „Freisinnigkeit" den christlichen Gemeinschaften religionslose Schulen aufzwingen. Das hieße Eltern und Kinder von einander trennen an der Stelle, wo die Verbindung am innigsten ist. Dazu hat auf Erden keine Autorität und keine Majorität, kein König und kein Parlament das Recht.

So weit würde die Confessionalitätsfrage für ein ehrliches deutsches Gemüth klar sein, wenn innerhalb der religiösen Gemeinschaften Alles klar und in Ordnung wäre. Das ist es leider nicht. Sie nennen sich Gemeinschaften, und doch besteht in ihrer Mitte eine Confusion, die nicht wohl größer sein könnte. Am verwirrtesten sieht es in der evangelischen Kirche aus. Die Pädagogik steht hier so zu sagen rathlos; denn ihr Rathen wie ihr Arbeiten kann eigentlich erst da beginnen, wo sie es mit Gemeinschaften zu thun hat, welche wissen, was sie sind und was sie wollen. Ueberdies ist der Schulstand ebensowohl in diese kirchliche Verwirrung verflochten als der Hausstand und der geistliche Stand. — Wollte die Staatsschulverwaltung aufrichtig sein, so würde sie bekennen müssen, daß sie gleichfalls keinen Rath wüßte: denn wenn sie Denen, welche an dem überlieferten kirchlichen Bekenntniß festhalten, gerecht zu werden sucht, so klagen die Dissentirenden über Gewissensbedrückung; und wenn sie den Letzteren gerecht werden will, so klagen Jene. Wie nun? — Die Legi-

timisten der Kirche wissen freilich schnell Rath; sie sagen kurzweg: die Bekenntnisse sollen gelten; nach Denen, welche ihnen entfremdet sind, braucht das Schulregiment nicht zu fragen. Wohl, man thue so; aber was dann? Rechnet man darauf, daß die Gegner keinen Kopf und keinen Willen hätten, so ist die Rechnung falsch. Diese sind für's Erste gar nicht gewillt, aus der Kirche zu treten, auch nicht, die Hände in den Schooß zu legen. Sie werden sich sammeln und rüsten, um zu gelegener Stunde das Kirchenruder in ihre Hände zu bringen. Was in Baden möglich war, wird anderswo nicht unmöglich sein. Da die Dissentirenden, obwohl sie sich liberal nennen, für eine freie Schulverfassung eben so wenig Sinn haben als die Legitimisten: so werden sie dann den Bekenntnißtreuen die Frage zuschieben, ob sie ihre Kinder nach der neuen Confession unterrichten lassen, oder aber ausscheiden wollen. Es geht eben „Kessel um", wie man im Kinderspiel sagt. Wo ein solcher Wandel beim Kirchenregiment vor der Hand noch schwierig ist, da werfen sich die Gegner mittlerweile oder zugleich auf die politische Seite der Schulfrage. Hier kommt ihnen Vieles zu Hülfe: einmal können nun die Dissentirenden aus den verschiedensten religiösen Gemeinschaften zusammen operiren; sodann haben sie an dem allgemeinen Stimmrecht einen kräftigen Hebel; und endlich werden sie von den vielen, vielen Wünschen des Schulstandes und anderer Schulinteressenten unterstützt, die bei dem hergebrachten Schulregiment kein Gehör finden konnten. Zu gelegener Zeit wird dann abschläglich die badische Zweizüngigkeits-Pädagogik etablirt, oder definitiv die holländische religiöse Taubstummen-Schule eingeführt. Die Andern, welche für ihre Kinder eine unverkümmerte christliche Schulerziehung begehren, sehen sich wieder vor die Thür gesetzt. In einem Großstaate pflegt zwar eine solche radikale Wandelung nicht so schnell und plötzlich vor sich zu gehen; allein gegen eine langsame, allmähliche, die dann um so sicherer ihr Ziel erreicht, gibt es auch dort kein Mittel. Und wenn jenes Ziel nicht erreicht würde: wäre der Krieg, ein langer, dreißigjähriger Kirchen- und Schul-Krieg, nicht Unglück genug? — Wir sehen also, der schnelle Rath der Legitimisten kann nur dazu dienen, die Kirchen- und Schulnöthe zu steigern und für die eine oder andere Katastrophe reif zu machen. Zugleich aber wird unser Blick wieder darauf zurückgelenkt, zu erkennen, wie die tiefere Quelle der Schulnoth in der Kirchennoth steckt, und daß, wenn diese letztere nicht gehoben oder gemildert wird, alles Ueberlegen der Staats- und Schulmänner schier eitel ist. Dürfen wir aber hier in die theologischen Streithändel, welche die Kirche entzweien, uns einlassen? Wäre es nicht schlechthin lächerlich, auf ein paar Seiten Etwas vorbringen zu wollen, was auch nur im Geringsten zur Verständigung oder Ausgleichung beitragen könnte? Zu einer sachlichen, theolo-

gischen Verhandlung dürfen wir uns daher nicht verleiten lassen. Sollte nun unser Ueberlegen in der That zu Ende sein? Bekanntlich pflegt die Medicin, wenn sie einem Leibesübel nicht direkt beikommen kann, nicht sofort Alles verloren zu geben; sie besinnt sich auf andere Wege: auf Zertheilung der schädlichen Säfte, oder im Gegentheil auf Lokalisirung des Schadens, oder auf Milderung der Fieberaufregung, auf Linderung der Schmerzen u. s. w. Nehmen wir daran ein Beispiel, — sei es vorab auch nur zur Aufmunterung. In diesem Sinne wolle man die nachstehenden Bemerkungen verstehen und erwägen. Zugleich liegt es mir an, eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen die oben bekämpften Gegner der Confessionsschulen zu erfüllen — sofern es ihnen um Frieden und nicht um Krieg auf dem Schulgebiete zu thun ist. Wollen sie dabei auch die Wahrnehmung sich nicht entgehen lassen, die sich ihnen auf jeder Seite dieser Schrift dargeboten hat, daß Jemand ein Vertheidiger der Confessionsschulen sein und doch das treffliche suum cuique ungleich liberaler und gerechter auslegen kann, als sie es bisher gethan haben: so würde das ein großer Fortschritt zur Verständigung sein.

Die Schul-Dissenters, die Gegner der Confessionsschulen, bilden übrigens keineswegs eine geschlossene Partei, sondern vielmehr eine momentane Coalition, die aus sehr verschiedenen Richtungen besteht.

Vorab wollen wir mit Denen verhandeln, die uns am nächsten stehen: es sind Diejenigen, welche eigentlich nur pädagogische Verfassungsreformen im Auge haben und lediglich deshalb für Scheidung der Schule von der Kirche stimmen, bez. sich dieselbe gefallen lassen, weil die gemeinten Reformen nur auf diesem Wege ausführbar zu sein scheinen. Die vorliegende Schrift hat ihnen aber deutlich gezeigt, daß diese Verbesserungen sämmtlich (und noch einige mehr) auch bei Confessionsschulen möglich sind, — vorausgesetzt, daß man das Schulwesen den freien Familiengenossenschaften in Schutz und Pflege gebe und diese Genossenschaften nach den Prinzipien der Selbstverwaltung und der Interessen-Vertretung organisire. Irre ich nicht, so wird eine gute Zahl dieser zeitherigen Gegner sofort auf unsere Seite treten; Andere werden wenigstens einen Anstoß zum Nachdenken bekommen und eine weitere Verständigung suchen. Das wäre schon Ein bedeutender Schritt zur Klärung und zum Frieden.

Diesen Dissenters sehr nahe stehen Andere, welche im Grunde gleichfalls weder den confessionellen, noch den Religionsunterricht überhaupt in der Schule missen möchten, noch viel weniger an eine Verstümmelung und Entgeistigung der übrigen humanistischen Lehrfächer denken, auch sehr gut wissen, daß das Schulleben und das Lehrerpersonal einheitlich sein und

mit der Familie und ihrem Leben in harmonischem Einklang stehen müssen. Ihre Gegnerschaft beruht mehr auf einer differenten Gemüthsstimmung als auf differenten Grundsätzen: die Kirchenluft ist ihnen zu kalt. Das unaufhörliche theologische Gezänke über Confession und Union, über stehende oder umgeschlagene pastorale Rockfragen, über diese oder jene Spendeformel, über die tiefe Frage, ob die Geistlichen im Amts- oder im Hausrocke seelsorgerliche Audienz geben sollen, über neue oder alte oder uralte Liedertexte, ob das Glaubensbekenntniß psalmodisch zu singen oder natürlich zu sprechen sei, über Dekoration oder Nicht-Dekoration der Kirchengebäude u. s. w. u. s. w.; — sodann die Abneigung vieler Geistlichen gegen das Mit-Handanlegen der Laien beim lebendigen Kirchenbau, gegen eine reinliche Sonderung der kirchlichen und politischen Dinge, gegen Kirchensynoden u. s. w.; endlich die oft wunderlich verengte Lebensanschauung bei manchen Pastoren und ihrem besondern Anhang, wonach Wissenschaft, Kunst, Industrie, kurz alle Culturzweige, die nicht unmittelbare, handgreifliche Kirchendienste thun, als halbe höllische Mächte betrachtet werden: das Alles stößt jene Leute so zurück, daß es ihnen scheint, wie wenn ihr Denken und Fühlen jeden Connex mit dieser Kirche verloren habe. Dazu kommt noch ganz besonders die Wahrnehmung der Plagen, welche die traditionelle Form des Religionsunterrichts auf die Kinder häuft, während die Wirkung auf das jugendliche Gemüth in demselben Maße gering ist. Sie wünschen eine christliche Unterweisung, welche die religiösen Lehrobjekte als das behandelt, was sie sind, als solche, die vor allem Herz und Gemüth gewinnen wollen, weil sonst eine Abneigung eintritt, welche jeden Einfluß auf Intelligenz und Willen abschneidet. Da nun die hergebrachte Schulverwaltung dazu wenig Aussicht bietet, so denken sie, es sei besser, wenn die Kinder ohne schulmäßigen Religionsunterricht aufwüchsen, als mit einem solchen, der ihr Gefühl gegen religiöse Dinge erkältet und abstumpft. Diesen Schluß müßte man in der That billigen, wenn im Uebrigen nichts zu erinnern wäre. Es ist aber übersehen worden, daß in den confessionslosen Schulen nicht bloß die übrigen ethischen Fächer ihrer wirkungskräftigsten Elemente beraubt werden, sondern das gesammte Schulleben an erziehlichen Kräften ärmer, und an irreführenden desto reicher wird. Sodann können wir jetzt diese „Gegner wider Willen" darauf aufmerksam machen, daß bei der hier empfohlenen Form der Schulverwaltung auch der Religionsunterricht in Fluß kommen und die Gestalt gewinnen kann, welche er nach den Grundsätzen der Pädagogik haben soll. Ist dann erst in den Schulen die bessere Weise im Gange, so wird die pfarramtliche Kinderlehre wie die gesammte kirchliche Lehrweise sich dem wohlthätigen Einflusse dieser Reform nicht zu entziehen vermögen. Bei dieser erfreulichen Aussicht haben

jene Gegner keinen Grund mehr, für ihre Kinder die verstümmelte confessionslose Schule zu wünschen, wenn auch die Kirche als Ganzes noch nicht die Gestalt angenommen hätte, worin sie als Erwachsene sich wohl und heimisch fühlen. Allein auch in diesem Betracht glaube ich einen Grund berechtigten Hoffens sehen zu können, der in meinen Augen so wichtig wie gewiß ist. Eine Hauptursache des Kirchenverfalles hat zu allen Zeiten bekanntlich darin gelegen, daß man anfing, „Minze, Dill und Kümmel zu verzehnten, während die Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Gottseligkeit dahinten gelassen wurde", mit andern Worten: daß man Nebensachen und Hauptsachen nicht mehr unterscheiden konnte. Eine solche Richtung deutet immer ein Altern, ein Schwinden der Jugendlichkeit an. Sehe ich recht, so weist das tiefe Wort des Heilandes: „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder", auf ein Heilmittel auch wider dieses Uebel hin. Wie es nie ungestraft bleibt, wenn die Alten sich der Jugend entziehen, — ich meine: an ihnen selbst, an ihrem Gedanken- und Gemüthsleben nicht ungestraft bleibt, — so bleibt es nicht ungesegnet, wenn sie sich der Jugend annehmen, mit ihr verkehren. Das wissen Alle, die ein Amt bei der Jugend haben, aus Erfahrung, falls sie für diesen Segen disponirt sind. Die schulmäßige Theologie — ich meine die, welche man in den Kinderschulen nöthig hat, — ist zu allen Zeiten eine merklich andere gewesen, als die scholastische auf den hohen Kathedern und Kanzeln. Man denke nur an den trefflichen schwäbischen Pfarrer Flattich, den pädagogischen und theologischen Salomo im Hausvaterrock, — an Amos Comenius, der als verjagter Bischof der mährischen Brüder der Vorläufer Pestalozzi's wurde; — an A. H. Franke, — oder noch weiter zurück an Jean Gerson, den berühmten Kanzler der Pariser Universität, der sich von seinen Collegen darüber abkanzeln lassen mußte, daß er sich um die christliche Seelenpflege der studirenden Jugend so viel bekümmerte, und der schließlich, nach der unfreiwilligen Entfernung von seinem hohen Posten, als er in dem Kloster seines Bruders zu Lyon seine alten Tage verbrachte, nicht Besseres zu thun wußte, als die armen Kinder der Vorstadt zu lehren und mit ihnen die zehn Gebote und den Kinderglauben zu lernen. Luther hat in seinem Enchiridion, dem kleinen Katechismus, unbezweifelt der Kirche ein größeres katechetisches Erbe hinterlassen als an seinem großen; man darf aber vielleicht auch sagen, daß dieses Erbtheil noch reichere Frucht gebracht hätte, wenn das Enchiridion eine Kinderbibel von zwei mal 52 biblischen Geschichten mit einem entsprechenden didaktischen und erbaulichen Anhang gewesen wäre. Es ist nicht von ungefähr, daß die Theologie unserer Tage, die sich gern die „wiedererwachte" nennt, in ihren Conferenzen und Zeitschriften alles Mögliche verhandelt, während erst in

langen Zeiträumen einmal ein Thema auftritt, das daran erinnert, daß die Theologie auch um der Jugend willen da sei, — und praktische Lehrübungen, auf die man in guten Schulconferenzen mit Recht viel Werth legt, in den Pastoral-Versammlungen etwas ganz Unerhörtes sind. Geht das annähernd in Erfüllung, was von einer freien Schulverfassung zu hoffen ist, daß nämlich die Jugenderziehung Volkssache werden, d. h. daß Eltern, Geistliche und Lehrer in gemeinsamer Sorge für die Jugend wetteifern lernen, — was auch heißt: „daß die Herzen der Väter sich wieder zu den Kindern kehren" und die Männer zugleich kindlich denken und empfinden lernen: so kann auch der Segen nicht fehlen, daß ein neuer Zug der Jugendlichkeit, der Frische und Verjüngung in die Kirche kommt, und durch diese neue Blutbewegung vieles Alternde in Lehre, Cultus und Verfassung organisch umgebildet wird. Nur wäre zu wünschen, daß die Kirche endlich auch den guten Rath beherzigte, der ihr oft von Freundesseite gegeben worden ist, vor der Hand weniger darauf zu dringen, recht viele theologische Kräfte in der Schulverwaltung zu beschäftigen, als vielmehr dafür sich zu bemühen, recht viele frische pädagogische Kräfte in die kirchlichen Vertretungen und Arbeitsgebiete zu bringen, — nicht um der Schule, sondern um der Kirche willen. Wenn auf diese Weise Schule und Kirche in einen andern Gang kämen, wenn ihr Leben und ihre Behausung einen andern, einen jugendlicheren und freundlicheren Charakter annähmen: so würden ohne Zweifel viele der oben gemeinten Gegner der Confessionsschulen sich wieder in der Kirche wohl und heimisch fühlen und nie mehr daran denken, Schule und Kirche scheiden zu wollen.

Es bleiben nun die prinzipiellen Gegner der Confessionsschulen noch übrig, — diejenigen, welche die von allen bestehenden Kirchen übereinstimmend bezeugten Thatsachen der christlichen Geschichte nicht mehr mitbekennen zu können behaupten. Freilich gehen sie unter sich noch weit auseinander, wie schon die Bezeichnung der „Halben" und „Ganzen", die bekanntlich aus ihrer eigenen Mitte stammt, beweist; dazu kommt dann noch die ungezählte, lange Reihe der völlig Gleichgültigen, — ungerechnet die Klasse jener „Altgläubigen" (Weisheit Kap. 2), welchen der Geist Nichts und die Materie Alles ist. So viel sich erkennen läßt, stimmen sie lediglich darin überein, daß sie Freiheit des Verwerfens und Nichtglaubens beanspruchen, — was ihnen selbstverständlich Niemand bestreitet, vorausgesetzt, daß sie sich nicht in Gemeinschaften eindrängen, die eben um des Bekennens und Glaubens willen da sind. Eine religiöse Körperschaft wird ja auch Glieder tragen können müssen, welche noch nicht, oder nicht mehr, oder nicht völlig in ihrem Boden gewurzelt sind: diese Tragsamkeit ist sowohl durch die Natur des religiösen Denkens, als durch

die erziehliche Aufgabe einer solchen Gemeinschaft gefordert. Wenn aber die dissentirenden, entfremdeten Glieder sich gedrungen fühlen, ihre abweichenden Ansichten zu herrschenden zu machen, so wird doch die Pflicht gegen die bestehende Gemeinschaft wie die Pflicht der Wahrhaftigkeit von ihnen fordern, daß sie freiwillig ausscheiden. Leider hat aber das Staatskirchenthum, indem es früher den Austritt nur unter Verlust mancherlei bürgerlicher Rechte und Vortheile gestattete, eine Denkungsart groß gezogen, welche für diese einfache Moral nicht mehr zugänglich ist. Der bekenntnißtreue Theil mag darüber trauern, aber beklagen darf er sich nicht: er erndtet nur, was er durch sein geliebtes Staatskirchenthum gesäet hat. Daß diejenigen „Neureligiösen", welche die ungesunden Zustände des dermaligen Kirchen- und Schulwesens fühlen, um jeden Preis aus denselben herauszukommen wünschen, ist begreiflich genug. Es fragt sich nur, wie dieser Wunsch erfüllt werden kann. Der nächste Weg, der dazu führt, nämlich: das religiöse Gemeinschaftsleben und damit auch das Schulleben wieder auf Wahrhaftigkeit zu gründen, behagt ihnen nicht. Die Schulen der bestehenden Confessionen religionslos oder „neureligiös" zu machen oder zu verstümmeln, ist, wie wir droben bewiesen haben, durch die Pädagogik wie durch Moral und Recht schlechterdings verboten. So bliebe also nur die Frage, ob sie für sich, für ihre Kinder solche Schulen beanspruchen können. Mit Privatschulen, für die sie selbst zu sorgen haben, während sie zugleich die Confessionsschulen mit unterhalten sollen, wird ihnen nicht gedient sein. Sie werden also öffentliche confessionslose Schulen für sich verlangen. Was die Ausleger des bestehenden Staatsrechts dazu sagen würden, lasse ich dahin gestellt. Der Rechtsstaat, wie er in meiner Vorstellung steht, würde zu ihnen sagen müssen: „So lange ich für ein öffentliches Schulwesen mit sorgen soll, kann ich überall nicht mit Einzelpersonen verhandeln, weil bei den tausend und abertausend individuellen und sich wandelnden Ansprüchen nicht auf's Reine zu kommen wäre, sondern nur mit organisirten Schulgenossenschaften, und kann auch nur dann erst sorgend für sie eintreten, wenn sie ein bestimmtes Erziehungsprogramm vorlegen; — wollt ihr diesen Weg einschlagen und euch zu Schulgenossenschaften verbinden, so will ich zur Organisirung derselben die Hand bieten." — Das wäre in der That der einzige legitime Weg, um den Streit wegen des religiösen Charakters der öffentlichen Schulen ohne Schaden für bestehende Rechte schlichten zu können. Der Conflikt zwischen den „Neureligiösen" und ihren alten Religionsgemeinschaften bliebe allerdings noch ungelöst; ich glaube aber, daß er sich jetzt allgemach von selbst lösen würde. — Ob der Schulstreit diesen Ausgang nehmen wird, ist sehr, sehr fraglich; denn bisher hat weder der eine, noch der andere

Theil ein Verlangen gezeigt, die Streitfrage in dieser Richtung zu besehen: Jeder steuert mit seinen Gedanken und Hintergedanken nach einem anderen Ziele. Die „Neugläubigen“ zusammt ihrem Anhang von Gleichgültigen u. s. w. wollen ihr Bekenntniß nicht blank legen und noch weniger aus dem alten Verbande ausscheiden: sie hoffen, zu gelegener Stunde das Kirchenruder in die Hand zu bekommen, oder aber durch die Staatsgesetzgebung ihr Schulideal durchsetzen zu können. Was die „Altgläubigen“ denken, läßt sich schwer sagen. Die Einen machen die Augen zu und denken gar nichts; sie lassen das Schifflein treiben, wie es eben treibt. Die Andern bemühen sich, die bestehende Schulverfassung, wie sie ist, zu conserviren. Daß der Kern des Bestehenden, um den es sich eigentlich handelt, nämlich die innige Verbindung von Haus, Schule und Kirche, nur dann sich conserviren läßt, wenn ein Neues gepflügt, wenn die Schulverfassung gründlich reformirt wird, — der Gedanke fällt ihnen weder von selbst ein, noch lassen sie ihn an sich herankommen. Und wenn ihnen Jemand sagte, sie müßten mit dafür sorgen, daß den Dissentirenden ein Ausweg aus dem Kirchen- und Schulconflict gebahnt werde, so würden sie diese Zumuthung als ein horrendum betrachten. Der einfache Satz, daß nur Der seine Freiheit wahren kann, welcher auch Andern die Freiheit gönnt und dafür eintritt, ist ihnen unfaßbar. Dieweil nun beide Theile nicht vor Allem das Recht und das Rechte, sondern die Wahrung ihrer Rechte und Interessen erstreben, so wird es schließlich gehen, wie es kann.*)

Ueberschauen wir noch einmal die Hauptstellen, wo uns der Mangel an Einheitlichkeit im Schulwesen entgegengetreten ist. Ich sage: die Hauptstellen, — denn eine Aufzählung der einzelnen Stücke (aus der Schularbeit, dem Schulleben und der Schulverwaltung) würde ein gar zu langes Register ergeben.

*) Ein Freund, der die vorliegende Schrift vor dem Drucke prüfend durchging, bemerkte schließlich u. A.: „In Bezug auf den confessionellen Unterricht stimme ich zwar bei; doch liegt mir auch und noch mehr am Herzen, daß das confessionelle Element eine abnehmende Größe ist und sein soll, also ein sittlich-religiöser Zukunftszustand im Auge behalten werden muß, wo katholische wie evangelische Lehrer allerdings mehr das Uebereinstimmende der Erziehung auf dem Herzen tragen, als auch innerhalb derselben Confession die Philologen und Historiker der verschiedenen Richtungen und Schulen es jetzt thun.“ — — Ich brauche wohl kaum zu versichern, daß die vorstehende Bemerkung durchaus meine eigene Ueberzeugung ausspricht. Welcher ernste Christ beklagte es nicht, daß die „Eine heilige christliche Kirche“, welche wir in Hoffnung bekennen, von Jahr-

Die erste Stelle fanden wir in den vielen mehrklassigen Schulen, welche keinen technischen Dirigenten (Hauptlehrer) haben.

Die zweite Stelle fand sich auf den unteren Stufen der Schulverwaltung, wo die Schulangelegenheiten in äußere und innere geschieden und separaten Behörden überwiesen sind. Die übeln Folgen wurden beispielsweise an den Schulbauten und an der Regelung der Dotationsverhältnisse beleuchtet.

Die dritte Stelle zeigte sich in der vielköpfigen Beaufsichtigung der Schularbeit, indem einerseits die Separation der Schulangelegenheiten in innere und äußere hier noch mitspielt, und andrerseits die eigentliche Schulaufsicht in eine staatliche und kirchliche sich spaltet. In Baden fand sich diese Spaltung der Aufsicht bis in die Schularbeit hinein ausgedehnt.

Die vierte Stelle endlich entdeckten wir in dem Verhältniß der Schule zu den interessirten Lebensgemeinschaften. Außer der fast gänzlichen Ignorirung dieses Verhältnisses in dem englischen Privat-

hundert zu Jahrhundert dem Auge ferner zu rücken scheint; — daß speciell auf protestantischem Boden die eine wie die andere reformatorische Confession fort und fort neue Separationen und Confessionen aus ihrer Mitte gebiert? Das Sonderlichste dabei ist, daß die jüngste Tochter, wie sie ihre Mutter allemal an Rechtgläubigkeit zu übertreffen meint, auch stets die älteste Mutterkirche an Exclusivität überbieten zu müssen glaubt. Allein wo ist das Heilmittel gegen diese Uebel des Alterns, — des Verknöcherns und des Auflösens? Die confessionslosen und simultanen Schulen sind es nicht: sie haben auf die Dauer nur die Wirkung, daß bei den Einen der Confessionalismus geschärft wird, und bei den Andern die rechten Unionsgrundlagen, die fundamentalen Begriffe der christlichen Lebensanschauung, verloren gehen, mithin anstatt der alten Separation eine neue, noch tiefere entsteht. Gewiß, die christlichen Partikularkirchen können sich kaum ein größeres Uebel anthun, als wenn sie gegen einen conföderativen Verband und Verkehr untereinander sich wehren und absperren. Allein daß der Staat nicht die Befugniß hat, eine Union oder Conföderation zu „machen", sollte keinem wahrhaft Liberalen zweifelhaft sein: denn auf der einen Seite eine friedliche und schiedliche Sonderung der staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten wünschen und daneben dem Staate den Beruf zuschreiben, sich in kirchliche Angelegenheiten einzumischen, — das stimmt nicht zusammen. In denselben Widerspruch verwickelt man sich, wo dem Staate zugemuthet wird, einen simultanen Religionsunterricht zu erfinden. Um der Freiheit willen muß jede Kirche auch die Freiheit haben, sich abzusperren, d. i. sich selber Schaden zu thun. Experience keeps a dear school, but fools will learn in no other. — Wenn es ein menschliches Mittel gegen die alte Erbsünde der Kirchen und ihr Altern gibt, so kann es nur dies sein, was wir oben im Text angegeben: daß nämlich alle jugendfrischen Kräfte in den verschiedenen Lebensgemeinschaften wetteifernd mit Hand anlegen, um aus der Jugend ein Geschlecht zu erziehen, das auf allen Gebieten verjüngend zu reformiren den Willen und die Einsicht hat. Das ist aber nur berechtigt, wo diese Erziehungsbestrebungen sich vorab auf dem Boden und in den Grenzen ihrer Kirche halten.

schulwesen, und der unzulänglichen Regelung desselben in der staatlich-kirchlichen Scholarchie (in Preußen, Baden u. s. w.) trafen wir in Holland die völlige Trennung der Schule von der wichtigsten Lebensgemeinschaft, — eine Einrichtung, die jetzt auch in Deutschland von Vielen als Ideal betrachtet wird.

Alle die einzelnen Lücken und Trennungen, woran die vorstehende Uebersicht uns erinnert, sind jedoch nur als symptomatische Uebel zu fassen: der Begriff „Mangel an Einheitlichkeit“ bezeichnet lediglich ihre logische Zusammengehörigkeit. Es würde sich nun fragen, ob auch eine ursächliche, genetische Zusammengehörigkeit vorhanden und erkennbar ist. Daß eine solche vorhanden sein dürfte, läßt schon ihre äußere, logische Verwandtschaft vermuthen. Sehen wir jetzt zu, ob sie uns auch erkennbar wird. Für eine umständliche Untersuchung fehlt indessen hier der Raum, wir müssen zum Schlusse eilen. Ich werde mich daher begnügen müssen, den Blick des Lesers in die rechte Richtung zu lenken und dann das ursächliche Gebrechen kurz und gut zu nennen.

Vorab kann es Einem bei näherem Besehen nicht entgehen, daß die an den bezeichneten vier Hauptstellen hervortretenden Einheitsmängel allesammt mit dem unzulänglich geordneten Verhältniß der Schule zu Staat und Kirche zusammenhängen — wie man sich bisher auszudrücken pflegte, — oder, wie wir jetzt richtiger und deutlicher sagen können: mit dem unzulänglich geordneten Verhältniß der Schule zu den interessirten Lebensgemeinschaften, wie wir es an der letzten Hauptstelle beleuchtet haben. Diese Thatsache liegt so sehr auf der Hand, daß es weiterer Worte darüber nicht bedürfen wird. — **Warum** aber ist dieses Verhältniß so mangelhaft geregelt? Hat man etwa überhaupt nicht begriffen, daß Schularbeit, Schulleben und Schulverwaltung einheitlich sein müssen? oder sind die einzelnen Lücken und Trennungen nicht bemerkt, oder nicht als Uebel erkannt worden? oder hat die Erkenntniß gefehlt, daß diese Mängel im Wesentlichen alle mit dem verkehrten Verhältniß der Schule zu den Lebensgemeinschaften zusammenhängen? — Gewiß ist ein großer Mangel an Einsicht im Spiele gewesen, — das haben wir oben zur Genüge kennen gelernt, — und eine Reihe verkehrter Absichten dazu. Doch davon soll hier nicht weiter die Rede sein. — Das Haupthinderniß ist in der That sachlicher Art. Ich meine das aber nicht so, — wie man's gewöhnlich zu fassen pflegt und häufig sagen hören kann — als ob die Schwierigkeiten in der Natur der Schule und der Lebensgemeinschaften lägen. Nein, sie sind nicht gegeben, man hat sie vielmehr erst selber geschaffen: sie liegen in früheren verkehrten Maßregeln der Gesetzgebung, genauer: in der hergebrachten, eingewöhnten Schulverfassung,

die dann freilich wieder mit den hergebrachten verkehrten Verfassungen der Lebensgemeinschaften, namentlich des Staates und der Kirche, zusammenhingen. Da die letzteren aber bereits stark in der Umwandlung begriffen sind, so brauchen wir jetzt nur die Schulverfassung zu betrachten. An die Formen dieser Schulverfassung hatte das Auge sich gewöhnt, und demzufolge hatte man sich auch gewöhnt zu denken, die Einheitsidee müßte in und mit diesen Formen verwirklicht werden. Dieweil nun aber die Sachen in diese Formen nicht passen wollten, so schob man die Schuld auf die Sachen, anstatt sie in den Formen zu suchen. Da hieß es denn: die Regelung der Schulverhältnisse sei unendlich schwierig, — was für Viele gleichbedeutend war mit: sie sei unmöglich. Schlimmeres kann aber einem Problem kaum begegnen, als wenn es mit dem Schein umhüllt wird, es sei so zu sagen unlösbar. In den „vormärzlichen" Jahrzehnten ging Savigny's berühmter Ausspruch von Mund zu Mund: „Unsere Zeit hat keinen Beruf zur Gesetzgebung." Wie viel Gutes mag allein dieses Wort in der Gesetzgebung überhaupt und speciell in den Schulreformen aufgehalten, und wie viel indirekt zu der Ueberstürzung in der Gesetzfabrikation Anno 1848 beigetragen haben! — Die sachlichen Hindernisse, welche einer einheitlichen Ausgestaltung der Schule im Wege standen, sind aber kurz gesagt diese: Die hergebrachte Schulverfassung ist im **Zeug** und im **Zuschnitt** verfehlt.

Was im Zuschnitt gebricht, haben wir bereits im ersten Abschnitt kennen gelernt: die Schulverwaltung ist zu büreaukratisch eingerichtet, — es mangelt eine angemessene Vertretung und Mitwirkung der interessirten Corporationen.

Der Grundfehler im Zeuge selbst, in dem zu organisirenden Stoffe, liegt darin, daß man **die rechte Schulgenossenschaft** nicht hat und nicht kennt. — Daß eine Schulgenossenschaft überhaupt da sein muß, ist durch die Idee der öffentlichen Erziehung gewiesen: ohne sie würde die Jugendbildung einem zerstückelten, allen Winden ausgesetzten Privatschulwesen preisgegeben sein. Wo ist aber die rechte Schulgenossenschaft zu suchen? welches sind die Kennzeichen der wahren „Schulmutter?" Kann etwa der Staat zugleich Schulgenossenschaft sein, — wie Etliche meinen? oder die Kirche — wie Andere glauben und wie sie es eine Zeit lang war? oder die bürgerliche Gemeinde? oder irgend ein wirthschaftlicher Verein, oder eine gleichsam zufällig gebildete Gemeinschaft — wie auch schon Einer vorgeschlagen hat, der sich in der Nähe des Privatschulwesens halten wollte? — Gibt man sich mit Ernst an's Suchen, so ist das Gewünschte bald gefunden. Geht die Ueberlegung z. B. davon aus, wem die Kinder eigentlich gehören, so versteht es sich von selbst, daß die

zu suchende Schulgenossenschaft unter Anderen daran kenntlich ist, daß sie Eltern und Kinder nicht trennen darf, in keinem Stücke. Schluß: die Schulgenossenschaft muß aus der Familie sich aufbauen. — Oder geht man von den objektiven Zielen des Unterrichts aus, wonach die Jugend für alle Zweige des nationalen Lebens, also für das wirthschaftliche, kirchliche, staatliche 2c. Leben ausgerüstet werden soll, so versteht es sich wieder von selbst, daß die Schulgenossenschaft gegen keins dieser Ziele indifferent sein darf, daß sie vielmehr dieselben alle gleichmäßig und unverkürzt umfassen muß. Das weist also auf die Stelle hin, wo die im öffentlichen Leben auseinander gehenden und nicht selten collidirenden Interessen noch ungetrennt verwachsen und ihre Differenzen gleichsam neutralisirt sind: auf die Familie. Der Schluß lautet wiederum: die Schulgenossenschaft muß aus der Familie sich aufbauen. — Geht man drittens davon aus, daß das religiöse Leben der Nation nicht mehr ein einiges ist, daß es in verschiedenen, zum Theil fundamental verschiedenen Gemeinschaften sich darstellt, so ist klar, daß die Schule, weil sie Eltern und Kinder nicht trennen darf, der Familie folgen, also hinsichtlich des religiösen Lebens auf den Boden derjenigen religiösen Gemeinschaft sich stellen muß, auf dem die Familie steht. Schluß: die Schulgenossenschaft muß aus den Familien sich aufbauen und zwar aus Familien von gleichem religiösen Charakter. — Wir sehen also: die Ueberlegung mag von einem Gesichtspunkte ausgehen, von welchem sie will, — schließlich kommt sie immer an ein und demselben Ziele an, ein Beweis, daß das Rechte gefunden ist.*)

Um den aus diesen Reflexionen hervorgehenden Begriff der rechten Schulgenossenschaft kurz, bündig und gegen alle abweichenden Ansichten

*) Wären die Bildungsbedürfnisse des wirthschaftlichen Lebens in demselben Maße gespalten und getrennt, wie die des religiösen, — so daß z. B. die Landwirthschaft von dem untersten Alter an einen andern Unterricht fordern müßte als die Industrie, so würde dies die Herstellung rechter Schulgenossenschaften bedeutend erschweren. Glücklicherweise ist dem nicht so: einmal folgt nicht jeder Sohn dem Gewerbe des Vaters, und dann, was die Hauptsache ist, der elementare Unterricht kann für alle wirthschaftlichen Zweige wesentlich derselbe sein. Besondere Bedürfnisse lassen sich nebenbei berücksichtigen — wie es auch schon für den weiblichen Beruf geschieht, — oder sie können im reiferen Alter durch Fortbildungs- und Fachschulen bedient werden. — Die höhern Bildungsanstalten (Realschulen, Gymnasien und höhern Mädchenschulen) machen freilich noch eine gesonderte Ueberlegung nöthig. Bringt man guten Willen dazu mit, so wird es sich wesentlich nur darum handeln, wie für das höhere Schulwesen insgesammt eine gesonderte lokale und landschaftliche (provinzielle) Repräsentation beschafft werden kann. Das Nähere muß ich den Männern von Beruf überlassen. Nur das sei noch bemerkt: will man das höhere Schulwesen nicht der Schulgenossenschaft eingliedern, — soll es dem Staate bez. den bürgerlichen Gemeinden einverleibt bleiben, — so ist der confessionelle Charakter dieser Anstalten auf die Dauer nicht mehr haltbar.

deutlich abgegrenzt vor die Augen zu stellen, sei es gestattet, aus der oben erwähnten größeren Schrift „Die freie Schulgemeinde" ein paar Thesen herüberzunehmen.

„Der traditionellen Frage: ist die politische, oder die religiöse Genossenschaft der wahre Schuleigenthümer, stellen wir entgegen: Der Gegensatz ist falsch, es gibt ein Drittes und dieses Dritte ist das Rechte und zwar das allein Rechte, — die Schulgemeinde, das ist eine Verbindung von Familien desselben religiösen Bekenntnisses behufs der gemeinsamen Bildung ihrer Kinder. — Die rechte Schulgenossenschaft muß die Aufgaben der Schule alle und unverkürzt umfassen. Das thut die religiöse Gemeinschaft (die Kirche) nicht, eben so wenig die politische (der Staat): dort wie hier schießt vom Beruf der Schule etwas über, nur jedes Mal etwas Anderes. Beider Anliegen aber sind zusammengeschlossen und verwachsen in der Familie; darum kann nur eine corporative Familiengenossenschaft mit bestimmtem kirchlichen Charakter die rechte Schulgemeinde sein."

„Eine zweite Ansicht, welche die kirchlichen Ansprüche bereits abgewiesen hat, zerplagt sich mit dem Gegensatz von Staat und „Gemeinde". Sie hat nach und nach eingesehen, daß der Staat, das heißt der wirkliche, der Großstaat, für das Bildungswesen nicht in dem Maße sorgen kann, wie es nöthig ist, und wie er doch thatsächlich für seine eigensten Angelegenheiten (Landesschutz, Rechtsschutz u. s. w.) sorgt; andererseits muß sie aber auch erkennen, daß die „Gemeinde", die Lokal-Gemeinde (heiße sie nun bürgerliche, oder Schulgemeinde), die Schulen weder ausreichend zu unterhalten, noch sachgemäß zu regieren vermag. Diesem Gegensatz gegenüber ist wieder zu sagen: Es gibt ein Drittes, und dieses Dritte ist das Rechte, — der Schulgemeinde-Verband, die landschaftliche Schulgenossenschaft, gegliedert in Lokal-, Kreis- und Landschafts- (bez. Provinzial-) Gemeinde."

„Der dritten Ansicht gegenüber, die dafür hält, daß öffentliche Angelegenheiten, heißen sie nun politische, oder kirchliche, oder scholastische, nur durch die vormundschaftliche Weisheit der betreffenden Fachmänner, der Juristen, Theologen und Schulmänner, zuverlässig besorgt werden können, und daß außer der Büreaukratie, Hierarchie und Scholarchie nur noch die Barbarei der demokratischen Anarchie möglich sei; — dieser Ansicht und ihrem selbsterwählten Gegensatz gegenüber behaupten wir wiederum: Tertium datur, die verständig eingerichtete, das heißt: der Natur des Bildungswesens angepaßte und mit den benöthigten technischen Kräften ausgerüstete Selbstverwaltung der landschaftlichen Schulgenossenschaft." *)

„Und endlich einer vierten Partei gegenüber, welche zwar auch von Selfgovernment etwas weiß, aber das Schulwesen ganz und gar den bürgerlichen Genossenschaften einverleiben will, fragen wir: Wie würdet ihr den deutschen Mann tituliren, der eine Angelegenheit oder ein Gebietsstück des deutschen Volkes mit Vorbedacht einer fremden Macht auslieferte? — Gerade so und nicht anders wird die

*) Diese dritte These bezieht sich zwar nicht auf den Begriff, sondern auf die Organisation und Verwaltung der Schulgenossenschaft. Weil sie aber einmal in der Reihe stand, so mag sie stehen bleiben; wir haben dann alles, was über Zeug und Zuschnitt zu sagen ist, kurz beisammen.

dereinstige Schulgeschichte Den bezeichnen, der die theuerste Gerechtsame der christlichen Familie in die Hände einer Genossenschaft überantwortet, die selbstgeständlich für die Pflege des religiösen Lebens weder Beruf noch Befähigung hat. Das wahre „Selbst" für die Selbstverwaltung der Bildungsangelegenheiten ist nicht die bürgerliche (Lokal-, Kreis- und Provinzial-) Gemeinde oder irgend eine andere Gemeinschaft ohne religiösen Charakter, sondern lediglich die (landschaftliche) Schulgenossenschaft auf dem Boden der Kirche."

Ein Anfang zur Schulgenossenschaft ist allerdings vorhanden, — die Lokal-Schulgemeinden (Schulbezirke, die „Schulsocietäten" des preuß. Landrechts). Da dieselben aber in manchen Gegenden so gut wie gar keine Organisation haben, oder eine so rohe und plumpe, daß sie fast mehr schadet als nützt, und eine vollständige, naturgemäße Organisation noch nirgend ausgeführt ist, so konnte zu wenig in die Augen fallen, was für ein kostbares Gut man an diesem Anfange bereits besaß, und was für ein bedeutsamer Fingerzeig darin für den Ausbau der Schulverfassung gegeben war. In vielen Städten, namentlich den kleineren, fehlt sogar dieser Anfang: dort sollen die bürgerlichen Gemeinden als solche zugleich Schulgemeinden sein, wie es die Kirchengemeinden ehedem waren. Während nun in diesen Städten, die gewöhnlich schon an ihren vielklassigen Schulcasernen kenntlich sind, das Zeug zu einer rechten Schulordnung noch gänzlich fehlt, ist es bei den vorhandenen Lokal-Schulgemeinden zu klein. Ueber die Lokal-Schulgemeinde hinaus kann das Auge keine Spur einer Schulgenossenschaft entdecken: es fehlen die Schulgemeinde-Verbände. In der Sphäre der bürgerlichen Gemeinde, des Kreises, des Regierungsbezirks und der Provinz ist die Schulgemeinde gleichsam von diesen Genossenschaften verschluckt worden. Es gilt daher, auch in diesen Sphären die reine Schulgenossenschaft darzustellen und zu organisiren, — analog den kirchlichen und bürgerlichen Verbänden. Dem steht freilich Etwas im Wege, — nicht die Natur der Dinge, sondern die Verschrobenheit der Dinge durch die hergebrachten Schulordnungen: die Schulgebäude und andere Stücke des Schulvermögens sind vielfach Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden. (Wo die Lokal-Schulgemeinde Eigenthümerin ist, fällt dieses Hinderniß fort.) Ob es gelingen könnte, das Schulvermögen friedlich auf das Gebiet der Schulgenossenschaft zu verpflanzen, oder aber ob die bürgerliche Gemeinde wie bisher mit ihrem Vermögen freiwillig der Schule dienen sollte, möchte ich hier nicht weiter erörtern. In der Sphäre der bürgerlichen Gemeinde mögen einstweilen die Sachen stehen bleiben, wie sie stehen. Ebenso übergehe ich die Station der Kreisverbände. Wir dürfen den Nachkommen auch noch Etwas zum Nachdenken überlassen. Meine Vorschläge beschränken sich auf das, was ohne irgend welche Schwierigkeit ausführbar ist. Sie wünschen

erstlich: vollständige Organisirung der Lokal-Schulgemeinden,
und dann: Herstellung der landschaftlichen Schulgemeinde-Verbände in dem Umfange eines Regierungsbezirks, deren berathendes Organ die Schulsynode und deren verwaltendes die Schulabtheilung der K. Regierung ist.

Indem diese Synode aus den Lokal-Schulgemeinden resp. den Schulinspektionskreisen, welche einen confessionellen Charakter tragen, sich aufbaut, ist sie in den Stand gesetzt, Alles, was die Pflege des religiösen Lebens in den Schulen erfordert, nach Bedürfniß zu bedenken. Und indem überhaupt alle interessirten Corporationen des öffentlichen Lebens in ihr vertreten sein sollen, so lassen sich die Ansprüche derselben an den Schulunterricht so ordnen und ausgleichen, wie die Einheitlichkeit des Schullebens und die Vielseitigkeit des Bildungszieles es wünschenswerth machen. Im Weiteren muß in die Augen fallen, daß durch diese landschaftlichen Synoden ein kräftiges Bewegungsorgan in die Schulverwaltung eingeführt ist, und zwar ein solches, welches durch seine Zusammensetzung zugleich die Bewahrung einer gesunden Richtung verbürgt. Endlich aber — und dies ist wieder ein unschätzbarer Vortheil — kann das, was weiter zum Ausbau der Schulgenossenschaft (in der Sphäre der bürgerlichen Gemeinde und des Inspektionskreises) und zur Einrichtung der Schulanstalten erforderlich ist, theils in diesen Synoden vorberathen, theils ihnen zur Regelung nach den Bedürfnissen der Landschaft überlassen werden.

---

3. Das dritte Gebrechen.

Als das letzte der Grundgebrechen in der hergebrachten Schulverfassung bleibt noch zu nennen:

daß auf allen Stufen der Schulverwaltung der arbeitende Techniker, der Lehrer, von jeder amtlichen Mitwirkung ausgeschlossen ist.

In der Hauptsache hängt dieser Uebelstand mit der büreaukratischen Form der Schulverwaltung zusammen: über die Lokal-Schulgemeinde hinaus wird Alles von den dafür angestellten Beamten besorgt; eine Vertretung der interessirten Corporationen in der Gestalt von Kreis- und Landschafts-

Synoden gibt es nicht. So befindet sich der Lehrerstand nur in derselben Lage wie mehrere andere Schulinteressenten: sie sind eben ausgeschlossen. Im Lokal=Schulvorstande hätte man zwar dem Lehrer Sitz und Stimme geben können — wie es auch in einigen deutschen Staaten geschehen ist —; ebenso hätten in den städtischen Schulcommissionen (Schuldeputationen) neben den Direktoren höherer Schulen auch ein paar Vertreter der Elementarschulen sitzen sollen: es wurde aber, zumal in Preußen, nicht beliebt. Gründe für diese Ausschließung der nächsten und sachkundigsten Rathgeber, die wirklich Grund haben, sind mir in meinem Leben noch nie zu Gesicht gekommen. Alles, was man dafür anzuführen pflegt, ist pure Rabulisterei: die Gründe sind hinterher gesucht worden, nachdem die Ansicht bereits feststand. Der gewöhnliche Einwand, daß der Lehrer nicht wohl Mitglied eines Collegiums sein könne, welches über sein Leben und Wirken die Aufsicht führen solle, erledigt sich durch zwei Thatsachen, die das Gegentheil beweisen. Bei den höhern Schulen hat auch der Direktor eine Stimme im Curatorium, und nach der rheinisch=westphälischen Kirchenordnung ist der Pfarrer nicht bloß Mitglied, sondern sogar Präses des Presbyteriums, obwohl beiden Collegien auch ein Aufsichtsrecht beiwohnt. Was der Mitgliedschaft des Lehrers im Schulvorstande eigentlich im Wege steht — sofern außer den veralteten Schulgesetzen Etwas im Wege steht, ist das, was einmal ein preußischer Abgeordneter in der Unterrichtscommission offenherzig aussprach. Es lag eine auf diesen Punkt gerichtete Petition vor. Ein liberales Mitglied hatte eben begonnen, dafür einzutreten, als ein anderes, ebenfalls zur „liberalen" Partei gehörendes Mitglied, ein adeliger Schulpatron, Jenem in die Rede fiel: „Herr N., wie können Sie mir zumuthen, mit meinem Schulmeister auf Einer Bank zu sitzen!" — Ob durch dieses Diktum der Lehrerstand der gemeinten Gegend richtig charakterisirt ist, oder aber die Gesinnung der Schulpatrone, welche ihren Bauern solche Schulmeister geben, mit denen anständige Leute nicht zusammensitzen mögen, — in jedem Falle würde deutlich indicirt sein, daß die Schulverwaltung dieser Landschaft einer gründlichen Besserung bedürfte, und vielleicht wäre es das Rechte, gerade damit anzufangen, die dortigen Schulpatrone, Pfarrer, Lehrer und Bauern, auf Eine Bank zu setzen.

Doch wenden wir von solchen altpreußischen Mißgestalten unsern Blick weg zu normaleren Verhältnissen und erfreulicheren Beispielen. Es gibt auch Gegenden, wo die Gemeinden eingesehen haben, daß die Schulverwaltung nicht gut berathen ist, wenn sie die Techniker nicht mitrathen läßt. Dieweil aber die Schulgesetze im Wege stehen, so weiß man sich gewöhnlich nicht zu helfen und will deshalb erst das neue Unterrichtsgesetz abwarten. Glücklicherweise gibt es auch Leute, die sich von der langsamen

preußischen Schulgesetzgebung nicht erst die Wege zeigen zu lassen brauchen. Es ist dem Ref. nicht wenig angenehm, gerade seine Heimathsstadt Barmen als ein Beispiel anführen zu können, das in dieser hervorragenden Weise bis jetzt einzig da steht. Ein paar Züge aus der hiesigen Verwaltungseinrichtung werden das beweisen. Ueber den Lokal-Schulvorständen der 24 Schul-Gemeinden besteht für die Gesammtverwaltung, wie in den meisten größeren Städten, eine sog. Schulcommission. Da nach den bestehenden Gesetzen der Lehrer nicht Mitglied des Schulvorstandes sein kann, so konnte er natürlich auch in die Schulcommission keine Aufnahme finden. Um aber doch aus dem Lehrerstande eine Mitberathung zu gewinnen, wie der zeitige Oberbürgermeister Bredt es wünschte, wurde eine Neuerung erdacht, die innerhalb der gesetzlichen Ordnung noch Platz finden könnte. Sie besteht darin, daß man einerseits aus der großen Schulcommission einen engern Ausschuß (Vorberathungsausschuß) heraussetzte und andererseits die Hauptlehrer unter sich eine gleiche Anzahl von Vertretern wählen ließ. Bei allen wichtigen Angelegenheiten tritt nun jener Schulcommissions-Ausschuß mit diesem Ausschusse der Lehrer zusammen, um dieselben erst durchzusprechen. Auf Grund dieser Vorberathung bearbeitet dann der Schulcommissions-Ausschuß seine Vorlage an das Plenum. Diese Einrichtung hat sich bewährt. In den letzten Jahren waren viele tiefgreifende Aenderungen in dem hiesigen Schulwesen vorzunehmen, z. B. die Fixirung des Lehrereinkommens an Stelle des Schulgeldes, die Umwandlung der bisherigen Hülfslehrerstellen in ordentliche Klassenlehrerstellen, die Anstellung von Lehrerinnen an den Unterklassen, Gründung neuer Schulgemeinden, Ausführung neuer Schulbauten u. s. w. Diese Angelegenheiten, die zum Theil schwieriger und penibler Natur waren, sind fast alle in verhältnißmäßig kurzer Zeit zweckmäßig und friedlich erledigt worden. Von Seiten der Verwaltung ist wiederholt öffentlich bezeugt worden, daß man dieses günstige Resultat insonderheit dem Zusammenwirken der erwähnten beiden Ausschüsse zu verdanken habe. — Ein zweiter Zug aus der hiesigen Schulverwaltung wird Denen, welche sich nur die traditionelle Praxis vorstellen können, nicht minder auffällig sein. Wie fast an allen Orten des Niederrheins, so geschieht auch hier die Wahl des Hauptlehrers durch ein bestimmtes Wahlcollegium der Schulgemeinde; die Wahl der Klassenlehrer dagegen, weil sie häufiger vorkommt, durch den Schulvorstand. Wäre nun der Hauptlehrer Mitglied des Schulvorstandes, so würde er auch bei der Berufung der Klassenlehrer mitwirken können. Dies läge auch durchaus im Vortheil der Gemeinde, denn schon die einfachste Ueberlegung muß erkennen, daß Niemand mehr interessirt sein kann und Niemand mehr bemüht sein wird, tüchtige und zuverlässige Mitarbeiter zu gewinnen, als gerade der Dirigent der

Schule. So lange das sog. Hülfslehrersystem bestand, war diese Mitwirkung des Hauptlehrers bei der Wahl der Unterlehrer faktisch in Uebung; sie hing damit zusammen, daß die Hülfslehrer in der Familie des Hauptlehrers wohnen mußten. Als aber auf Andringen der K. Regierung die Hülfslehrerstellen in ordentliche Klassenlehrerstellen verwandelt wurden, hatte die Theilnahme der Hauptlehrer an der Wahl der unteren Lehrer keinen gesetzlichen Stützpunkt mehr. Nichts desto weniger wollten in Barmen die Schulvorstände und die städtische Schulcommission diese Mitwirkung erhalten wissen; es wurde sogar beschlossen, dieselben den Hauptlehrern in ihrer Berufsurkunde förmlich als ein Recht zuzusprechen. Dieser letztere Beschluß soll anfänglich bei der K. Regierung auf Widerspruch gestoßen sein; die Beharrlichkeit der städtischen Verwaltung hat jedoch schließlich das Ziel erreicht. In den neuen Berufsurkunden ist demgemäß ausdrücklich ausgesprochen, daß der Hauptlehrer in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die Klassenlehrer zu wählen habe, und in der Berufsurkunde eines Klassenlehrers steht neben der Unterschrift des Schulvorstandes auch die des Hauptlehrers. — Wie sehr diese Einrichtung innerhalb der hergebrachten Schulordnung als etwas Neues und Unerhörtes erscheint: blickt man über das Elementarschulwesen oder über die preußischen Grenzpfähle hinaus, so findet sich das, was hier Novität ist, dort als altes Recht und bewährte Praxis vor. An den höheren Schulen ist die Mitwirkung des Direktors bei der Wahl der übrigen Lehrer seit Langem in Uebung; und bei den englischen alten colleges, die unserem Schulpforte gleichen, hat der Rektor sogar das Anstellungsrecht. Letzteres mag ein wenig über die Normallinie hinausgehen, aber es hat doch Sinn; das Ausschließen des Schuldirigenten von der Wahl der Mitarbeiter dagegen hat keinen Sinn, da die größere Urtheilsfähigkeit und das größere Interesse unstreitig auf seiner Seite sind. Sorgt man zuerst für ein tüchtiges Schulhaupt — zu welchem Zwecke am Niederrhein eben ein größeres Wahlcollegium eingerichtet ist, das sich auch nicht damit begnügt, die offiziellen Zeugnisse der Bewerber anzusehen, sondern sich selbst nach Candidaten umsieht und dieselben in ihren Schulen aufsucht, — sorgt man also in dieser Weise zuerst für einen tüchtigen und zuverlässigen Hauptlehrer, und gibt man demselben die Rechte, welche ihm um der Sache willen gebühren, so ist für die Wahl der übrigen Lehrer im Voraus gut mitgesorgt. Das sind höchst einfache Reflexionen; allein die Schulbureaukratie, die in vielen Städten nicht weniger florirt als im Staate, hat sie bisher noch nicht begreifen können.

Die Bedeutung der aus Barmen mitgetheilten Neuerungen in der Schulverwaltung tritt vielleicht noch etwas heller hervor, wenn wir im Vorbeigehen einen Blick auf die Schwesterstadt Elberfeld werfen. Dort

haben in den letzteren Jahren dieselben und zum Theil noch durchgreifendere Aenderungen in Stellung und Besoldung der Lehrer und andern Schuleinrichtungen stattgefunden als in Barmen; allein es scheint Niemandem eingefallen zu sein, dabei auch den Schulstand mit zu Rathe zu ziehen; eben so wenig hat man daran gedacht, dem Hauptlehrer bei der Wahl der Mitarbeiter eine Stimme einzuräumen. Wie sich die Lehrer unter diesem Regimente fühlen, — im Vergleich zu ihren Collegen in Barmen — braucht nicht erst gesagt zu werden. Woher dieser auffällige Gegensatz zwischen zwei Städten, die sonst in jeder Beziehung so viel Uebereinstimmendes haben und ihrer Lage nach eine einzige Stadt bilden könnten? Aus der Ferne gesehen, läßt sich das Räthsel nicht lösen; hier an Ort und Stelle ist der Schlüssel leicht zu finden. Wie am ganzen evangelischen Niederrhein, so bildeten ursprünglich auch in Elberfeld die einzelnen Schulbezirke wirkliche Schulgemeinden, welche durch ein größeres Wahlcollegium den Hauptlehrer, und durch den Schulvorstand (in Verbindung mit dem Hauptlehrer) die unteren Lehrer wählten. Als später (nach 1814) in den Städten neben dem Gemeinderath eine sog. Schulcommission errichtet wurde, welche im Wesentlichen die Rechte der Kreis-Schulinspektoren haben sollte, blieben in Barmen die Lokal-Schulgemeinden in ihren Formen und Rechten bestehen; in Elberfeld hielt man dagegen bei einer Umformung der städtischen Schulverwaltung im Jahre 1829 es für gerathen, den Schulgemeinden das Recht der Hauptlehrerwahl zu entziehen und dasselbe der centralen Schulcommission zu schenken.*) So wurde dieses Collegium der Schulpatron; die Schulgemeinden zählten nicht mehr mit, in der wichtigsten Angelegenheit hatten sie den Mund verloren. Ohne Zweifel war diese vermeintliche Reform in guter Meinung geschehen; man dachte sich wahrscheinlich, die Wahlkörper der Lokal-Schulgemeinden könnten leicht dumme Streiche machen, — jetzt dagegen, bei der 30köpfigen Schulcommission, in welcher neben einsichtigen Geschäftsmännern noch sämmtliche Pfarrer nebst den Direktoren der höhern Schulen sitzen, werde Alles ehrbarlich und vorsorglich zugehen. Wie geht es aber in der

*) Die drei sog. Pfarrschulen machen jedoch eine Ausnahme. Zwar besitzen auch hier die Schulgemeinden nicht das Wahlrecht, sondern seltsamerweise die Kirchengemeinden, welche dasselbe von Alters her besaßen (weil die betreffenden Lehrer zugleich Organisten waren) und festzuhalten wußten. Diese Ausnahme erhält für unsere obige Betrachtung insofern Bedeutung, als sie zeigt, daß die Kirche zwar ihre eigenen Rechte zu wahren verstanden hat, nicht aber die der Familien und der Schulgemeinden. Daneben sind diese kirchlichen Lehrerwahlen auch eins der wenigen übrig gebliebenen Zeichen, welche daran erinnern, daß die Kirche einstmals begonnen hatte, ein Schulwesen zu bauen, das ihr einverleibt sein sollte, aber nicht im Stande war, den großen Plan hinauszuführen.

Wirklichkeit zu? Während die Schulgemeinde-Wähler — sogar in rein bäuerlichen Gegenden, und wenn sie unter 20—30 Bewerbern die Auswahl haben — häufig sich die Mühe nicht verdrießen lassen, auch noch nach andern Candidaten sich umzusehen und dieselben in ihrer Schule aufzusuchen, dieweil sie wissen, daß das Wohlergehen des Bezirks vielleicht für eine ganze Lebensdauer von dieser Wahl abhängt: nimmt die Elberfelder Schulcommission, wie eins ihrer Mitglieder gelegentlich öffentlich erklärte, bei ihren Wahlen auf keinen Lehrer Rücksicht, der nicht als Bewerber sich gemeldet hat und zu einer Probelektion sich herbeiläßt. Bequem ist das allerdings; daß es aber im Interesse der Schule liege, solche Lehrer, die aus Rücksicht auf ihre Gemeinden oder aus Gewissensgründen oder Ehren halber sich nicht selbst anbieten mögen, von Elberfeld wegzuscheuchen, wird schwerlich Jemand behaupten wollen. Schon dieser eine Unterschied zwischen Schulgemeindewahlen und den patronatlichen Schulcommissionswahlen sagt dem Nachdenksamen genug. Wer an Ort und Stelle näher nachfragen will, insbesondere bei Lehrern, welche beide Wahlweisen und was weiter daran hängt, aus Erfahrung kennen, wird noch andere merkenswerthe Unterschiede erkunden können. Man frage beispielsweise, wie viele Mitglieder der Schulcommission ihre Kinder in die öffentlichen Elementarschulen schicken und somit auch durch ein persönliches Interesse mit diesen Schulen verbunden sind. Zwar muß die Elementarschule darauf rechnen dürfen, daß es auch Männer gibt, die aus Wohlwollen und Pflichtgefühl für sie sorgen; allein zum Sorgen gehört Zeit, und die rechte Besorgung einer Lehrerwahl erfordert mitunter viel Zeit; dazu liegt der Elberfelder Schulcommission nicht nur die Wahl der Elementar-Hauptlehrer, sondern auch sämmtlicher Lehrer der höhern Schulen ob. Die Wahlsorge, welche bei den Schulgemeindewahlen nur selten, vielleicht in 25—40 Jahren nur ein Mal vorkommt, nimmt also hier die Schulcommission sehr häufig in Anspruch. Man frage nun, wie viele Schulcommissions-Mitglieder bei den sog. Probelektionen, auf die so viel Werth gelegt wird, gegenwärtig zu sein pflegen, — oder frage, ob es bei ihren Wahl- und andern Geschäften nicht gegangen sei, wie es bei großen, vielbeladenen Collegien gewöhnlich zu gehen pflegt, daß nämlich die Entscheidung eigentlich in den Händen von Wenigen ruht, die in der Lage sind, der Sache ihre volle Aufmerksamkeit widmen zu können. Sollen einmal Patronatswahlen die besten heißen, so würde es sich doch empfehlen, der K. Regierung die Besetzung der Schulstellen zu überlassen, denn der Regierungs-Schulrath, der die Lehrer des ganzen Regierungsbezirks vor Augen hat, kann aus einer großen Zahl den geeignetsten auswählen, während die Schulcommission nur unter Denen die Auswahl hat, welche

sich bei ihr melden. Gewiß wird die Elberfelder Schulcommission nicht der K. Regierung das Lehrerwahl-Patronat anbieten, und mit Recht, — allein warum will sie nun selbst wieder den Schulgemeinden gegenüber den Schulpatron spielen? Am Rhein ist man bekanntlich auf das Feudalsystem der alten Provinzen mit seinen Patronatsrechten nicht gut zu sprechen; aber sind diese Schulcommissionsprivilegien nicht im Wesen dasselbe, und sind sie in der Wirklichkeit nicht noch viel unzweckmäßiger? Mich dünkt, es gehört doch wenig Verstand und Ueberlegung dazu, um einzusehen, daß die Schulgemeindewähler, welche nur höchst selten zu wählen brauchen und dabei meist zugleich für ihre eigenen Kinder sorgen, mit ungleich größerem Eifer und ungleich größerer Sorgfalt sich die Sache werden angelegen sein lassen, als eine Schulcommission, die sehr häufig zu wählen hat und bei den Elementarschulwahlen durch kein persönliches Interesse angeregt wird. Man sollte auch denken, die Mitglieder einer solchen Schulcommission würden auf die Dauer selber fühlen, daß ihnen durch die Elementarlehrerwahlen Pflichten auferlegt seien, die sie beim besten Willen nicht nach Gebühr und ihrer Wichtigkeit gemäß erfüllen könnten, und die von Rechtswegen in anderen Händen und auf anderen Gewissen liegen müßten. Um so mehr darf man sich wundern, daß vor etwa drei Jahren, als das sog. Hülfslehrersystem aufgehoben wurde, die Schulcommission sich bereden ließ, auch noch die Wahl der zahlreichen Klassenlehrer aus den Händen der Schulvorstände zu nehmen und sich aufzubürden. Daß die guten Herren Vormünder immer noch glauben oder sich von angesehenen Leuten, die von Haus aus an ein bureaukratisches Schulregiment gewöhnt waren, glauben machen lassen, ihre centralistisch-patronatliche Form der Schulverwaltung sei die beste, die einzig richtige, ist in der That schwer zu begreifen; daß aber Schulgemeinden inmitten des freien bergischen Landes sich solche Bevormundung stillschweigend gefallen lassen, vier Jahrzehnte lang sich gefallen lassen, ist platterdings unbegreiflich. In jüngster Zeit endlich fangen die Schulgemeinden mit ihren Schulvorständen an, sich auf ihre Lage zu besinnen. Der erste Anstoß dazu kam durch die oben erwähnte neue Ferienordnung der Düsseldorfer Regierung, die in diesem Falle äußerst wohlthätig gewirkt hat. Von der Schulcommission war diese fast in jedem Betracht unzutreffende Ferienordnung ohne viele Umstände acceptirt und den Schulen zur strictesten Beobachtung befohlen worden, während dieselbe da, wo die Schulvorstände ihre alten Rechte bewahrt haben, auf den entschiedensten Widerspruch stieß. Hier merkten die Elberfelder Schulgemeinden, daß selbst in einer Angelegenheit, welche sogar das „Regulativ" dem lokalen Bedürfniß gemäß geordnet wissen will, ihre Interessen von der städt. Schulcommission nicht hinlänglich geschützt seien. So mußte es kommen; — denn der bergische Mann, wie

sehr er die freie Bewegung liebt und eine Sache gern nach seinem Kopfe macht, so ist er doch auch den einmal geordneten Behörden gegenüber ungemein geduldig und gönnt ihnen, die Sachen nach ihrem Kopfe einzurichten, so lange er keinen Grund zum Mißtrauen hat. Der zweite Anstoß geschah dadurch, daß bei der Umwandlung der Hülfslehrerstellen in selbstständige Klassenlehrerstellen den Schulvorständen auch dieses Wahlrecht entzogen wurde. Jetzt fühlten die Schulvorstände, daß ihr Amt zu einem bloßen Handlangerposten herabgesunken sei. Dem Vernehmen nach geht zwar die Schulcommission mit dem Gedanken um, die Schulvorstände bei der Wahl der untersten Klassenlehrer (der sog. dritten Lehrer) ein wenig mitwirken zu lassen; es soll sogar schon vor zwei Jahren eine Instruktion dafür ausgearbeitet und genehmigt worden sein. Sie ist aber, wie jüngst in einer Schulvorsteherconferenz gesagt wurde, bis heute noch nicht zur Ausführung gekommen. — Man sieht hieraus, wie schwer es hält, selbst in städtischen Verhältnissen, wo der Bureaukratismus in der Schulverwaltung sich einmal festgesetzt hat, dem Prinzip der Selbstverwaltung wieder auf die Beine zu helfen. Was wird es erst kosten, um auf staatlichem Boden dem Selfgovernment der Schulgenossenschaften Raum und Recht zu verschaffen! — Ohne Zweifel sieht der Leser jetzt auch ein, warum in Barmen die Lehrer eine ganz andere, befriedigendere Stellung haben als in Elberfeld. Wo eine Schulcommission die nächsten Schulinteressenten, die Schulgemeinden, bei einer der wichtigsten Angelegenheiten von jeder Mitwirkung ausschließt, da ist es nicht zu verwundern, daß sie auch die Lehrer als Unmündige behandelt; und wenn sie den Schulvorständen nicht zutraut, die Klassenlehrer wählen zu können, wie läßt sich da erwarten, daß sie den Hauptlehrern eine Stimme einräume? — Es ist wahr und gewiß und wird immer deutlicher sich erweisen, daß die Interessen und Rechte der Familien bez. der Schulgenossenschaft und die der Lehrer solidarisch verbunden sind.

In den beiden Exempeln städtischer Schulverwaltungen ist uns anschaulich vor Augen gestellt, wovon der dritte Abschnitt unserer Untersuchung zu handeln hat, — in dem einen Beispiel das Gebrechen, was wir in der hergebrachten Schulordnung beklagen und in dem andern die Reform, welche man um der Schule willen wünschen muß. Freilich ist diese Reform in dem vorliegenden Falle noch unvollständig, — auch für die unteren Verwaltungsstufen noch unvollständig: es stand eben das alte Schulgesetz im Wege. In einer neuen Schulordnung, welche die Verhältnisse von

Grund auf ungehemmt ordnen kann, würde die Reform lauten müssen — bei der Lokal-Schulgemeinde:

im Schulvorstande hat auch der Lehrer (bez. der Hauptlehrer) Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten, welche nicht seine Person unmittelbar betreffen;

und bei dem Schulgemeinde-Verbande, innerhalb der Städte, wo eine sog. Schulcommission (Schuldeputation) besteht:

in den städtischen Schulcommissionen müssen die Lehrer ebenfalls angemessen vertreten sein, — je nach der Größe der Stadt durch 2—4 Mitglieder.*)

Was die folgenden Stufen der Schulverwaltung betrifft, so braucht die Reform, um das Rechte zu treffen, nur in diesem Stile fortzubauen. Auf allen Stufen, wo eine Repräsentation der Schulinteressenten besteht oder bestehen soll, gelte der Grundsatz, daß man auch die arbeitenden Techniker, die Lehrer, mitrathen lasse. — Wie der Leser gemerkt haben wird, wollen unsere im ersten und zweiten Abschnitte begründeten Organisationsvorschläge möglichst an das Bestehende sich anschließen; über die Lokal-Schulgemeinde hinaus, die einer vollständigeren Organisation bedarf, haben wir eigentlich Neues nur vorgeschlagen für die Oberstufe, für den landschaftlichen Schulgemeinde-Verband: die Schulsynode. Fassen wir nun das, was die ersten beiden Abschnitte über die Zusammensetzung dieser Synode empfohlen haben, mit dem, was hinsichtlich der Mitwirkung des Schulstandes zu wünschen ist, zusammen, so würde das Baugesetz hier lauten:

In der landschaftlichen Schulsynode müssen vertreten sein: die Familie (die Schulgemeinde), die bürgerliche Gemeinde, die Kirche und der Lehrerstand und zwar jeder dieser vier Interessenten, welche den Hauptstamm der Synode bilden sollen, durch die gleiche Zahl von Mitgliedern. So erhält jeder Theil Raum genug, das, was er berufsgemäß vertreten soll, zu Gehör zu bringen, und ist doch auch gehindert, seine Anliegen über das rechte Maß hinaus geltend zu machen.**)

---

*) Ob in großen Städten die vorhin erwähnten beiden Ausschüsse (aus der Schulcommission und den Lehrern) nicht daneben auch noch gute Dienste leisten können, werden erfahrene Verwaltungsbeamte und die Mitglieder solcher Schulcommissionen am besten zu beurtheilen wissen.

**) In Betreff einiger andern Vertreter, welche die Synode aus besonderen Gründen in ihrer Mitte zu sehen wünschen muß, wird im II. Theil dieser Abhandlung das Genauere zu sagen sein.

Für die Zwischenstufe — die Kreise – bleibt allerdings auch noch Etwas zu wünschen übrig. Hier werden unsere Vorschläge jedoch keine bestehende Einrichtung antasten: sie sind nicht organisatorischer Natur, sondern haben vorwiegend eine freie, persönliche Pflege des Schulwesens im Sinne, eine Belebung und Ergänzung der Kreis-Schulinspektion. Nichts desto weniger hält der Verfasser sie für eben so wichtig, wie eine der andern besprochenen Reformen. — Unter „Kreis" will hier nicht der bürgerliche (landräthliche), oder der kirchliche, sondern der Schulinspektions-Kreis verstanden sein.

Bevor wir nun zur Betrachtung der Kreis-Inspektion schreiten, sei es gestattet, ein paar rückblickende Zwischenbemerkungen einzuschieben.

Es wird dem Leser nicht entgangen sein, daß das in diesem Kapitel vorkommende Grundgebrechen weniger eingehend behandelt worden ist, als die beiden andern, indem weder die einzelnen Uebelstände aufgezählt worden sind, welche die Zurücksetzung des Lehrerstandes zur Folge gehabt hat, noch die positiven Gründe, welche für die Mitwirkung des Schulstandes bei der Schulverwaltung sprechen. An einem andern Orte hat der Verfasser sich ausführlich darüber ausgesprochen. (Vgl. „die freie Schulgemeinde" S. 281—289: „die Haltung des Lehrerstandes und der Geist, der in dem Corps thut leben".) Hier ist es mit Absicht nicht geschehen. Damals war er noch der gutmüthigen Meinung, man brauche die Schulverwaltung nur auf die Uebel, welche die Zurücksetzung des Lehrerstandes erzeugt hat, und auf das Unrecht, was darin liegt, aufmerksam zu machen, um auf eine baldige Remedur hoffen zu können. Die Erfahrung hat ihn nachgerade eines Besseren belehrt. Außer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ist bei der traditionellen Schulverfassung in diesem Betracht nichts zu erwarten. Gelangen aber diejenigen Schulinteressenten, welche bisher vom Schulregiment ausgeschlossen waren, zur Mitwirkung, so werden sie dem Lehrerstande die Rechte, welche zu einer würdigen Lebensstellung und wirksamen Dienstführung erforderlich sind, nicht versagen. Sie brauchen nicht erst darauf aufmerksam gemacht zu werden, was hier frommt, und was sich schickt und gebührt. Darum hat die vorliegende Schrift, welche vornehmlich diesen Interessenten gewidmet ist, es für einen Ehrenpunkt gehalten, auf jene dunkle, um nicht zu sagen: schmutzige Seite der bisherigen Schulleitung nur von Weitem hinzudeuten.

Sollten etwelche Collegen noch etwas Anderes in der vorliegenden Abhandlung vermissen — etwa die Hervorhebung der Wichtigkeit, der fortgeschrittenen Bildung und der Verdienste des Lehrerstandes — weil sie gewohnt sind, in ähnlichen Büchern diese Stücke recht herausgestrichen zu finden: so kann der Verf. nur bemerken, daß er diesem Geschmacke nicht zu dienen

vermag. Im Geschäftsleben ist es allerdings gebräuchlich, daß Jeder seine Waare preist; und in einer norddeutschen Pastoralconferenz, von der jüngst in einem ihr befreundeten Blatte berichtet wurde, empfahl ein Pfarrer seinen Collegen, insbesondere den Schulinspektoren, sie möchten doch gegenüber den Angriffen und Verkleinerungen ihrer Verdienste um das Schulwesen diese Verdienste und die pädagogische Qualifikation der Geistlichen bei jeder Gelegenheit recht betonen. Was andere Stände an ihrem Theil für schicklich oder dienlich halten, bleibe an seinen Ort gestellt, — aber das ist gewiß, daß dem Schulstande das Selbstrühmen schlecht ansteht und nichts einbringt. Selbstzucht, rechte, herzhafte Selbstzucht wird ihm förderlicher sein; und wenn er der Wahrheit die Ehre geben will, so wird er bekennen müssen, daß es in seiner Mitte leider noch manche Glieder gibt, deren Haltung oder Bildung Viel zu wünschen übrig läßt. Mein Wunsch, das Schulwesen in eine freie Schulgenossenschaft gestellt und von ihr regiert zu sehen, gründet sich insonderheit auch darauf, daß dadurch der Lehrerstand erst recht an die Oeffentlichkeit, aber damit zugleich unter eine vielseitigere und strengere Kritik kommen wird. Die staatlich-kirchliche Scholarchie kann einen charakterhaften Schulstand weder gebrauchen, noch heranbilden.

Es wird hier am Platze sein, auch der vielgebrauchten Formel „Emancipation der Schule" eine kurze Betrachtung zu widmen. In der vorliegenden Abhandlung kommt dieses Stichwort gar nicht vor. Abgesehen davon, daß Jedem, der mit eigenem Verstande denkt, alle Phrasen und Gemeinplätze zuwider sind, tritt bei diesem Ausdrucke noch hinzu, daß Freunde und Feinde ihr Bestes gethan haben, um seinen Sinn gründlich zu verwirren. Wollte man das Wort überall recht verstehen, so würde Niemand Ursache haben, es zu scheuen. Jedem organischen Wesen, sei es eine Gemeinschaft, oder ein einzelner Mensch, oder bloß ein Organ wie Arm oder Fuß — muß man gönnen und wünschen, daß es von Allem, was seiner Natur zuwider und seiner Bestimmung hinderlich ist, frei sei. Diese Freiheit hat drei Seiten, oder genauer: sie besteht aus drei verschiedenen Freiheiten. Machen wir uns das in der Kürze anschaulich. — Der Arm meines Leibes z. B. kann zuerst durch eine äußere Macht gebunden sein, etwa dadurch, daß ihn Jemand festhält, oder daß irgend eine Rücksicht oder ein Befehl seinen freien Gebrauch untersagt. Fällt dieses Hinderniß, so ist er in so weit frei. Zum Andern könnte er in seiner Bestimmung dadurch gehemmt sein, daß seine anatomischen Theile nicht normal gebildet, oder daß die Gelenke verwachsen wären u. s. w. Hier läge dann die Unfreiheit in der verkehrten organischen Einrichtung. Eine natur- und bestimmungsgemäße Organisation ist darnach die zweite Bedingung der Freiheit. Die volle Freiheit fordert aber noch mehr. Wäre einer der anatomischen

Theile des Armes, oder der ganze Leib, dessen Glied er ist, zeitweilig krank, so würde er auch wieder zeitweilig in irgend einem Maße unfrei sein; und versagten sogar die eigentlichen Lebensträger, die sensibeln und motorischen Nerven, ihren Dienst, so würde weder die äußere, noch die in der richtigen Organisation liegende Freiheit etwas nützen: der Arm wäre lahm, gänzlich unfrei, ein Leichnam. — Wie die volle Freiheit des Armes, so begreift auch die volle Emancipation des Schulwesens eben dieses Dreifache. Vorab kann die Schule durch äußere Mächte, z. B. dadurch, daß Staat und Kirche überwiegend das Schulregiment an sich genommen haben, in ihrer Arbeit und Entwickelung sich gehemmt fühlen. Damit, daß die Voransprüche dieser Mächte auf das richtige Maß zurückgeführt wären, würde aber die Emancipation noch lange nicht am Ziele sein. Jetzt kann erst der zweite Akt der Freimachung beginnen: die natur- und bestimmungsgemäße Organisation der Schulverwaltung und der Schulanstalten, wodurch aber, wie wir gesehen haben, die Schule so wenig von der Kirche als von den anderen Lebensgemeinschaften getrennt wird. Wäre auch dieses Zweite in Ordnung, so handelt es sich noch um das Dritte, welches die Hauptsache ist: um die eigentlichen Lebenskräfte im Schulorganismus, vor Allem um einen sittlich, wissenschaftlich und technisch wohl ausgerüsteten Lehrerstand. Erst mit dieser dritten Bedingung ist die volle Emancipation des Schulwesens gegeben. Wo dagegen die betheiligten Gemeinschaften des Volkslebens — der Staat, die Kirche, der wirthschaftliche und gesellige Verkehr, die Familie u. s. w. alle oder theilweise krank, zerrüttet sind, — oder wenn gar der Lehrerstand an schweren sittlichen Gebrechen leidet oder unzulänglich gebildet oder praktisch nicht genug geschult ist: da liegt die Schule dergestalt in Fesseln, wie sie weder durch eine äußere Macht, noch durch eine zweckwidrige Organisation gefesselt werden kann.

Was „Emancipation der Schule" heißt, worauf es dabei ankommt, was dafür zu thun ist, — kann hiernach allen Schulinteressenten klar sein. Es wäre aber gut, daß es ihnen recht klar würde, denn die Sache geht sie an. Wie die Schule nicht um der Lehrer willen da ist, sondern der Lehrerstand um der Schule willen, so gilt auch die „Schulemancipation" den Eltern und Kindern, nicht zunächst den Lehrern: rechte Lehrer sind eben erst die Hauptbedingung der Emancipation der Schule. Wohl hat der Lehrerstand ein Interesse daran, daß die erste und zweite Bedingung der Freiheit erfüllt seien, — daß namentlich eine solche Organisation der Verwaltung und der Anstalten geschaffen werde, worin er mit Freudigkeit und Erfolg seine Arbeit thun könne, — zu welcher rechten Organisation daher auch ein gebührendes Maß von Freiheit und Rechten für

den Lehrer gehört. Er selbst aber, der Lehrerstand, hat die Hauptsorge, die schwerste Verantwortung für die Freiheit, die Lebensfähigkeit der Schule zu tragen, wie er wiederum bei der Schulinteressentenschaft der Hauptgegenstand ihrer Sorge ist. Die schärfste und nachhaltigste Forderung macht daher die Emancipation der Schule an den Lehrerstand, und je mehr das Schulwesen in eine freie Verfassung hineinwächst, desto mehr werden auch die Ansprüche an die Arbeit der Lehrer, an ihre technische Befähigung und vor Allem an ihre sittliche Ausrüstung und Haltung sich steigern. Die Schulmänner rechter Art brauchen das nicht zu beklagen. Ohne Bürde keine Würde. Ein gut Theil der Lehrer hat freilich mit dem Wort „Emancipation der Schule" gespielt, um eine Weile in seinem Lichte fröhlich zu sein. Aber die Freiheit ist nicht zum Amüsement da. Möchten die Schulinteressenten nur recht bald mit der vollen Emancipation der Schule Ernst machen: zu allseitigem Nutz und Frommen würde dann das Spielwerk schnell aufhören.

Der Schul-„Kreis" ist dermalen noch keine eigentliche Schulgenossenschaft, sondern nur ein Inspektionsbezirk. Die Aufgaben, von denen bei dieser Instanz zu reden ist, sind die persönlichen des Schulinspektors. Es ist von Wichtigkeit, sich klar zu machen, daß dieselben von denen des Schulvorstandes wie von denen des Schulrathes sich wesentlich unterscheiden. Ihre Eigenthümlichkeit tritt schon in der Obliegenheit hervor, welche der Kreis-Inspektor mit jenen beiden Verwaltungsstellen gemein hat und wonach sein Amt benannt ist, — in der Aufsicht über die Schulen. Der Schulrath nämlich hat so viele Schulen und Lehrer unter sich, daß er im Laufe von 6—8 Jahren höchstens ein Mal die Runde machen kann; und wenn er eine Schule besucht, so sind es bloß die äußeren, präsentabeln Leistungen, welche in den wenigen Stunden ihm kundbar werden. Seine Besuche werden hauptsächlich nur dazu dienen, ihn von dem allgemeinen Stande der Schulen in Kenntniß zu erhalten; durch dieselben einen Impuls auf das Leben und Streben der Lehrer wie der Schulvorstände ausüben zu wollen, darf er sich kaum einfallen lassen. Höchstens mag es ihm gelingen — falls er daran Freude hat — einen gewissen Schrecken vor sich her zu verbreiten, eine Wirkung, die auf dem Erziehungsgebiete von zweifelhaftem Werth ist. Der Schulvorstand dagegen wird seinen Blick vorzugsweise auf das zu richten haben, was dem Schulrathe wie dem Kreis-Inspektor nicht zugänglich ist, nämlich ob der Lehrer seine täglichen Obliegenheiten pünktlich wahrnimmt, und so wandelt,

wie es einem Erzieher der Jugend geziemt. Die unterrichtlichen und erziehlichen Leistungen stehen zwar dem Schulvorstande auch vor Augen, deutlicher noch als dem Schulinspektor; zu einem taxirenden Urtheil darüber ist jedoch mehr erforderlich als bloßes Sehen: einmal eine gewisse technische Einsicht, die mindestens eine Beschäftigung mit der pädagogischen Litteratur voraussetzt, und sodann eine gewisse Umsicht, die nur durch ein Vergleichen vieler und verschiedenartiger Schulen erworben werden kann. Wer ohne diese Vorbedingungen, bloß auf sein Sehen hin, ein abschätzendes Urtheil sich erlaubt, läuft immer Gefahr, den Personen oder der Sache Unrecht zu thun und Schaden anzurichten. Das Wie der Schularbeit, ihre methodische und praktische Seite, vermag ohnehin nur Der sicher zu beurtheilen, welcher im Stande ist, seine Urtheilsberechtigung durch eine sofortige Unterrichtsprobe zu beweisen. Ueber die Lokal-Aufsicht ist somit klar, daß sie allerdings eine wichtige und unerläßliche Aufgabe hat, weil dieselbe nur solchen Personen, die an Ort und Stelle sind, übertragen werden kann; zum Andern ist aber auch klar, daß es neben dieser Aufgabe noch andere gibt, für die weder der Schulvorstand noch der Schulrath ausreicht, für die demnach ein Dritter bestellt werden muß. Dieser Dritte ist eben der Kreis-Inspektor, der technische Schulrevisor. In der Aufsicht hat er den bedeutsamen Beruf: den Schulen das Vollmaß ihrer Arbeitsziele vorzuhalten, aber auch die Lehrer gegen unzulängliche Urtheile von oben oder unten in Schutz zu nehmen. Wo der geeignete Kreis-Schulrevisor fehlt, da ist die Schulaufsicht in zwei wesentlichen Stücken unvollständig.

Aber die Schulaufsicht macht allein noch nicht den vollen Beruf des technischen Schulrevisors aus. Derselbe reicht noch viel weiter. In seinem Vollsinne gefaßt, wie es die Zwecke und Bedürfnisse der Schule fordern, müssen jener Aufgabe noch eine zweite und noch eine dritte, die nicht minder wichtig sind, zur Seite treten.

Betrachten wir vorab die neue zweite. Ist die erste, die Aufsicht, darauf gerichtet, daß die Schulkinder das werden, was sie werden sollen, so gilt die nächstfolgende zweite Aufgabe dem Lehrerstande: soll der Schulinspektor dort der Helfer des Schulvorstandes und Schulrathes sein, so hier gleichsam der Helfer und Nachfolger des Seminar-Direktors. — Die Lehr- und Erziehungsarbeit in der Schule ist eine Kunst, eine schwere Kunst, die nimmer ausgelernt werden kann. Der aus dem Seminar tretende junge Lehrer ist ein Anfänger und leider nicht selten ein sehr dürftiger, was nur da nicht in die Augen fällt, wo die älteren Lehrer leider nicht weit über diesen Anfang hinausgekommen sind. Sollen die Seminarien wirken, was sie wirken können, soll ihre Arbeit nicht zum Theil wieder verloren gehen, soll das Schulwesen nicht in Stagnation gerathen, sondern in stetigem Fort-

schritte bleiben: so müssen Veranstaltungen zu unaufhörlicher Fortbildung der Lehrer getroffen sein und zwar solche, die es dem angehenden Lehrer wenigstens in den nächsten zehn Jahren nach dem Seminar platterdings unmöglich machen, sich auf die Bärenhaut zu legen. Die Sorge dafür kann selbstverständlich keinem Andern zufallen, als dem Kreis-Inspektor. Ob er das zu leisten vermag und zwar mit seinen persönlichen Kräften allein, — das ist eine Frage, die uns vorab nicht zu bekümmern braucht. Hier handelt es sich nur darum, zu beweisen und zu constatiren, daß und wie für eine steigende Ausrüstung der Lehrer, zumal der angehenden, gesorgt werden muß, und daß dafür zunächst der technische Revisor verantwortlich ist. Man hat ihm wohl auch die Sorge für die Vorbildung der Lehrer aufbürden wollen. Sehr mit Unrecht. Wohl soll er die Präparanden seines Kreises in Obacht nehmen und guten Rath für sie bereit haben; allein diese bedürfen vor Allem ordentlichen schulmäßigen Unterricht. Den kann der Schul-Inspektor weder selbst geben, noch herbeizaubern: hier sind Präparandenschulen nöthig und zwar, wenigstens in hiesiger Gegend, nicht solche Noth- und Hülfsanstalten, wie das preußische Regulativ sie will, — wonach nämlich ein Lehrer neben seiner täglichen Schullast auch noch die Sorge für eine Anzahl Präparanden sich aufladen soll, — sondern wohlausgestattete Institute, in denen wirklich Etwas gelernt werden kann. Des Kreis-Inspektors Zeit und Kraft gehören den Schulen und den angestellten Lehrern. Für Anderes mögen Andere sorgen. Hier hat er die Hände voll zu thun. Darauf weist ihn auch seine Instruktion hin: sie fordert z. B. bestimmt, daß er mit seinen Lehrern regelmäßige Conferenzen halte. Diese Conferenzen, die leider in manchen Kreisen nur vierteljährlich stattfinden, — sammt dem etwa damit verbundenen Lesezirkel — sind aber nur Eins von dem Vielen, was die fortschreitende Ausrüstung des Schulstandes verlangt.

Für's Erste gehören praktische Lehrübungen in der Schule dazu. Diese mit der gesammten Conferenz vorzunehmen, mag einstweilen gut heißen, ist aber weder das Beste, noch das Ausreichende — aus vielen Gründen. Richtiger, fruchtbarer ist es, die Lehrerschaft des Kreises in mehrere kleinere Gruppen zu theilen, — doch so, daß Jeder sich die Gruppe wählen kann, zu der er gehören will. Jede Gruppe habe einen Senior, unter dessen Leitung die praktischen Uebungen vorgenommen werden, und der darüber in den Hauptconferenzen, je nach Erfordern, Bericht erstattet, — jedenfalls am Ende des Jahres einen Gesammtbericht. (Lehrer, die bereits über 25 Jahre im Amte stehen, dürfen nicht mehr verpflichtet sein, daran Theil zu nehmen, wohl aber berechtigt.) Das Zweite, was nöthig ist, geht vornehmlich die angehenden Schulleute an. Ein Lehrer,

der sich für seine tägliche Lehrarbeit ordentlich ausrüsten und präpariren will, muß in den Fächern, wo der mündliche Unterricht, der dem Lehrbuche zur Seite tritt, besondere Schwierigkeiten hat — im Religionsunterricht, in der Naturkunde, in der Heimathsgeographie und in der Kunde vom Menschenleben in Gegenwart und Vergangenheit — nach und nach sämmtliche Einzellektionen schriftlich sich ausarbeiten, so ausarbeiten, wie er sie in der Schule geben will, also den vorzutragenden Lehrstoff mit allen Zuthaten von Erklärungen, Reflexions- und Repetitionsfragen. Diese Ausarbeitungen müssen auf der Unterstufe beginnen, — denn jeder der genannten Gegenstände soll auch bei den Kleinen schon vorkommen, natürlich in der Form des sog. Anschauungs- und Sprechunterrichts, — und müssen durch alle Stufen fortgeführt werden. Der sachkundige Leser merkt, daß mit diesen schriftlichen Präparationen ungefähr das gemeint ist, was bequeme Leute im Buchladen kaufen — sog. „Handbücher," — um sie „als Kissen und Pfühle unter ihre Achseln und Häupter zu legen," was dem Vernehmen nach gemächlicher sein soll. Ein Schulmann rechter Art, der es auf die Schulmeisterschaft abgesehen hat, wird freilich solche „Wegweiser" aus fremder Feder auch nicht verschmähen, im Gegentheil, — aber er wird sie dazu benutzen, um sich sein „Handwerkszeug" für seine Verhältnisse und seine Hand selbst zu verfertigen.*) — Das ist Viel verlangt, — gewiß, und doch nichts Anderes und nichts Mehr, als was Jedem, auch dem letzten Schularbeiter zugemuthet werden darf. Ein Lehrer, der im ersten Jahrzehnt nicht mit der Feder in der Hand sich präpariren mag — zumal in den unteren Klassen, wo das Unterrichten am schwierigsten ist, — ist genau dem Pfarrer gleich, der von der Candidatenzeit an seine Predigten improvisiren wollte. Wie bei Letzterem, wenn nicht eine außergewöhnliche Begabung und nebenhergehende gründliche Studien das Predigtschreiben ersetzen, die Vorträge auf die Dauer leer und langweilig werden, so wird Letzterer es nie zu einer solchen Ausrüstung im Lehrfache bringen, die im Urtheil und im Können auf allen Stufen sich sicher fühlt, — es sei denn auf einem Umwege und mit viel größerer Mühe. Die schriftliche Präparation ist in der That der kürzere und leichtere Weg, und überdies für ein erfolgreiches Fortschreiten zu immer höheren Zielen die beste Bürgschaft. Erst muß man einen Lehrgang haben, d. i. im Kopf und im Munde haben, um daran bessern zu können; wenn der linke Fuß schreiten soll, so muß der rechte erst feststehen. — Die empfohlenen schriftlichen Ausarbeitungen werden freilich nicht mit dem lau-

---

*) Walter. Der Strang ist mir entzwei. Mach mir ihn, Vater.
Tell. Ich nicht. Ein rechter Schütze hilft sich selbst.
(Schiller's Tell.)

fenden Unterricht von Woche zu Woche Schritt halten können. Zwischenein wird fort und fort eine bloß meditirende Präparation aushelfen müssen. Darum sagte ich vorhin, der Lehrer solle „nach und nach" die Lektionen zu Papier bringen. Bei anhaltendem Fleiße möchte er vielleicht in 8—10 Jahren mit dem Brouillon-Entwurf durch alle Stufen zu Stande kommen, — eher wohl schwerlich, da auch die theoretischen Fachstudien und die allgemeine Fortbildung Zeit und Kraft in Anspruch nehmen.

Wie soll nun der Schulinspector es angreifen, um unter den jüngeren Lehrern seines Kreises ein solches Arbeiten in Gang und Schwung zu bringen? Der Weg ist einfach und bereits gewiesen. Die oben erwähnten Gruppen für die praktischen Lehrübungen sind auch die rechte Stelle zur Leitung und Controlirung dieser schriftlichen Präparationen. Der Senior jeder Gruppe muß mit den jüngeren Collegen (und den älteren, welche daran Theil nehmen wollen) in besonderen Zusammenkünften den Lehrgang jedes der bezeichneten Fächer theoretisch durchsprechen und daneben abwechselnd eine der gefertigten Präparationen kritisch durchnehmen, — ebenso von Zeit zu Zeit sich vergewissern, daß diese Arbeiten bei den ihm zugewiesenen jüngeren Lehrern voranschreiten. Der Schulinspektor wird, wie bei jenen praktischen Lehrübungeu der Gruppen, so auch an diesen Zusammenkünften abwechselnd, in der Reihe herum, Theil nehmen, zuweilen selbst Musterbeispiele vorführen und namentlich auch für Beschaffung litterarischer Hülfsmittel sorgen — natürlich auf Kosten der Schulkassen, da diese Ausgaben den Schulen reichliche Zinsen versprechen. — Endlich wird der Kreis-Inspector wünschen müssen, um seine Hauptconferenz herum noch eine dritte Art von Filial-Zusammenkünften sich bilden zu sehen: ich meine solche Gruppen, die der theoretischen Fachbildung und der allgemeinen Fortbildung gewidmet sind. Am nächsten und zwar Allen gleich nahe liegt die Theorie und Geschichte der Pädagogik und insonderheit der Elementarschulpädagogik, — wofern nicht bei Einzelnen in irgend einem andern Wissenszweige empfindliche Lücken vorhanden sind, die um der Schularbeit willen erst ausgefüllt werden müssen. Es wird sich empfehlen, die Gruppen in freier Weise so sich bilden zu lassen, wie das Bedürfniß die Mitglieder zusammenführt: so mag hier eine bestehen, um z. B. die Geschichte der Pädagogik durchzuarbeiten; dort eine andere, die sich um pädagogische Psychologie bemüht; an dritter Stelle eine, die der deutschen Sprache und Litteratur, oder der Naturkunde gewidmet ist u. s. w. Das eigentliche Lernen muß selbstverständlich zu Hause geschehen; die Versammlungen sollen nur dazu dienen, das Lernen im Zuge zu erhalten, die Schwächeren zu unterstützen und den Erwerb zu klären und zu befestigen. Demgemäß wird es sich empfehlen, die Verhandlungen so einzurichten, daß

in der Reihe herum über das Gelernte freie Vorträge gehalten, dann die Vorträge durchgesprochen und jeweilig ordentliche Repetitorien angestellt werden. — Wie dringend nun der Schul-Inspector wünschen muß, daß Filial-Vereine dieser letzteren Art zu Stande kommen, so wird er sich doch zu sagen haben, daß hier freies Land ist, wo jedes „Machen-"wollen und Commandiren eher schadet als fördert. Dennoch kann er Viel dazu thun: einmal durch stetiges Anregen in allerlei Form und Weise, dann durch aufmunterndes Anerkennen der Anfänge in diesen Fortbildungsbestrebungen, und namentlich durch Herbeischaffung zweckmäßiger litterarischer Hülfsmittel. Ob just alle Lehrer des Kreises bis auf den letzten Mann an diesen wissenschaftlichen Vereinen sich betheiligen, darauf kommt vorab weniger an; die Hauptsache ist, daß wenigstens ein Kern strebsamer Kräfte inmitten der Lehrerschaft vorhanden sei. Ein wenig Sauerteig durchsäuert endlich den ganzen Teig. Wo nichts Derartiges zu Stande kommen will, da steht es nicht gut.

Das wäre denn die zweite Hauptaufgabe des Schulinspektors, deren Ziel die wachsende Ausrüstung des Lehrerstandes ist. Wer nun den Zweck will, muß auch die Mittel wollen: diese sind die monatlichen Gesammtconferenzen und die bezeichneten dreifachen Filialconferenzen. Association, gemeinsames Arbeiten, gegenseitige Hülfeleistung — das ist die Losung auf allen Gebieten, wo man vorwärts schreiten will. Die Wirklichkeit ist freilich bisher hinter diesem Ideale zurückgeblieben; wo und wie weit dies geschehen, wollen wir hier nicht des Breiteren untersuchen — aus mancherlei Gründen. Nur ein paar orientirende Notizen. Ein alter College vom Mittelrhein erzählte jüngst, daß er während seines 40jährigen Amtslebens in verschiedenen Schulinspektionskreisen niemals einer größeren Lehrerconferenz beigewohnt habe als der amtlichen, welche der Kreisinspektor jährlich Ein Mal zu halten pflege; von freien Conferenzen sei ihm in seinem Bereiche noch nie Etwas zu Gesichte gekommen. Und das ist eine Gegend, wo — den Zeitungsnachrichten nach — der politische „Fortschritt" und jegliche Art von „Aufklärung" mächtig ins Kraut geschossen sein soll. Aus Westfalen wurde vor einiger Zeit im Ev. Schulblatte berichtet, daß eine dortige amtliche Kreisconferenz, wenn gerade der Schulinspektor verhindert sei, nichts Gescheidteres zu thun wisse, als mit Karten- und Kegelspiel sich die Zeit zu vertreiben, — natürlich gegen 15 Silbergroschen Diäten. Wie eine solche verrohete Lehrerschaft amtlich „angeführt" worden sein muß, läßt sich auch ohne lebhafte Phantasie hinzudenken. — Ref. weiß nicht, in wie vielen Kreisen es mit der Fortbildung der Lehrer besser oder schlechter steht, als in den vorgenannten. Allein das weiß er, daß die obigen Vorschläge ausführbar sind, — wenn die Seminarien richtig

vorgearbeitet haben und die rechten Leute an der Spitze stehen. Er hat auch solche gute Exempel kennen gelernt: meistens waren sie jedoch in freier Weise von einzelnen strebsamen Lehrern ausgegangen und hatten ohne Unterstützung von oben sich entwickeln müssen. Eines Beispiels gedenkt er auch, wo der Kreis-Inspektor selbst die Sache angeregt hatte und leitete. An 6—8 Jahre lang nahmen die Gruppenconferenzen (neben der Hauptconferenz) einen erfolgreichen Fortgang; dann aber schliefen sie nach und nach ein. Der Leiter war mittlerweile müde geworden, — vermuthlich dadurch, daß es ihm nicht gelungen war, kräftige Stützen inmitten der Lehrer zu gewinnen; und dies hatte vielleicht wieder seinen tieferen Grund darin, daß er zu viel regieren und „machen" wollte und das Werk nicht in dem rechten, gesunden Boden wurzelte. Auf felsigtem Lande gedeiht auch die Saat des besten Säemanns nicht. — Es gibt aber auch Districte und Orte, wo äußere Umstände jeden Fortschritt dieser Art unmöglich machen: es sind die Gegenden, wo die Schule den Lehrer nicht ernährt, und er seine Freistunden nothwendig zu Nebenerwerb verwenden muß. Da gilt es, Acker- oder Weinbau zu treiben, oder nebenbei irgend ein Handelsgeschäft zu versuchen, oder als Gemeindeschreiber zu dienen, oder — namentlich in den Städten — den „Privatstunden" nachzujagen. Wer sich durch den äußeren Schein nicht täuschen läßt, dürfte finden, daß die müdesten und schlaffsten Schulleute gerade in solchen Städten gehegt werden; denn die Landlehrer bleiben wenigstens leiblich rüstig und erhalten überdies durch die in jüngerer Zeit aufgekommenen landwirthschaftlichen Vereine manche Anregung.

Es bliebe nun noch übrig, die dritte Hauptaufgabe der Kreis-Schulinspektoren kurz zu beleuchten. „Aber" — höre ich ausrufen — „darf man denn der Schulinspection noch mehr aufbürden? hat sie nicht an den beiden genannten Aufgaben übergenug zu thun?" — Daß in der That noch eine dritte und zwar sehr wichtige Aufgabe übrig ist, läßt sich aus dem Bedürfniß des Schulwesens leicht erweisen; ich will aber lieber andere Zeugen reden lassen — amtliche Vorschriften von altem Datum. In einer „Allgemeinen Anweisung für die Einrichtung des gesammten preußischen Volksschulwesens," die im Jahre 1817 oder 1818 im K. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ausgearbeitet wurde, heißt es über den Punkt, von dem wir hier zu reden haben:

> „Die Elementarschule ist, wie jede andere, eine National-Anstalt, in welcher die Jugend nicht für irgend ein Privatinteresse, sondern ihrer Bestimmung als Menschen gemäß, als Jugend des Volks erzogen wird. Es haben daher nicht bloß die Eltern der ihr anvertrauten Kinder, sondern das ganze Publikum

hat Antheil an derselben und ist von ihr nähere Kunde zu nehmen berechtigt. — Jede Elementarschule muß deswegen Allen, deren Aufmerksamkeit auf sie gerichtet ist, Gelegenheit geben, sie näher kennen zu lernen. Dies thut sie zunächst durch die öffentliche Prüfung." — (Nachdem nun über diese jährlichen Prüfungen, über Schulfeste, Turnspiele u. s. w. einige Winke gegeben sind, auch erwähnt ist, daß jedem anständigen Besuche die Schule offen stehen muß, heißt es weiter:)

„Die Vermittelung der Schule mit den Eltern nicht bloß, sondern auch mit dem gesammten Publikum, ist, der Instruktion der Schulcommissionen (Schulinspektoren) und Schulvorstände gemäß, deren eigentlichstes Geschäft. Alle ihre Mitglieder, die geistlichen wie die weltlichen, sollen sich bemühen, die Einwohner jedes Schulortes und die Mitglieder jeder Schulsocietät mit ihrer Schule zu befreunden und Mißverständnisse aller Art auszugleichen." (Man darf hier nicht lediglich an persönliche Mißverständnisse denken; es gibt auch allgemeine, die aus der Schulgesetzgebung und anderen allgemeinen Verhältnissen entspringen, und diese sind die schlimmsten. Anmerk d. Ref.) „Vornehmlich liegt es aber den Geistlichen und sachkundigen Mitgliedern dieser Behörden ob, öffentlich und privatim die Leute über den Zweck der Schule, ihre Wohlthätigkeit, die Art ihres Wirkens und wie man dies unterstützen müsse, zu belehren, — — — überhaupt ihnen richtige Ansichten über das Unterrichts- und Erziehungswesen und den Werth Derer, die daran arbeiten, beizubringen.*)

Nun halte Jeder in seinem Bereiche Umfrage, was denn in der langen Zeit von 1818 an bis heute durch die regierenden, inspicirenden und lehrenden Organe des Schulwesens für die Belehrung des Volkes über Erziehungsangelegenheiten privatim und öffentlich geschehen ist. Weiß Jemand — außer dem Privatverkehr, den dritte Personen ja nicht kennen können — etwas Nennenswerthes anzuführen?

---

*) Die „Anweisung", welcher die obige Stelle entnommen ist, stand mit dem 1818 entworfenen, aber nicht zur Ausführung gekommenen allgemeinen Schulgesetz in Verbindung. Bis zum Jahre 1842, wo der Provinzialschulrath Otto Schulz diese Schrift im Brandenburger Schulblatte abdrucken ließ, — sie umfaßt dort 39 Seiten — war sie niemals öffentlich bekannt gemacht, sondern nur in einzelnen Fällen als Rath und Anweisung mitgetheilt werden. Dem Ministerium, in welchem dieses Regulativ entstanden, gereicht es zur größten Ehre. Man muß nur bedauern, daß dasselbe später so lange unter Schloß und Riegel gehalten wurde und den meisten Schulmännern selbst bis heute unbekannt geblieben zu sein scheint.

Hat hier nicht die hergebrachte Schulverwaltung Generationen lang große und schwere Schulden gemacht? Gedenken wir z. B., um ein naheliegendes Mittel zu erwähnen, an die Presse. Es existiren Zeitschriften für alles Mögliche, — es ist fast kein Fleckchen des Gemeinwesens und des Privatinteresses aufzuspüren, wofür nicht ein Blatt „für Jedermann aus dem Volke" vorhanden wäre; — nur allein das Erziehungswesen, das doch eine der ernstesten Aufgaben der Familien wie aller andern Lebensgemeinschaften sein soll, bildet in der Journalistik, die dem allgemeinen Publikum sich widmet, eine große leere Stelle. Für die Techniker, die Schulmänner, sind Blätter genug vorhanden, übergenug, etwa 40—50 auf deutschem Boden; allein an die große, verzweigte Schulinteressentschaft scheint schier Niemand gedacht zu haben, am wenigsten die Schulbehörden.*)

---

*) Oder ist das etwa eine sachgerechte Belehrung des Publikums über Unterrichtsangelegenheiten, wenn jüngst in einem conservativen Blatte Jemand — wahrscheinlich ein Geistlicher — in folgender Weise schreibt? —:

„In meiner Jugend pflegte man wohl zu hören: Ja bei uns müssen alle Kinder in die Schule gehen und lesen und schreiben lernen, und in England und Frankreich, wo sie es nicht lernen, sind die unteren Klassen dennoch gebildeter als bei uns. — Jetzt ist der Wind umgeschlagen; England und Frankreich selbst nehmen unsere Schulanstalten zum Muster, gegen deren Vorzüglichkeit in ihrer Art hier auch nichts gesagt werden soll. — — Aber das Lesen- und Schreibenkönnen der Massen thut es sicherlich nicht. In diesem Punkte ist es jetzt förmlich Mode geworden, sehr zu übertreiben, und scheint mir daher nöthig, dem auch einmal nüchtern und plangemäß entgegenzutreten; ebenso wie in diesem Blatte bei Gelegenheit auch schon dem Sentiment entgegengetreten wurde, als ob man nur ein guter Christ sein könne, wenn man lesen und schreiben könne. Ein großer Theil der innigsten Christen aller Zeiten hat keins von beiden gekonnt. — Abgesehen von der Katechismuslehre und was damit zusammenhängt, (was freilich geschichtlich ja der Zweck der Gemeindeschulen, und wofür der Schulmeister ursprünglich nur der angenommene vorarbeitende Gehilfe des Pfarrers ist,) scheint mir von allem Uebrigen des Unterrichts der wesentlichste Nutzen der, die Kinder für einen gewissen Hapttheil des Tages vom Umhertreiben und dumme Dinge-Machen abzuhalten, und sie mittels dieses regelmäßigen Zusammennehmens überhaupt unter eine gewisse Aufsicht zu stellen, deren sie bei dem Zustande so vieler Familien fast gänzlich entbehren würden. Daneben kann allerdings der Verkehr während dieser Stunden mit einem etwas geschulten Manne und das Anregen überhaupt zu gewissem Nachdenken etwas Bildendes oder aus dem Schlummer Weckendes für sie haben, wenn es der rechte Mann ist. Von dem, was sie lernen, bleibt — bei der Mehrzahl, kann man wohl sagen, — geradezu nichts für spätere Jahre sitzen, und selbst das Lesen und Schreiben sind für diese Mehrzahl hinfort Künste ohne Anwendung — außer, daß ein paar Mal in ihrem Leben irgend von Gerichten und Behörden ihre Namensunterschrift, die sie denn dazu wohl behalten, erfordert wird, und daß sie ein paar Mal im Jahr Sonntags in der Kirche dem Gesangbuchsliede zu folgen vermögen (wo es vielleicht keine Verschlechterung wäre, wenn sie es statt dessen im Kopfe hätten). — — Damit man meine Meinung nicht mißverstehe, will ich gleich diese vorläufigen Gedanken damit

Etliche Anfänge zu Erziehungsblättern für die Familie, die da und dort von Schulblatt-Redakteuren versucht wurden, haben nicht lange gelebt, oder sind meist dürftige Anfänge geblieben. Es fehlt an den rechten Schreibern

---

abschließen, daß dadurch der Beruf eines treuen Schulmeisters keineswegs herabgesetzt wird, oder daß ihm nicht vollauf zu thun bleibt. Er wird es als seine wirklich fruchtbare Aufgabe ansehen müssen, den Kindern eben, so viel möglich, Eindrücke der unsichtbaren Welt zukommen zu lassen. Alles Andere ist allerdings in der Hauptsache leeres Stroh Dreschen, das einen Mann, der davon Erkenntniß aus längerer Erfahrung gewinnt, einigermaßen desperat oder völlig gleichgültig machen müßte. Und weil Das so ist, folgt ferner, daß man eben den zu Schulmeistern bestimmten jungen Leuten selbst als einziges Wesentliches Eindrücke der unsichtbaren Welt zu geben bemüht sein, und dies die Aufgabe der Seminarien sein sollte, — also daß sie scholae pietatis wären." — — Welch ein Durcheinander von ein wenig Wahrheit und viel Irrthum! — Ob der Herr Verfasser wohl annähernd eine Vorstellung davon hat, wie es um die Bildung und sittliche Haltung der ungeschulten Volksklassen in England, Frankreich u. s. w. steht? Hat er — um vorab auf seinem, dem kirchlichen Gebiete zu bleiben — nie davon gehört oder darüber nachgedacht, warum diese Volksklassen in England sich für die ordentliche kirchliche Einwirkung so unzugänglich zeigen, warum gerade dort der Methodismus aufgekommen und warum unter den obwaltenden Umständen diese Unmethode leider so zu sagen berechtigt ist? Man hüte sich doch, die Wohlthaten gering zu schätzen, welche Gott dem deutschen Volke durch die allgemeine Schulung bescheert hat, und sinne lieber darüber nach, wie sie durch die Kirche verwerthet und gesteigert werden können. — Gewiß wird nach der Schulzeit Viel von dem vergessen, was in der Schule gelernt worden ist. Trägt aber der Schulstand, der weder in der Kirche, noch bei der Schulverwaltung mitzurathen hat, vornehmlich die Schuld, daß die Mehrzahl der Schüler nach der Confirmation sich in „die große Jugendwüste" hinausgestoßen sieht? — Und was wird vergessen? Vorzugsweise das Lesen, Schreiben und Rechnen, — oder nicht vielmehr die voluminösen Katechismen, an denen die Schüler wie die Lehrer und obendrein die Pfarrer sich abgemüht haben? — Ferner: Macht man etwa die höhern Schulen ohne Weiteres dafür verantwortlich, daß so viele ihrer Schüler in den unteren und mittleren Klassen stecken bleiben, und daß nicht wenige von Denen, welche alle Klassen absolvirt haben, nachher ein gut Theil der gelernten Grammatik, Mathematik u. s. w. wieder vergessen? Kann man von vornherein wissen, wie Viele unter der sich anmeldenden Schülergeneration das volle Lernziel erreichen, oder wie viele von Denen, welche in der Schule zurückbleiben, im reiferen Alter sich aufraffen und mit Hülfe des früher Gelernten das Versäumte nachholen und vielleicht Jene sogar überflügeln? Darf man nun den Einen das Lernziel niedriger stecken, weil die Andern es nicht erreichen? Soll der Gärtner keinen Kopfkohl mehr pflanzen, weil an den Kappusköpfen stets nur ein Theil der Blätter zu dem Hauptzweck tauglich wird? — Gewiß, wo die Schulen, die höheren wie die niederen, auf den einzelnen Stufen oder überhaupt, Mehr lehren, als die Schüler lernen können, da wird ein schlimmer Fehler begangen; da reducire man den Lehrplan, meinetwegen so gründlich wie möglich, — immerhin wird aber für die Elementarschule wohl noch etwas Nützlicheres übrig bleiben, als die Kinder im Stille-sitzen und im Memoriren des Katechismus zu üben. Gesetzt, des Herrn Verfassers Ideal von Schul-Minimum werde in seinem Dorfe verwirklicht, — wie, wenn dann ein großer Theil der Schüler weder das dumme Streiche-machen verlernte, noch

nicht minder als an den Lesern. Offenbar ist die bezeichnete leere Stelle eine schwere Anklage — wider die Schulmänner aller Kategorieen, wie gegen die verordneten Leiter und Pfleger des Schulwesens. Und doch bildet die Lücke in der Presse nur einen Theil der großen leeren Stelle, welche man unangebaut gelassen hat, und überdies ist die litterarische Arbeit weder das erste, noch das wichtigste, was hier hätte geschehen sollen. Darauf weisen auch die Hindernisse hin, welchen die Erstlingsversuche allgemeiner Erziehungsblätter begegnet sind. Wo Belehrung oder Anregung stattfinden soll, da muß überall und immer das lebendige mündliche Wort dem geschriebenen voraufgehen und muß demselben stets zur Seite bleiben. Das gilt bei den Großen wie bei den Kleinen und gilt im Großen wie im Kleinen. So hat die pädagogische Theorie seit Langem gelehrt; die Erfahrung hat das auf allen Gebieten bestätigt. Die politische Presse z. B., die noch nicht gar alt und doch jetzt gerade durch ihre außerordentliche Ausdehnung eine bedeutende Macht ist, hat bekanntlich erst dann rechtes Leben und einen Aufschwung gewinnen können, als in den Landtagen eine öffentliche Rednerbühne errichtet und das mündliche Wort in den Privatversammlungen frei gegeben wurde. Die landwirthschaftlichen Blätter, wie nöthig sie dem Ackersmann waren, sind doch erst durch die Ausbreitung der landwirthschaftlichen Vereine und „Casinos" ein gesuchter Artikel geworden. Auf kirchlichem Boden gilt dasselbe Gesetz. Auch in Erziehungs- und Schulangelegenheiten muß erst das lebendige mündliche Wort die Herzen erwecken und die Köpfe an's Denken bringen: dann wird das geschriebene Wort gebahnte Wege finden und so

---

den Katechismus behalten und schätzen lernte? und dieser Theil möchte am Ende nicht einmal der schlechteste sein. — Daß Lesen- und Schreibenkönnen und was sonst zur ordentlichen Schulung gehört, noch keine christliche Gesinnung verbürgt, wissen andere Leute ebenfalls, aber wie man Weizenfrucht ziehen könne ohne Wurzeln, Halme, Blätter, Blüthen und Spreu, — das weiß unser Einer freilich nicht; wahrscheinlich der Herr Verfasser auch nicht. — Wie es Fälle gibt, wo in einem kranken, verkümmerten Leibe eine edle Seele wohnt, so auch solche, wo mit einer dürftigen Bildung eine vortreffliche Gesinnung verbunden ist; wenn das aber normal wäre, so würde man ja die Kirche eben so gut durch unwissende Mönche als durch studirte Theologen bedienen lassen können. — Und endlich: wenn der Maßstab, mit dem oben die Elementarschule gemessen wird, an die Kirche angelegt würde, — wie will diese vor solchem Gericht bestehen? — wie viel wird da gelehrt, memorirt, katechisirt, gepredigt u. s. w.? und welch ein großartiger Apparat an Gelehrsamkeit, Bauwerken, musikalischen und andern Künsten, Druckwerken, Synoden, Kirchentagen, Pastoralkonferenzen u. s. w. wird da in Bewegung gesetzt, — und welches ist der Erfolg, der Erfolg bei der Masse des Volkes? —

So könnte man dem Herrn Verfasser noch eine lange Reihe von Fragen entgegenhalten. Es sei aber genug.

gewiß von selbst herbeikommen, als die Luft herbeikommt, wo ein leerer Raum sich öffnet. Auf allen Gebieten gehören diese drei Dinge zusammen, wenn Einsicht und Interesse in gesunder Weise wachsen sollen: belehrende Vorträge mit freier Besprechung in kleineren Kreisen, — periodische Blätter, — und eine ordentliche Repräsentation mit freier Tribüne zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung. Immer aber müssen lehrhafte Vorträge und Discussionen in kleineren Kreisen voraufgehen; wo dies nicht geschieht, da fehlt den beiden andern Mitteln die Grundlage: sie bleiben entweder im Rückstande, oder sind jeden Augenblick in Gefahr auf verkehrte Wege zu gerathen, wie die politischen Blätter und Wahlen nur zu deutlich zeigen. Soll daher die Erziehung zu einer wirklichen Nationalsache werden, d. i. zu einem Anliegen, das von dem Kerne des Volkes mit Einsicht und Interesse getragen wird, so müssen auch hier mündliche Vorträge und Besprechungen in kleineren Zirkeln den Anfang machen. In hiesiger Gegend ist Derartiges von einzelnen Lehrern da und dort schon vorlängst versucht worden und nicht ohne Erfolg. Ein energisches, allseitiges und richtiges Anfassen der Sache läßt sich jedoch nicht eher hoffen, bis die Hauptorgane der Anregung in inneren Schulangelegenheiten, die Kreis-Inspektoren, mit gutem Beispiele voranschreiten und so die Wege weisen. Gewiß werden die Lehrer und Geistlichen stets die eigentliche Arbeit übernehmen müssen, denn zu den Schulgemeinden und Eltern steht der Kreis-Inspektor in keinem unmittelbaren Verhältnisse. Wohl aber sind die Schulvorstände seiner Pflege befohlen. Diese haben eine wichtige Stelle in der Schulverwaltung, und doch ist den nicht-geistlichen Mitgliedern derselben nirgend eine passende Gelegenheit geboten, um ein volleres Verständniß des Schul- und Erziehungswerkes zu gewinnen. Sie können zwar die Schule besuchen, dem Unterricht und den Prüfungen zusehen; allein ohne Kenntniß der Grundsätze und Motive, von denen die Schularbeit bestimmt wird, bringt dieses Zusehen so wenig Gewinn und Befriedigung, als das Betrachten einer complicirten Maschine ohne Kenntniß der Mechanik. Wer der Schule einmal recht ins Angesicht und ins Herz geschaut hat, der muß sie lieb gewinnen; denn dieses Schauen ist zugleich ein Blick in eine hellere Zukunft, der allemal das Herz erhebt und zum Mit-Handanlegen antreibt. Die laufenden Obliegenheiten der Schulvorsteher sind dagegen fast nur äußerlicher Art und zum Theil — insonderheit in der Sorge für regelmäßigen Schulbesuch — sehr verdrießlicher Natur. In dieser Arbeit bekommen sie die Schule gleichsam nur von der Rückseite zu besehen; die idealere Seite des Schulwesens bleibt ihnen verdeckt und verborgen. Man muß sich in der That wundern, daß es noch so viele Männer in diesem Posten gibt, die trotz

der vielen Verdrießlichkeiten und der geringen Aufmunterung von Seiten der Schulobern, dennoch unverdrossen ihren Dienst thun. Wenn ja da und dort Einer müde wird und abdankt, so ist daran weder etwas zu verwundern, noch übel zu nehmen.

Man kann es allerdings erleben, daß die Vertheidiger der Schulbüreaukratie — wozu leider der Lehrerstand selbst ein ansehnliches Contingent stellt — gelegentlich auf solche üble Erfahrungen, die sie an Schulvorstehern gemacht haben wollen, sich berufen und triumphirend fragen: ob denn zu hoffen sei, daß das Schulwesen in lebhafteren Schwung käme, wenn noch mehr „Stillstandsräder" in die Schulverwaltungsmaschine eingefügt würden. Darauf hat Ref. vorab zu bemerken, daß er nicht im Stande ist zu prüfen, wie es um die Wirksamkeit der Schulvorsteher in entfernteren Gegenden steht. Wenn das Schulvorstands-Institut dort, wo man ihm die Mitwirkung bei der Lehrerwahl versagt, wenig bedeutet, so glaubt sich das leicht. Dagegen muß Ref. auch bezeugen, daß ihm während seiner 20jährigen Amtserfahrung nicht wenige Männer in diesem Posten bekannt geworden sind, die an Eifer, Opferwilligkeit und Unverdrossenheit mit vielen höheren Schulbeamten sich wohl messen konnten. Jene Klage über das „Nichtsthun" der Schulvorsteher hat häufig lediglich darin seinen Grund, daß die Schulbehörden, Schulvorstandspräsides und Lehrer nicht einmal das kleine Bischen Organisationsverstand haben, um zu wissen, daß man laufende Obliegenheiten, die kein Verhandeln erfordern, nicht einem Collegium insgesammt übertragen darf, sondern jedem Mitgliede einzelne bestimmte Arbeiten zuweisen muß, die es selbständig zu besorgen hat, und für deren Besorgung es der Gesammtheit verantwortlich ist. Doch das nur nebenbei. Fassen wir jene Klage an der Wurzel. Was ist von einem Gärtner zu halten, der einen Baum pflanzt und dann ihn sich selbst überläßt und, wenn er nicht bald Früchte trägt, sofort zur Axt greift? Der gute Gärtner, von dem das Evangelium erzählt (Mark. 13.), dachte und handelte anders. Wer sind die Lehrer, die stets in Bausch und Bogen über Stumpfheit und Faulheit der Schüler lamentiren? Die geschickten und fleißigen sind es nicht, denn sie wissen, daß sie eben die Aufgabe haben, die Schüler von jenen Uebeln zu kuriren, und daß daher jede solche Klage eine Anklage wider sie selbst wäre. Gleichen aber jene Schulbüreaukraten, welche das Schulvorstands-Institut ausrotten möchten, nicht auf ein Haar diesen ungeduldigen und faulen Gärtnern und Lehrern? Wo im ganzen deutschen Lande ist es je einer höheren oder niederen Schulbehörde eingefallen, daß das Schulvorstands-Institut der Pflege bedürfte? Welcher Schulrath oder Schulinspector, der diese „Stillstandsräder" anklagt, hat auch nur einen Finger gerührt, um sie zu beleben und von innen heraus in Bewegung zu

bringen? Schon ein Kind wird müde und überdrüssig, wenn man es an eine Arbeit stellt, deren Zweck es nicht einsieht, — wie viel mehr ein Erwachsener! Woher sollen nun die Schulvorsteher Freudigkeit zu ihrem Dienst gewinnen und behalten, wenn man ihnen nicht zeigt, mit welchen höheren Zwecken alle diese kleinen Obliegenheiten zusammenhängen, — wenn sie über diese Ziele und die Wege dahin nicht mitdenken und mitsprechen lernen, — wenn man, wie in den meisten Gegenden geschieht, ihnen sogar eine Mitwirkung bei der Lehrerwahl verweigert? — Was hier über die Schulvorstände sich zu Gericht setzt, das ist derselbe büreaukratische Geist, der in der Kirche nothgedrungen Presbyterien sich gefallen läßt, aber weder Organisationsverstand hat, um diese Organe zu leiten, noch eine Hand regen mag, um sie zu pflegen, — und dagegen die Klage in die Welt schreit: die Presbyterien seien „Stillstandsräder", oder hinderten gar den fleißigen geistlichen Arbeiter. Auf welcher Seite ist da in Wahrheit der Stillstand? Daß doch der Teufel alle Heuchelei holte, auch die büreaukratische und hierarchische, — dann wären wir sie glücklich los! Der Vorwurf wider die „nichts-thuenden" Schulvorstände und Presbyterien hat auf mich nie den beabsichtigten, sondern stets den entgegengesetzten Eindruck gemacht, nämlich die Ueberzeugung befestigt, daß mit dieser Büreaukratie, sei sie geistlich oder weltlich, radikal gebrochen werden muß, weil sie weder befähigt, noch Willens ist, gesunde Organe zur Mithülfe am Erziehungswerke heranbilden zu helfen.*)

Haben wir nun eingesehen, daß die Kreis-Schulinspektion für eine angemessene Anregung und Belehrung der Schulvorstände Sorge tragen

---

*) Man wolle mir diese Aeußerung nicht so auslegen, als ob ich ein Freund des wüsten Wahlwesens sei. Ohne Wahlen geht es allerdings nicht. Allein daß die chaotische Kopfzahlwählerei das beste und einzige Mittel sein soll, um rechte Arbeiter für's Gemeinwohl zu gewinnen, und daß man mit dem Wählen Alles für gethan hält, — das beweist nur zu sehr, daß unser Denken über Gemeinschaftsorganisation noch gänzlich in den Anfängen steckt. Von der Frage, wie gewählt werden soll, ist hier nicht zu reden, aber davon, was neben und nach den Wahlen zu thun sei. — Unsere rheinisch-westfälische Kirchenordnung, wiewohl sie weit über den nachgebornen Versuchen, die ihre Zeit verpaßt haben, steht, leidet unzweifelhaft an mancherlei Gebrechen; nichtsdestoweniger hat sie sich für das gesammte Volksleben als ein großes Gut bewährt, wie die religiösen Zustände in den Landschaften, wo sie eingelebt ist, deutlich bekunden. Aber wie viel bedeutender würden ihre Wirkungen sein, wenn die Geistlichkeit die Gemeindeorgane recht zu pflegen verstanden hätte! Es ist immer ein großer Schade, wenn die membra praecipua einer Gemeinschaft den Aufgaben der Verfassung nicht gewachsen sind, weil nun auch die andern Glieder nicht die volle Entwickelung erlangen. Freilich, wenn eine Gemeinschaft keine freie Verfassung besitzt, d. h. keine Verfassung, welche alle Kräfte zur Mitarbeit aufruft und heranzieht, — das ist kein Schade, sondern ein Unglück.

soll, so wird das Wie nicht viel Kopfzerbrechen verursachen. Die Hauptsache ist bereits angedeutet. Der Schulinspektor lade nur jährlich ein paar Mal die Schulvorsteher sammt den Lehrern und Geistlichen zu einer Besprechung über Schulangelegenheiten ein. An Referenten für die zu behandelnden Fragen kann es bei der großen Zahl von Lehrern und Pastoren nicht fehlen. Nur muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Referate weder rein äußerliche, noch rein professionelle Fragen behandeln, sondern möglichst solche, die einen Blick in die Grundsätze und Motive der Schuleinrichtungen wie der Schularbeit gewinnen lassen. Man versuche es nur eine Weile, und es wird sich zeigen, daß bei einem guten Theil der Schulvorsteher das Interesse an diesen Besprechungen nicht abnimmt, sondern stetig wächst. Ist man einmal in gutem Zuge, so gestatte man den Mitgliedern, jeweilig auch den einen oder andern Nachbar einzuführen, damit die Anregung in weitere Kreise sich fortpflanze. — Hat der Kreis-Inspektor auf diese Weise seine Schulvorstandsconferenz zu Stande gebracht, so ist damit den Geistlichen und Lehrern für das, was sie in ihren engeren Kreisen in demselben Sinne zu thun haben, der Weg gewiesen und gebahnt. Auch sie müssen Besprechungen über Erziehungsanliegen einzurichten suchen. Ob dies besser nach Kirchengemeinden geschehe, oder aber in den einzelnen Schulgemeinden, mag dem lokalen Ermessen anheimgegeben bleiben. Man fange nur still und langsam an, setze sich nicht große Dinge vor, — aber man thue Etwas. Lassen sich diese lokalen Erziehungsbesprechungen mit einem bereits bestehenden kirchlichen oder andern guten Vereine verbinden, — desto besser. Ob es Gegenden gibt, wo das Christenvolk insgesammt noch zu stumpf ist, um mit ihm in dieser Weise die Erziehung seiner Kinder berathen zu können, weiß Ref. nicht; in seiner persönlichen Erfahrung sind ihm derartige verwahrloste Zustände noch nicht vorgekommen. Sollte es ja solche geben, so würde man doch fragen müssen, für welche Zwecke und Dienste denn die dortigen Geistlichen und Lehrer bisher unterhalten worden sind. Sind die socialen Verhältnisse daran Schuld, — wofür steht denn geschrieben: „der geistlich Gesinnte soll Alles richten?“ — Der Verfasser ist nicht wenig stolz darauf, einer Landschaft anzugehören, wo Alles das, was vorhin empfohlen wurde, sofort begonnen werden könnte, wenn die rechten leitenden Hände sich fänden, — wobei namentlich das noch besonders merkenswerth sein dürfte, daß gerade die geringeren Stände nicht am wenigsten Theilnahme zeigen würden. Das beste Theil dieses Vorzuges verdanken wir wohl der freien Kirchenverfassung, die hier schon von der Reformationszeit an in Uebung war. Wenn eine Klage erhoben werden sollte, so könnte es eigentlich nur die sein, daß es in den engeren und weiteren Kreisen an den rechten Köpfen und Händen

zur Leitung fehlt. — Vor ein paar Jahren kam der rüstige Superintendent der Elberfelder Kreissynode, — der Städte Barmen, Elberfeld und der umliegenden Landgemeinden — auf den glücklichen Einfall, die Schulvorsteher, Presbyter, Lehrer und Pastoren zu einer solchen Conferenz, wie sie vorhin vorgeschlagen wurde, zusammenzurufen. In diesem Umfange war das auch hier zu Lande ein Erstlingsversuch; allein es zeigte sich eine so rege Theilnahme, daß der große Saal nicht einen einzigen Mann mehr fassen konnte. Einen ganzen Tag lang wurde verhandelt, — von Morgens 10 bis Abends 7 Uhr. Die Referenten waren Lehrer und Geistliche. Die Besprechung ließ kaum etwas zu wünschen übrig; sie war nicht weniger lebhaft, als eingehend und würdig. Ich glaube nicht, daß ein Einziger der Anwesenden die Versammlung unbefriedigt verlassen hat; und doch waren Männer darunter, die bereits in viel höher gelegenen Versammlungen — in Handelskammern, Provinzial-Synoden, Kirchentagen und sogar im Landtage — gesessen und mit verhandelt hatten. Lange nachher noch hatte ich Gelegenheit die Aeußerung zu hören — und zwar auch von Personen der letztgenannten Reihe, — daß sie sich nicht erinnerten, je einer Versammlung beigewohnt zu haben, die ihnen mehr Interesse und Befriedigung geboten hätte. Seitdem hat diese Zusammenkunft nicht wieder stattgefunden. Es mag das sein Gutes haben, da in diesem Falle in der That der Kreis zu groß gegriffen war, als daß sich die Sache in diesem Umfange durchführen ließ. Der kirchliche Synodal-Kreis ist nicht das Terrain für diese Schulvorstands-Conferenzen, sondern der Schul-Inspektionsbezirk; und die Schul-Inspektoren sind es, welche das Werk in die Hände nehmen müssen. Diesen ist aber der glückliche Einfall noch nicht gekommen.

Ueberblicken wir jetzt die vorhin beleuchteten drei Hauptaufgaben der Kreisinspektion. Sie markiren sich in den Aufsichtsbesuchen, in der amtlichen Lehrerconferenz mit ihren Filialen und in den Zusammenkünften der Schulvorsteher. So sind also die Schüler, die Lehrer und die Eltern bedacht: nach allen Seiten, wo eine persönliche Berührung stattfindet, soll eine Segenswirkung hingeleitet werden, und zwar die, welche dort Bedürfniß ist. Den Pflichtenkreis dieses Verwaltungspostens sehen wir durch jene Dreizahl von Aufgaben vollständig gefüllt und geschlossen. Keine nöthige Aufgabe fehlt; keine der genannten darf fehlen.

Nicht minder muß in die Augen fallen, daß nur der Kreis-Inspektor es ist, der diese Aufgaben in die Hand nehmen kann. Für die

Schulaufsicht fehlt dem Schulrathe die Zeit, und dem Lokal-Schulvorstande, wenn nicht die erforderliche technische Befähigung, so doch die Gelegenheit, eine Reihe von Schulen übersehen und durch die Vergleichung (unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten in Klassenzahl, Schulbesuch u. s. w.) ein gerechtes Urtheil sich bilden zu können. Ueberdies darf die technische Befähigung zur Schulinspektion nur da erwartet werden, wo entweder eine mehrjährige fleißige Theilnahme an den Haupt- und Nebenconferenzen der Lehrer voraufgegangen, oder aber die Schularbeit im praktischen Elementarschuldienst von unten auf geübt worden ist. Was dann weiter die Sorge für die Fortbildung der Lehrer und für die Anregung und Belehrung der Schulvorsteher betrifft, so liegt auf der Hand, daß diese Aufgaben die persönliche Kraft eines Mannes weit übersteigen. Hier sind also mancherlei Helferkräfte nöthig, und diese werden in dem wünschenswerthen Maße nur in einem größeren Kreise, wie ihn der Schulinspektor übersieht, zu finden sein.

Zum Dritten muß Jedem in die Augen fallen, daß für die sog. inneren Anliegen des Schulwesens der Kreis-Inspektor das wichtigste Glied in der gesammten Schulverwaltung ist. Die hergebrachte Schulbüreaukratie glaubt das freilich nicht, aber die Theorie des Schulwesens lehrt es. „In keinem Zweige geistiger Bestrebungen" — sagt ein angesehener Gymnasialdirektor — „ist rastlos sich umdrehendes Leben unerläßlicher als in der Pädagogik: jede Form, jede Methode, sobald sie im mindesten aus der subjektiven freien Handhabung in ein äußeres Herkommen, in eine angelernte und anzulernende Fertigkeit übergeht, schlägt alsbald, ohne alle Vermittelung, zur bloßen Mechanik, d. i. zur geistigen Ertödtung um, und wirkt zum Unheil statt zum Segen." Woher soll nun im Schulorganismus die Triebkraft für diese Säftebewegung thätig erhalten und verstärkt werden? Das gesammte Schulwerk eines Staates, und insbesondere das Elementarschulwerk, ist eine colossale Maschinerie, ein ungeheuerliches Wesen. Schon eine landschaftliche Schulgenossenschaft, ein preußischer Regierungsbezirk, zeigt einen sehr complicirten Apparat von Verwaltungs- und Schuleinrichtungen. Bei einer solchen weitreichenden, verzweigten Maschine muß nothwendig irgendwo auch ein Schwungrad angebracht sein, ein Bewegungsglied, das vermöge seiner eigenen Natur und seiner Stellung die treibende Kraft verstärken und die Bewegung im Laufe erhalten kann. Und da es sich hier um ein zusammengesetztes Werk handelt, wo persönliche Kräfte walten, so ist weiter klar, daß dieses Schwungrad nicht durch Reglements und irgendwelche äußere Einrichtungen ersetzt werden kann: es muß vielmehr in einer zweckmäßig ausgerüsteten Person sich darstellen und diese Person muß an die rechte Stelle ge-

bracht sein. Haben die Gesetzgeber ihre Schuldigkeit gethan, d. h. ist die Organisation der rechten Schulgenossenschaft gegeben und sind die schulanstaltlichen Einrichtungen sachgemäß geordnet, so ist die Hauptfrage: wie sollen **die rechten Kreis-Schulinspektoren** gefunden werden? – Sodann ist weiter klar, daß unter den drei Aufgaben der Schulinspektoren die, welche auf die wachsende Ausrüstung **der Lehrer** zielt, am schwersten ins Gewicht fällt. War die Sorge um den rechten Schulinspector die Hauptfrage bei der Organisation der Schulgemeinde, so ist die Sorge um die rechten Lehrer und ihre Fortbildung die Hauptfrage bei den schulanstaltlichen Einrichtungen. Denn da, wo es geistiges Wirken gilt, sind nicht die äußeren Einrichtungen, sondern die Personen die Hauptsache. Zu einer Maschine gehören ja Räder und Säulen und Achsen u. s. w.; allein wenn die treibende Kraft ausgeht, so wird die Maschine zur Leiche.

Vermuthlich wird der Leser noch eine Antwort auf die Frage begehren: ob denn jene drei umfangreichen Inspektionsaufgaben auch den dermaligen geistlichen Kreis-Schulinspektoren, welche diesen Posten nur als ein Ehrenamt neben ihrem Hauptamte bekleiden, zugemuthet werden dürfen? — und wenn nicht: wie denn anders Rath geschafft werden solle?

Gewiß, jene verzweigten, anspruchvollen Arbeiten lassen sich nimmer so nebenbei abmachen, wo das Hauptamt schon einen ganzen Mann erfordert; auch darf man die technische Befähigung wie die Lust und Liebe zu so viel professionell-schulmeisterlichen Anliegen nicht ohne Weiteres voraussetzen bei einem Manne, der für einen anderen Beruf sich vorbereitet hat. Das Alles ist so zu sagen selbstverständlich. Allein die Frage, wie geeignete Schulinspektoren beschafft werden können, hängt an einem andern Haken fest: das Staatsschulregiment hat kein Geld dafür. So lange die Schulverwaltung armuthshalber nicht im Stande ist, aus dem Kreisschulinspektorat ein besoldetes, selbständiges Amt zu machen, — so lange ist es völlig müßig, davon zu reden, wo die rechten Leute dafür gefunden werden könnten. Und wenn das Cultusministerium ja einmal so viele Geldmittel bekäme, als zu einer ordentlichen Schulverwaltung erforderlich sind, so würden wohl Viele dafür stimmen, dieses Geld zunächst zur Verbesserung der dürftigen Seminarlehrer- und Elementarlehrerstellen zu verwenden. Ueberdies gibt es leider eine nicht kleine Zahl von Lehrern, denen eine solche Schulinspektion, wie wir sie oben gezeichnet haben, als eine Schreckensregierung erscheint, und die deshalb einander ins Ohr flüstern: „Lasset uns ja nicht davon reden.“ Sodann gibt es auch Leute, die, wenn der Staat für selbständige Schulinspektionsstellen die Mittel hergeben wollte, ausrufen würden: „Wozu dieser Unrath! — außer dem Katechismus mit

seinem Zubehör ist doch Alles, woran die Elementarschule sonst sich abplagt, leeres Stroh-Dreschen, und das einzig Nützliche daran lediglich Dies, daß die Kinder einen gewissen Theil des Tages vom Umhertreiben und dumme Dinge-Machen abgehalten werden; — was bedarf es da eines großartigen Inspektionsapparates?" (Eine Stimme dieser Art haben wir oben bereits kennen gelernt.) In dieser Weise würden wir noch lange fortfahren müssen, wenn alle Ansichten und Verhältnisse, welche gegen die Herstellung einer sach- und zweckgemäßen Schulinspektion sich stemmen, aufgezählt werden sollten. Wozu soll ich mich und den Leser mit dieser Aufzählung ermüden, da es doch eitel und vergeblich wäre? Auch die obige Beschreibung der Inspektionsarbeit wird schwerlich Einen der Widersacher auf andere Gedanken bringen. Es stehen eben nicht Ansichten im Wege, sondern Absichten. Verkehrte Ansichten lassen sich widerlegen, allein hinterstellige Absichten sind für Gründe nicht erreichbar. Es ist zwar eine verzweifelte Lage für die Schule, hinten gespornt und vorn gezügelt zu werden; allein alles Aufbäumen dawider kann nichts helfen. Einstweilen möge der Lehrerstand sein Joch, das er so lange getragen, noch eine Strecke in Geduld weitertragen. Es muß doch endlich ein Tag kommen, der dieses Unrecht abthun und die Widersacher bei Seite schieben wird. Unterdessen mag denn der obige Entwurf der Inspektionsaufgaben da stehen „zu einem Zeugniß über sie". Die es übernommen haben, für die Wahrheit und den gesunden Fortschritt zu zeugen, müssen es sich eben gefallen lassen, daß ihr Wort eine Weile wie „eine Predigt in der Wüste" zu verhallen scheint.

So lange selbständige Kreis-Schulinspektoren nicht möglich sind, so lange wird die bestehende Einrichtung, wonach ein schulfreundlicher Pfarrer den Posten nebenbei versieht, das Beste sein, was sich erdenken läßt.*) Darüber werden alle verständigen Lehrer, sofern nicht eine hinterstellige Antipathie wider die Kirche oder die Geistlichen ihr Urtheil beirrt, einig sein. Denn außer der technischen Befähigung muß man einem Schulinspektor noch viele andere Eigenschaften wünschen, besonders hinsichtlich des Charakters, des Gemüths, des Umgangs und der Bildung, die in diesem Ensemble schwerlich irgendwo eher als beim geistlichen Stande angetroffen werden. Und was das Urtheil über Erziehung, Bildung und Schularbeit betrifft, so steht unzweifelhaft diesen Dingen kein Stand näher als der der Prediger. Schon die Lebensstellung inmitten einer Gemeinde und die beiderseitige

*) Nur wäre zu wünschen, daß die Schulbehörde dem Elementarschulstande nicht mehr den Schimpf anthäte, die Predigtamtscandidaten auf 6 Wochen in ein Seminar zu schicken, um dadurch sie und die Welt weiß zu machen, für die Ausrüstung zur Schulinspektion sei nun ausreichend gesorgt.

Arbeit an der Jugend weisen Pfarrer und Lehrer als treue Gesellen zu einander, die sich gegenseitig berathen, helfen, stützen und aufmuntern sollen. Beide Stände können sich keinen größeren Schaden thun, als wenn sie nicht im rechten Geiste treulich zusammenhalten. Mag die Schulverwaltung geordnet sein wie sie will, so kann das Schulwesen der Berathung und der Unterstützung des geistlichen Amtes nie entbehren. An wie vielen Schäden auch die Schule leidet und in Zukunft noch leiden muß, so würde ich es doch für eins der größten Uebel halten, was sie treffen könnte, wenn ihr die Erfahrungen aus dem kirchlichen Lehramte nicht mehr zu gute kommen, wenn der geistliche Stand nicht in allen Instanzen der Schulverwaltung vollaus mitsprechen sollte. Ich weiß wohl, daß die Männer der Kirche nicht in gleichem Maße Vertrauen zum Schulstande haben, wie es hier zu ihren Gunsten ausgesprochen ist; denn sonst würden sie mehr dafür eingetreten sein, daß in der Schulverwaltung auch die Lehrererfahrung mitrathen könne, und würden ihr zugleich nach dem Rathe von Bunsen, Landfermann u. A. auf den kirchlichen Synoden ein paar Sitze eingeräumt haben, — nicht um des Lehrerstandes, sondern um der Kirche willen: allein diese persönliche Ungunst drüben darf uns nicht hindern, zu sehen und zu sagen, was die Gerechtigkeit und das Wohl der Schule fordern. Man hat es auch ehrenrührig finden wollen, daß der Lehrerstand einem technischen Schulinspektor aus dem geistlichen Stande unterstellt sei. Unter den jetzigen Umständen, wo das Schulinspektorat nur ein Ehrenposten ist, kann ich dem nicht zustimmen. Aber wenn in größeren Städten selbständige Schulinspektoren angestellt und zu diesen Posten Lehrer von höheren Schulen berufen werden, oder wo man städtische Schulen, die reine Volksschulen sind, nur sog. „studirten" Rektoren anvertraut: da hätte der Elementarlehrerstand eher Recht, gegen einen ihm angethanen Schimpf Protest zu erheben. Freilich würde ihm das Protestiren nichts helfen; — vorab darum nicht, weil er noch zu viele Glieder tragen muß, die ihren Stand übel repräsentiren, und sodann, weil die Magistrate jener Städte nun einmal nicht glauben, daß der Elementarschulstand in seiner Mitte auch Männer zähle, die jenen Posten wohl gewachsen seien. Erst die landschaftlichen Schulsynoden werden auch in dieser Beziehung eine Wendung zum Bessern herbeiführen, nur dürfen sie nicht bloße Schulzunfts-Synoden sein.*)

---

*) Glücklicherweise gibt es angesehene und einflußreiche Staatsmänner, die auch jetzt schon günstiger über den Elementarlehrerstand urtheilen. So äußerte einer derselben, Herr v. Vincke, seiner Zeit in einem Privatschreiben: „Ich finde es mit Ihnen ganz in der Ordnung, daß nicht bloß im Schulvorstande der Lokalschulgemeinde der

Was wir oben von der Kreis-Inspektion gewünscht haben, bezog sich alles auf freies, persönliches Wirken. Für die Gesetzgebung ist da nichts zu thun; höchstens könnten die Wünsche durch Regierungsverfügungen bestätigt und bekräftigt werden. So lange das Schulinspektorat ein Nebenposten bleibt, müssen deshalb manche dieser Vorschläge billigerweise vertagt werden, — schon darum, weil dem Kreis-Inspektor die erforderliche Zeit fehlt. Weiß er aber die gerüsteteren Kräfte unter den Lehrern heranzuziehen und zweckmäßig zu dirigiren, so läßt sich doch wohl der eine und andere Wunsch ausführen. Um dem entgegenzukommen, möchte ich auch eine kleine organisatorische Aenderung vorschlagen, die aber Niemanden geniren wird und durch ein paar Federstriche auszuführen ist. Man errichte

einen Kreis-**Schulvorstand** oder ein Kreis-**Moderamen**, analog dem kirchlichen Kreis-Moderamen in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung, — bestehend aus dem Schulinspektor und zwei Beisitzern. Ob Letztere zwei Lehrer sein sollen, oder ein Lehrer und ein Schulvorsteher, gebe ich der Erwägung anheim. So lange die Aufgabe des Kreisvorstandes vorwiegend auf innere, professionelle Schulangelegenheiten geht, ist es vielleicht am besten, zwei Lehrer zu nehmen.

Diese Assessoren sollen den Kreis-Inspektor in keiner Weise in seiner selbständigen Schulaufsicht beschränken; eine solche Auffassung würde meinen Grundsätzen stracks zuwiderlaufen. Wo man einen Mann an einen Posten stellt, der eine ganze Persönlichkeit fordert — sei es nun in der Schule, oder in der Schulaufsicht, oder im Presbyterium, oder an der Spitze eines Staates — da soll man ihm auch gestatten, einen Kopf zu haben, und ihm die Hände frei lassen; nur soll er für sein freies Thun verantwortlich sein. Also: der Kreis-Inspektor bleibe das selbständige Haupt des Kreis-Moderamens; die Beisitzer seien seine Helfer und Stellvertreter, wo er ihrer bedarf. Dazu bieten die gezeichneten Aufgaben Gelegenheit genug. Wo es sich einmal darum handelt, Gutachten abzugeben, oder guten Rath zu ertheilen, da beräth und handelt der Kreisvorstand natürlich als Collegium. Ob die Beisitzer von den Lehrern (bez. von den Schulvorstehern) zu wählen, oder aber durch den Regierungs-Schulrath zu ernennen sind, lasse ich dahingestellt. Nur werde diese Einrichtung überall ge-

---

Lehrer eine berathende Stimme erhält, sondern auch in den höheren, controllirenden Behörden aus dem Elementarlehrerstande hervorgegangene Techniker sitzen, wie sich mir im Osnabrücker Consistorium — mit dem ich als Mitpatron meiner Schulstelle bisweilen zu verkehren hatte — in der Person des demselben angehörigen würdigen Ober-Schulinspektors Schüren die vortheilhaftesten Ergebnisse dieser Einrichtung bekannt gemacht haben."

troffen, auch da, wo das Schulinspektorat ein besoldetes, selbständiges Amt ist.

Die mancherlei Gründe für diese Anordnung übergehe ich hier. Sie liegen zu nahe, wenigstens für den Lehrerstand, als daß es einer Aufzählung derselben bedürfte. Nur darauf sei noch hingewiesen, daß der Kreis-Schulvorstand sammt der Schulvorstandsconferenz auch ein Ansatz und Fingerzeig zu einer dereinstigen Kreis-Schulgemeinde, wenn es dazu kommen sollte, sein würde.

Zweiter Theil.

Die Reformen.

Da die vorzuschlagenden Reformen bereits im ersten Theile bezeichnet worden sind, so kann es sich hier nur um eine übersichtliche Zusammenstellung derselben handeln.

Der Zweck der Reformen ist durch die beschriebenen drei Gebrechen kenntlich gemacht. Ihr Charakter tritt deutlich darin hervor, daß sie den bestehenden Verwaltungsorganismus im Wesentlichen festhalten und nur an einigen Stellen, nach dem Prinzip der Selbstverwaltung, eine Repräsentation der verschiedenen Schulinteressenten einfügen. So können sie beanspruchen, nicht weniger echt conservativ, als im besten Sinne liberal zu heißen. Der Stellen, wo eine Schul-Repräsentation eingeführt werden soll, sind nur zwei gewählt: die unterste, die Lokalschulgemeinde, und die oberste, der landschaftliche Schulgemeinde-Verband, — und zwar deshalb, weil sie bei der Elementarschul-Verwaltung als die wichtigsten angesehen werden müssen. (Für das höhere Schulwesen müßte die oberste Repräsentation provinziell sein.) Auf der mittlern Stufe, beim Schulinspektionskreise, konnte es sich nur darum handeln, die innere, professionelle Schulpflege zu beleben und zu kräftigen.

Die organisatorischen Reformvorschläge sind nun folgende:

1. Errichtung bez. vollständigere Organisirung **der Lokal-Schulgemeinde.**

   Jede Elementarschule muß von einer besonderen Schulgemeinde getragen sein, d. i. von einer Familiengenossenschaft auf kirchlichem Boden zur gemeinsamen Erziehung der Jugend. Räumlich mag jeweilig die Schulgemeinde mit der bürgerlichen und mit der kirchlichen Gemeinde zusammenfallen; begrifflich muß sie von Beiden gesondert sein.

Die Organisation der Lokal-Schulgemeinde wird bestimmt durch die drei Pflichten, resp. Rechte, welche sie ausüben soll:

an der Schulaufsicht zu participiren und überhaupt ihre lokalen Angelegenheiten zu verwalten, — (Aufsichts- und Verwaltungsrecht);

die Lehrer zu wählen resp. eine Dreizahl zu präsentiren, (Wahlrecht);

einen Theil der Schuldotation aufzubringen — höchstens die Hälfte, — (Besteuerungsrecht);

Für diese drei Funktionen sind zwei Organe erforderlich: a) der Schulvorstand (der engere Ausschuß) für die locale Aufsicht und Verwaltung und b) die Schulrepräsentation für die Lehrerwahl und die Unterhaltung der Schule.

a) **Der Schulvorstand:** Er bestehe aus dem Pfarrer, als Präses, zwei Familienvätern und dem Lehrer (bez. dem Hauptlehrer).

Die beiden Familienväter werden durch die Schulrepräsentation gewählt.

Der Schulvorstand wird den Theil der Schulaufsicht übernehmen, welcher nur durch eine lokale Instanz besorgt werden kann, und wozu auch in der That jeder wohlgesinnte, verständige Familienvater befähigt ist, — nämlich darauf zu sehen, ob der Lehrer treulich, pünktlich und fleißig seine Schuldigkeit thut und vor der Gemeinde so wandelt, wie es einem Erzieher der Jugend geziemt. (Diese Obliegenheit entspricht im Wesentlichen derjenigen, welche nach unsrer rheinisch-westfälischen Kirchenordnung dem Presbyterium hinsichtlich des Pfarrers übertragen ist. — Die technische Seite der Schularbeit muß einer höheren Instanz unterstellt sein.)

Die übrigen Obliegenheiten des Schulvorstandes brauchen hier nicht aufgezählt zu werden.

b) **Die Schulrepräsentation:** Sie bestehe aus einer angemessenen Anzahl von Familienvätern; — Vorsitzender ist der Präses des Schulvorstandes, oder als dessen Stellvertreter der älteste Schulvorsteher.

Um einerseits das Wahlgeschäft möglichst zu vereinfachen, da dem stillen Schulgebiet die Wahlunruhe nicht zuträglich ist, und um andrerseits die Verbindung mit der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde hervortreten zu lassen, möchte ich vor-

schlagen, die zeitigen und ehemaligen Presbyter (Kirchenvorsteher) wie die zeitigen und ehemaligen bürgerlichen Gemeinde-Verordneten, welche zur Schulgemeinde gehören, als Schulrepräsentanten gelten zu lassen und daneben etwa noch sechs Repräsentanten auf 6 Jahre frei zu wählen. (Der Begriff „ehemalig" muß in den Städten bei beiden Collegien auf eine bestimmte Reihe der letzten Wahlperioden — etwa auf drei bis fünf — beschränkt werden, weil sonst hier die Zahl der ständigen Schulrepräsentanten zu groß sein würde.) Die Obliegenheiten der Schulrepräsentation sind:

1) Die Wahl des Lehrers bez. des Hauptlehrers, — wobei jedoch auch der Schulvorstand mitstimmt. Ebenso muß dem Vorsteher der bürgerlichen Gemeinde (Bürgermeister) hierbei eine Stimme zuerkannt werden.

   Die Wahl der Klassenlehrer werde dem Schulvorstande allein übertragen.

2) Die Sorge für die Schuldotation, soweit dieselbe der Lokal-Schulgemeinde obliegt. Auch hierbei muß der Schulvorstand Sitz und Stimme haben. (Das Auseinanderreißen der Repräsentation und des Schulvorstandes, wie es hier und da [z. B. im Regb. Arnsberg] beliebt wird, ist eine grundverkehrte Maßregel.)

   Man überlasse es der Schulrepräsentation zu bestimmen, ob sie ihren Dotationsantheil durch Schulgeld oder Schulsteuer aufbringen will; ebenso muß es ihr freistehen, zur Verbesserung der Lehrergehälter das Schulgeld oder die Schulsteuer zu erhöhen.

   (Die Organisation der Lokal-Schulgemeinde zeigt in Preußen eine Musterkarte von Buntscheckigkeit. Im Regb. Düsseldorf z. B. ist wenigstens an den meisten Orten neben dem Schulvorstande ein größeres Wahlcollegium vorhanden: allein dieses Wahlcollegium ist rath- und rechtlos, wenn es gilt, aus Schulgemeindemitteln die Schuldotation zu erhöhen, denn darüber entscheidet eine ganz fremde Autorität: der bürgerliche Gemeinderath. Im Regb. Arnsberg sind dagegen der Schulvorstand und die Repräsentation völlig isolirt stehende Organe: sämmtliche Lehrerwahlen besorgt der Schulvorstand ohne Mitwirkung der Repräsentation, und über alle Fragen der Schulunterhaltung entscheidet die Repräsentation ohne

Mitwirkung des Schulvorstandes.*) — So könnte man eine absteigende Skala von immer dürftiger werdenden Organisationsformen aufstellen bis dahin, wo der Schulvorstand in seinen Rechten gleich Null ist, und endlich die Schulgemeinde selbst in die bürgerliche oder kirchliche Gemeinde aufgeht und aus dem Gesichte verschwindet.)

[Wie oben (I. Th., 2. Abschnitt) bereits bemerkt worden ist, wollen diese Reformvorschläge die bestehende Ordnung der Schulverhältnisse

---

*) Die roheste und allerschlechteste Einrichtung aber ist die, wo innerhalb eines größeren Gemeindeverbandes, in welchem mehrere Schulen bestehen, für die einzelne Schule gar keine besondere Schulgemeinde und demgemäß auch kein besonderer Schulvorstand und keine besondere Repräsentation besteht, sondern sämmtliche Elementarschulen nur Einen gemeinsamen Vorstand (gewöhnlich Schuldeputation oder Schulcommission genannt) haben. Dieser Gesammt-Vorstand soll nun den einzelnen Schulbezirk wie die Gesammtgemeinde vertreten und soll überdies Verwaltungsausschuß und zugleich Repräsentation sein, — was gerade so gescheidt ist, wie wenn das Auge zugleich Ohr und das Bein zugleich Flügel sein sollte. Da kommt ein Organ heraus, was für keine dieser Aufgaben recht taugt. „Eins für Eins" räth Aristoteles schon. Die bezeichnete Mißorganisation findet sich namentlich häufig in kleineren und mittleren Städten, seltener auf dem Lande. Sie ist gewöhnlich dadurch entstanden, daß man es versäumte, beim Anwachsen der ursprünglichen Einen Schule neue Schulen mit neuen Schulgemeinden abzuzweigen. So hat sich denn an der alten Schule Klasse auf Klasse gehäuft, bis ein wahres Schulungeheuer herausgekommen ist, wo weder Unterricht noch Erziehung gedeihen kann, während die Schulintereſſenten und ihre Oberen wohl gar mit Befriedigung und Stolz auf ihre großartige Schulcaserne blicken, aber von dem, was drinnen vorgeht, keine rechte Vorstellung haben. Bei fernerem Anwachsen mußte man freilich endlich doch separate Schulsysteme gründen; allein da der Gesammtvorstand bisher alles so vortrefflich regiert zu haben meinte, so kam er auch jetzt noch nicht auf den Gedanken, jeder besonderen Schule eine besondere Schulgemeinde und jeder Schulgemeinde besondere leitende Organe zu geben: man regierte nach wie vor Alle und Alles vom Centrum aus. Es ist das dieselbe Krankheit, woran unsere Großstaatspolitik leidet: die Parteien zerbrechen sich den Kopf und möchten sich fast die Hälse brechen, um das allerbeste Central-Regiment und Central-Parlament zu erfinden und durchzusetzen, während man die Organisation der Provinzen, Landschaften und Kreise auf dem kleinstaatischen Fuße stehen läßt. Wer doch ein Mittel wüßte, um unsere Politik im Großen und im Kleinen von dem Blutandrang nach dem Kopfe zu befreien! Doch es ist ja längst angesagt — in den Verwaltungseinrichtungen Englands und in Montesquieu's bekanntem Grundsatz: La monarchie entourée d'institutions républicaines. Nur muß dieser Grundsatz ganz anders ausgelegt werden, als die derzeitigen liberalen und conservativen Partien ihn auszulegen pflegen: die nach den Principien der Selbstverwaltung und der Interessen-Vertretung organisirten **kleineren Genossenschaften** von der Lokal-Gemeinde bis zur Provinz (für bürgerliche, kirchliche, Schul- u. s. w. Angelegenheiten) — das sind die rechten republikanischen Institutionen. Diese Auseinandersetzung mit der Central-Regierung ist auch die rechte „Theilung der Gewalten."

innerhalb der bürgerlichen Gemeinde (oder des nächsten Schulgemeinde-Verbandes) direkt nicht berühren. Was da zu ändern sei, gelte als eine offene Frage, so weit nicht die hier gewünschte Organisation der Lokal-Schulgemeinden eine Aenderung fordert. — Nur Eins sei noch bemerkt. Wo für die Verwaltung der Schulangelegenheiten innerhalb einer bürgerlichen Gemeinde eine sog. Schulcommission besteht, da werde man der Natur der Sache wenigstens so weit gerecht, daß dieses Collegium sich organisch aus den Lokal-Schulgemeinden bilde (so weit es für die Elementarschulen gelten soll), — also aus Vertretern der Schulvorstände, des bürgerlichen Gemeinderathes, der Kirche und des Lehrerstandes zusammengesetzt sei. In den ländlichen Bürgermeistereien könnten die vereinigten Schulvorstände, resp. ein Ausschuß aus denselben, als eine solche Schulcommission gelten.]

---

2. Herstellung eines **Kreis-Vorstandes** — in der Art, daß dem Kreis-Schulinspektor zwei Lehrer (oder ein Lehrer und ein Schulvorsteher) beigeordnet werden.

Die Kreis-Inspektion soll dadurch in ihrer Aktion nicht geschwächt, sondern belebt und gestärkt werden. Ueberall, wo es ein Handeln gilt, bleibt der Inspektor durchaus selbständig; die Beisitzer sind lediglich seine Helfer und Stellvertreter, wo er ihrer Hilfe bedarf. Nur, wo es sich um gutachtliche Urtheile, überhaupt um ein Rathschöpfen handelt, und behufs der äußeren Repräsentation, tritt der Schulvorstand als Collegium auf.

Die Aufgaben des Kreisvorstandes resp. des Kreisinspektors sind:

a) die Schulen zu besuchen und nach Methode und Leistungen zu prüfen.

b) eine amtliche Lehrerconferenz zu errichten und zu leiten. Neben dieser amtlichen Conferenz, die monatlich oder alle 2 Monate stattfinden mag, müssen noch in freierer Gestaltung sich bilden als Filial- oder Gruppen-Conferenzen:

  α) mehrere Gruppen von Lehrern behufs Uebung im Unterrichten;

  β) mehrere Gruppen zur Durchsprechung und Kritik der schriftlichen Präparationen;

  γ) mehrere Gruppen für theoretische Fachbildung, oder für die Fortbildung in einzelnen Wissenszweigen.

c) eine Schulvorstands-Conferenz zu errichten und zu leiten, die jährlich etwa zwei Mal stattfinden mag.

(Gegenüber dieser umfassenden und verzweigten Aufgabe der Kreis-Inspektion ist der Name „Schulinspektor" zu eng; richtiger und populärer dürfte der am Niederrhein gebräuchliche und amtlich recipirte Ausdruck „Schulpfleger" sein.)

---

3) Errichtung einer **landschaftlichen Schulsynode,** — an der Stelle, wo der Schwerpunkt der Elementarschul-Verwaltung liegt: neben der Bezirks-Regierung, — (in Hannover neben den Provinzial-Consistorien).

Die landschaftliche Synode darf keine bloße Schulzunfts-Versammlung sein, sondern ein Collegium, worin alle corporativen Schulinteressenten der Landschaft vertreten sind, nämlich: die Schulgemeinde (Familie), die kirchliche Gemeinde, die bürgerliche Gemeinde und der Lehrerstand als Vertreter der technischen Erfahrung. (Was man durch reine Lehrersynoden, wie sie in der Schweiz üblich sind und manche Lehrer sie wünschen, erreichen will, — „einen reinen, unverfälschten Ausdruck der Ansichten und Wünsche des Schulstandes" — läßt sich bei der hier vorgeschlagenen Organisation der Verwaltung nicht nur eben so gut, sondern noch besser erreichen. Einmal wird die landschaftliche Synode sich gar nicht mit methodischen Fragen zu befassen haben; denn für diese muß der Schwerpunkt in der Kreis-Instanz liegen, wofür dieselbe eben auszurüsten ist, wie wir vorgeschlagen haben. Allerdings hat die landschaftliche Synode über das Was und Wieviel des Unterrichts zu urtheilen, sodann über Lehrbücher, Schulzeit, Schulbauten, Utensilien, über die Vorbildung der Lehrer u. s. w., allein in diesen Fällen wird sie in der Regel erst die Gutachten der Kreis-Lehrerconferenzen einholen, und sodann ist in ihrer Mitte die professionelle Einsicht (durch Lehrer, Pfarrer, Schulinspektoren und Seminardirektoren) stark genug vertreten, um sich Gehör verschaffen zu können. Daß aber hier die technische Kenntniß und Erfahrung mündlich sich aussprechen kann und zwar vor allen Schulinteressenten und vor den Spitzen der Schulverwaltung ist ungleich wichtiger und einflußreicher, als die Protokolle von Lehrersynoden, oder die Verhandlungen der Lehrer bloß in Gegenwart des Schulrathes es sein können.

Da die landschaftlichen Schulsynoden aus den Schulgemeinden, die auf kirchlichem Boden stehen, sich aufbauen müssen, so sind sie in soweit confessionell geschieden; doch steht der Regierung nichts im Wege, in allen den Angelegenheiten, wodurch der religiöse Cha-

rakter der Schule nicht berührt wird, die Synoden jeweilig gemeinsam berathen zu lassen.

Es könnte schwierig scheinen, einen Vorschlag darüber zu machen, in welchem Verhältniß die einzelnen Schulinteressenten (Corporationen) vertreten sein sollen. Ich bin anderer Meinung: wo man das Ganze und den Hauptzweck im Auge behalten und Minutien bei Seite setzen kann, da wird ein Einverständniß schnell zu erreichen sein. Nimmt man frischweg den Grundsatz an, daß die Interessenten die gleiche Zahl von Vertretern haben sollen, so wird man für den Anfang ohne allen Zweifel auf gutem Wege sein; etwaige Verbesserungen dürfen den Synoden selbst überlassen bleiben. Da bei der Leitung des Schulwesens auch manche Beziehungen in Betracht kommen, bei denen jenen 4 Hauptinteressenten die technische Erfahrung abgeht, so werden sie wünschen müssen, auch etliche Vertreter dieser Neben-Beziehungen in ihrer Mitte zu haben, z. B. den Seminardirektor, ein paar Schulinspektoren, Bürgermeister, Superintendenten und Landräthe, — die wohl am besten durch die Regierung zu berufen sein würden.

Nach diesen Grundsätzen construirt, würde eine landschaftliche (evangelische oder katholische) Schulsynode ungefähr folgendes Bild darstellen, — (wobei noch vorauszubemerken ist, daß wir innerhalb des Regierungsbezirks beispielsweise 24 ev. Schulinspektionskreise annehmen, und für je zwei Inspektionskreise jedem der 4 Hauptinteressenten einen Vertreter zuweisen wollen):

12 Schulvorsteher,
12 bürgerliche Gemeindeverordnete,
12 Pfarrer,
12 Lehrer,
2 Seminardirektoren (oder 1 Direktor und 1 Seminarlehrer),
2 Kreis-Schulinspektoren,
2 Superintendenten,
2 Bürgermeister,
2 Landräthe (oder 1 Landrath und 1 Oberbürgermeister).
58 Mitglieder.

Der betreffende Regierungsschulrath (ev. oder kath.) fungirt als Commissar der Staatsschulbehörde.

Es wurde oben nur auf je zwei Schulpflegekreise für jeden der 4 Hauptinteressenten 1 Vertreter gerechnet und zwar deshalb, um die Zahl der Mitglieder und die Kosten nicht zu groß werden zu lassen. Für das Wählen ist dieser Modus unbequem, und sachlich würde

es auch zweckmäßiger sein, jedem Schulinspektionskreise 1 Vertreter jeder Art zuzuweisen, — oder etwa jedem Schulinspektionskreise wenigstens 1 Schulvorsteher und 1 Lehrer zu gestatten. Im letzteren Falle würden dann noch 24 Mitglieder mehr hinzukommen und demnach die Synode 78 Glieder zählen.

Die Vertreter der Schulgemeinden, der kirchlichen Gemeinden und des Lehrerstandes könnten in einer Schulvorstandsconferenz, an welcher außer den Schulvorstehern auch die Lehrer und Pfarrer Theil nehmen, gewählt werden. Die Wahl der Gemeindeverordneten müßte durch deputirte Wahlmänner geschehen, — natürlich von Mitgliedern der betreffenden Confession.

Die Synode versammle sich in der Regel alle 3 (oder 2) Jahre; in der Zwischenzeit kann für gewöhnlich ein Ausschuß von 10—12 Mitgliedern dafür eintreten.

Die Wahlperiode dauere 6 Jahre, — doch so, daß alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder ausscheidet. Beides empfiehlt sich deshalb, damit eine gewisse Continuität gewahrt bleibe. Ueberdies würde zu häufiges Wählen die Sache unpopulär machen. — Die Sitzungszeit währe in der Regel 8 Tage, — je nach dem Umfange und der Wichtigkeit der Vorlagen etwas länger.

Die Mitglieder erhalten Diäten und Reisegelder. Bei den gewählten Synodalen werden dieselben zu gleichen Theilen von den bürgerlichen, kirchlichen und Schulgemeinden aufgebracht. Bei den von der Regierung ernannten Gliedern fallen sie der Staatskasse zur Last.

Die Berathungen der Synode erstrecken sich über sämmtliche innere und äußern Angelegenheiten des Elementarschulwesens und der Vorbildungsanstalten für den Lehrerberuf. Sie werden speciell bestimmt durch Vorlagen der Regierung, durch Petitionen und durch Anträge aus der Mitte der Synode. Die Competenz der Synode bedarf natürlich einer genaueren Feststellung.

Wären wir in Preußen so glücklich, eine neue Schulordnung zu bekommen, welche sich begnügte, die Organisation der landschaftlichen Schulgenossenschaften in dem Sinne unserer Reformvorschläge auszubauen, und die Organisation der Schulanstalten nur den Grundzügen nach festzustellen: so würden die Synoden dem Landtag einen großen Theil seiner Sorgen für die weitere Ausgestaltung des Schulgesetzes abnehmen können. Jedenfalls würde diese Hülfe berechtigter und ersprießlicher sein, als die der Provinzial-Landtage.

Bei Gelegenheit von Vorträgen und in Recensionen der früheren Schrift sind den obigen Reformvorschlägen mitunter auch einzelne Bedenken entgegengehalten worden, theilweise von Männern, welche den meiner Theorie zu Grunde liegenden Prinzipien im Ganzen zustimmten. Das Eine lautet etwa: es sei zu befürchten, daß das Schulwesen zu sehr zufälligen Wahl-Majoritäten preisgegeben werde; — ein anderes: der Lehrer gerathe in eine zu große Abhängigkeit von den Lokal-Gemeinden; — ein drittes: die Schulvorsteher und Repräsentanten, welche das Recht bekämen, den Lehrer zu wählen, würden sich auch ohne Weiteres zu technischen Schulinspektoren aufwerfen und so ein vielköpfiges Schulregiment von noch schlimmerer Art etabliren, als man bisher gekannt habe; — ein viertes: an Orten, wo bereits diese oder jene Parteispaltungen vorhanden seien, da werde es wohl bei den Schulvorstandswahlen recht lebhaft zugehen, während an anderen Orten, wo keine Parteitendenzen die Leute aufregten, sich vielleicht so wenig Interesse zeigen würde, daß die Schulvorstandswahlen gar nicht einmal zu Stande kämen, so wenigstens habe man es in Süddeutschland erlebt.

Die vorliegende Schrift hat sich keine besondere Mühe gegeben, diese Bedenken zu widerlegen. Denn wo man den hier aufgestellten drei socialen Prinzipien (der Familiengenossenschaft, der Selbstverwaltung und der Interessenvertretung) in der That zustimmt, da können jene Besorgnisse nur auf Mißverständnissen beruhen, genauer darauf, daß man entweder keine Art von Selbstverwaltung aus Erfahrung kennt und darum nicht weiß, wie dabei Menschen und Verhältnisse sich ineinander schicken lernen, oder aber nicht im Stande ist, die beschriebene Schulverfassung in der Ausführung sich klar vorzustellen. Wenn Worte hier helfen können, so wird die obige Darstellung, wie ich hoffe, jene Bedenken nicht wieder aufkommen lassen. Zur Vorsicht mögen doch noch einige Bemerkungen hier Platz finden.

Vorab ist darauf aufmerksam zu machen, daß bei der hier vorgeschlagenen Schulverfassung sogenannte Urwahlen nur in einem ganz verschwindenden Maaße vorkommen, — bei der Wahl eines Theiles der Schulrepräsentanten. Wo sonst noch Wahlen auftreten, da geschehen sie von Personen, die bereits einen Ehrenposten bekleiden, mithin eine gewisse Selbstständigkeit voraussetzen lassen, und überdies besondere Interessen wahrzunehmen haben. Die Agitation ist damit auf zwiefache Weise gehemmt. Von „zufälligen" Majoritäten kann daher überhaupt nicht die Rede sein; und das Schlußergebniß dieser Wahlen, die Schulsynode, wird in ihrer Majorität die in der Landschaft vorhandene Intelligenz und sittliche Bildung mindestens eben so würdig vertreten, als eine von der Staatsregierung ernannte sog. „Autorität". — Sodann darf

nicht übersehen werden, daß jedes leitende oder berathende Organ der stufenweise gegliederten Schulgenossenschaft seinen abgegrenzten Wirkungskreis und seine bestimmten Rechte haben wird, — so der Schulvorstand und die Repräsentation, weiter der Kreis-Inspektor, die Lehrer- und die Schulvorsteherconferenz, und endlich die landschaftliche Synode mit dem betreffenden Unterrichtscollegium der K. Regierung. Die Lokal-Repräsentation z. B. hat den Schulvorstand zu wählen und (mit diesem) den Lehrer bez. den Hauptlehrer, und dann jeweilig über den Dotationsantheil der Schulgemeinde zu beschließen. Sind diese ihre Obliegenheiten erledigt, so hat sie weiter keine dienstlichen Pflichten und Rechte; wollen ihre Mitglieder diese oder jene Aenderungen in inneren oder äußeren Schulangelegenheiten erstreben, so kann dies nur auf dem Wege der Petition an die betreffende obere Instanz geschehen, — ein Weg, der auch jedem Privatmanne offen steht. Der Schulvorstand oder Lokal-Verwaltungsausschuß hat ebenfalls ganz bestimmte dienstliche Obliegenheiten; sie sind oben im Text deutlich bezeichnet. Die technische Schulaufsicht ist lediglich Sache des Kreis-Inspektors. — Betrachten wir die Abgrenzung der Pflichtenkreise der verschiedenen Instanzen auch an einem einzelnen Beispiel, an dem Lehrplan. Die allgemeinen Grundsätze desselben (das Regulativ) wird die landschaftliche Synode festzustellen haben, wobei selbstverständlich das Unterrichtscollegium der K. Regierung concurrirt. Die weitere Ausarbeitung des Lehrplans hat die Kreis-Lehrerconferenz mit dem Schulinspektor zu besorgen und der Kreis-Schulvorstandsconferenz zur Genehmigung vorzulegen. Die genaue Anpassung an das Bedürfniß der einzelnen Schule geschieht durch den betreffenden Lehrer (bez. das Lehrercollegium), wobei der Schulvorstand in der vorgenannten Weise concurrirt. — Was bei dieser Abgrenzung der Pflichtenkreise der Schulstand zu fürchten habe, oder was für Gerechtsame er darüber hinaus noch wünschen könnte, ist mir unerfindlich. Will ein Lehrer souveräner Schul-Herr sein, — nun, so gründe er eine Privatschule, dann ist er Herr und Meister allein.

Die Meinung, daß in den Gegenden, wo die Lehrer gewählt werden, der Schulstand abhängiger sei als da, wo die Behörden ohne Mitwirkung der Schulgemeinden die Stellen besetzen, beruht auf purer Unkenntniß. Das gerade Gegentheil ist der Fall. Daß er nach oben hin unabhängiger da steht, sagt sich von selbst; warum er aber, nachdem die Wahl geschehen und die Anstellung seiner Zeit eine definitive geworden ist, der Gemeinde gegenüber abhängig sein soll, — dafür läßt sich auch nicht die Spur eines Grundes entdecken. Allerdings ist auf diesem Wege kein geregeltes Avancement nach der Anciennität möglich, — braucht auch nicht

beklagt zu werden, wenn ein landschaftlicher Centralfond für Alterszulagen gegründet wird. Wohl empfiehlt es sich, daß die landschaftliche Schulbehörde die Gemeinden vor der Wahl auf einige empfehlenswerthe Candidaten aufmerksam mache, was dann wahrscheinlich auch die gute Folge haben würde, daß die Lehrer mehr und mehr sich gewöhnen, lieber sich suchen zu lassen, als sich selber zu melden. — Was dem Wahlrecht der Gemeinde insonderheit zur Empfehlung gereicht, — und zwar auf dem kirchlichen Gebiete so gut wie auf dem der Schule — ist dies, daß die Gemeinden und ihre Beamten näher zusammengerückt werden. Wenn der Beamte fühlt, daß man ihm mit Vertrauen entgegenkommt, so wird er auch die Pflicht fühlen, sich dieses Vertrauen möglichst zu erhalten. Ein gewisses „Herren spielen" muß freilich dabei aufhören, und das ist vortrefflich. Die Achtung, welche dem Amte gebührt und die Person verdient, wird darunter nicht leiden, im Gegentheil. Am Niederrhein ist die Wahl der Pfarrer und Lehrer seit der Reformationszeit üblich; man zeige mir aber irgend eine Gegend, wo beide Aemter mehr geachtet sind, als hier.

Was schließlich das aus Süddeutschland stammende Bedenken resp. Faktum betrifft, so kann ich nur sagen, daß es mir sehr glaublich ist. In Gegenden, wo das Volk so an büreaukratische und hierarchische Bevormundung gewöhnt ist wie dort, wo im Allgemeinen das Bedürfniß nach Selbstverwaltung der bürgerlichen, kirchlichen und Schulangelegenheiten noch so wenig gefühlt zu werden scheint, — da braucht man sich nicht zu verwundern, wenn in den Landgemeinden mitunter die Schulvorstandswahlen (die dort Urwahlen sein sollen) nicht zu Stande zu bringen sind. Und in den Städten, wo ein sog. „Liberalismus" in den Köpfen spukt, der seit 1830 parlamentarisches Puppenspiel für Freiheit hält und keine Ahnung davon hat, daß das Selfgovernment nicht ein *Parliren*, sondern ein *Arbeiten* zum gemeinen Besten ist, — da braucht man sich wiederum nicht zu verwundern, wenn es bei den Schul-Urwahlen echt „liberal" d. i. pueril und agitatorisch hergeht. Man *organisire vernünftig*, und wolle namentlich nicht ein *verwaltendes* Organ aus *Urwahlen* sich bilden lassen, — so werden auch allmählig die *Wähler* vernünftig werden.*)

---

*) Wenn hier und an einigen anderen Stellen eine aparte kritische Bemerkung über diese oder jene Richtung des süddeutschen öffentlichen Lebens vorkommt, so wolle Niemand eine geheime Antipathie gegen die süddeutsche Volksart dahinter suchen. Meine zahlreichen dortigen Freunde werden mich zwar nicht so mißverstehen; allein es wäre mir lieb, wenn auch die übrigen Leser mich recht verständen. Die süddeutschen Stämme sind von Natur für ein gesundes freies Gemeinschaftsleben mindestens eben so gut angelegt als die im Nord-Westen, und gewiß besser als die im Nord-Osten. Was in der

Anhang.

Schließlich sei es gestattet, anhangsweise noch ein Anliegen vorzubringen, das zwar dem Anscheine nach nebensächlicher Natur ist, aber dem Nachdenksamen sich bald als Etwas zu erkennen geben wird, das nicht verachtet werden darf. Vielleicht dient auch das zur Empfehlung, daß seine Ausführung keinen Pfennig kostet. Es ist an die Adresse Derjenigen gerichtet, welche in der Stellung sind, auch bei der Redaktion einer Schulordnung mitsprechen zu können.

Der Wunsch geht nämlich dahin, daß man bei der Redaktion eines Schulgesetzes die Logik mehr berücksichtige, als es bisher der Brauch war,

---

Ausgestaltung ihres Gemeinschaftslebens fehlt, ist nicht Schuld des Volkes, sondern die Schuld einerseits der bureaukratischen und hierarchischen Bevormundung — und zwar auf protestantischem Boden kaum minder als auf katholischem, — und andrerseits eines aus der Fremde importirten sogenannten „Liberalismus", der vielleicht etliche gute Ziele im Auge haben mag, aber die Wege dahin nicht zu kennen scheint. Zwischen diesen Mächten, die miteinander um die Herrschaft ringen, sieht sich die Masse des Volkes hin- und hergezerrt: sie hinkt auf beiden Seiten, schwankt bald hierhin, bald dorthin, und kann nicht zum klaren Bewußtsein ihrer Lage kommen. Aus diesen beiden Einflüssen stammt auch die uns Westdeutschen so befremdliche Erscheinung, daß man in Süddeutschland einerseits eine lange Reihe bevormundender Einrichtungen sich gefallen läßt und wohl gar für das Rechte hält — beispielsweise sei erinnert an die obligatorischen Schulbücher, (eine Maßregel, die auch in der sog. freien Schweiz so beliebt ist) und an die Besetzung der Lehrer- und Pfarrstellen durch die Behörde u. s. w. — während andrerseits zuweilen das ganze Volk wie convulsivisch nach freieren Ordnungen aufstrebt, ohne doch die rechte Freiheit ergreifen zu können, weil es immer von oben an, anstatt von unten auf reformiren will. Käme einmal das Volk in seinem Kern zu der Erkenntniß, wie sehr jene beiden Mächte, der Bevormundungs-Conservatismus und der Phrasen-Liberalismus, seine Gesundheit, seinen Wohlstand und seine Ehre geschädigt haben: so würde es diese fremden Eindringlinge schleunigst zum Tempel hinausjagen und sein politisches, bürgerliches, kirchliches 2c. Gemeinschaftsleben so einrichten, wie die deutsche Natur es verlangt, nämlich: die verschiedenen öffentlichen Angelegenheiten friedlich und schiedlich von einander sondern, sodann von unten auf das Prinzip der Selbstverwaltung durchführen, und da, wo verschiedene Interessen concurriren, dieselben alle zur Mitwirkung heranziehen. Eine gesunde Gemeinschaftsverfassung kennzeichnet sich aber namentlich darin, daß nicht Der „der beste Mann" heißt, welcher am besten parliren kann, sondern Der, welcher am willigsten Hand anlegt und am meisten für das gemeine Wohl arbeitet. Wenn diese Einsicht dereinst im Süden wie im Norden und im Norden wie im Süden durchgedrungen sein wird, so braucht um die deutsche Einheit Niemand mehr zu sorgen: dann wird der Main bald überbrückt sein.

— ich meine hinsichtlich der Eintheilung und Gruppirung des Stoffes. Wer es nicht weiß, daß die Logik nicht bloß ein ehrenwerthes, sondern auch ein eminent praktisches Wesen ist, der frage z. B. nur einen Apotheker, wie ihm sammt seinen Lehrlingen zu Muthe sein würde, wenn seine Töpfe, Büchsen und Gläser bunt durcheinander ständen. Bei einem organisirenden Gesetze ist gewiß das Haupterforderniß, daß seine Satzungen sachgemäß, d. i. der Natur der Dinge und ihren Zwecken angepaßt sind; aber die Leute, welche sich schnell darin zurechtfinden wollen, und besonders Die, welche durch das Gesetz an Einsicht auf diesem Gebiete gewinnen sollen, haben noch ein anderes Bedürfniß. Dafür ist eben die Logik da: sie hat die Aufgabe, in jedem Wissensfelde das Material so zu ordnen, daß es Dem, der sich mit dem Einzelnen bekannt gemacht hat, nun in seiner Gesammtheit gleichsam in einem Blick vor der Seele steht. „Denn wahre Wissenschaft ist vollendete Anschauung." (Schleiermacher.) Die vorhandenen Schulordnungen, die alten wie die neuen, lassen in diesem Betracht unendlich Viel zu wünschen übrig. Sie gruppiren den Stoff allerdings, d. h. sie rücken eine Anzahl verwandter Paragraphen zusammen und setzen darüber eine Ueberschrift. Diese Ueberschriften können mehr oder weniger zutreffend sein, sie können auch eine gewisse Reihenfolge ahnen lassen: aber es wäre wohl eben so leicht, einen gordischen Knoten zu lösen, als in der Reihenfolge dieser Titel ein Eintheilungsprinzip aufzuspüren. Es ist eben keins vorhanden; darüber hat sich Niemand den Kopf zerbrechen mögen. Man begnügt sich damit, bei der Anordnung nach Gesichtspunkten vorzuschreiten, die gerade in die Augen springen; das geht dann eine Weile gut, endlich aber bleibt ein Haufen irrationaler Reste übrig; vielleicht gelingt es noch, ihn unter einige herbeigesuchte Ueberschriften zu ordnen, — wenn nicht, oder wenn nur theilweise, so muß der letzte Rest etwa mit dem nichtssagenden Titel „besondere Bestimmungen" sich als Schwanz anhängen lassen. Derartige wissenschaftliche Leistungen sollen dann vor anderen Nationen den Ruhm des Volkes der „Denker und Kritiker" verkünden!

Es soll nicht behauptet werden, daß es eine leichte Sache sei, in einer Schulordnung eine durchgreifende, vollständig befriedigende logische Eintheilung herzustellen. Allein einzelne Stücke liegen doch so auf der Hand, daß sie nicht übersehen werden können und darum auch nicht versäumt werden dürfen.

Vorab ist gewiß, daß es sich beim Schulwesen um zwei gänzlich verschiedene Dinge handelt: erstlich um die **Genossenschaften**, welche die Schulanstalten gründen, unterhalten und regieren, und sodann um diese **Anstalten**, welche die eigentliche Arbeit thun sollen. Somit muß die Schulordnung in zwei Haupttheile zerfallen: der eine bestimmt

I. die Organisation **der Schulgenossenschaften,** — oder wie man nach traditionell-büreaukratischem Sprachgebrauche sagt: die Organisation der Schulverwaltung, — und der andere

II. die Organisation **der Schulanstalten.**

So viel steht also nach der Logik fest. Schon diese einfache Zweitheilung des Stoffes mit den rechten Namen würde zur Klärung der Gedanken auf dem Gebiete des Schulwesens merklich beitragen. Wäre dieses Stückchen Logik im Schulgesetze und demzufolge in den Köpfen gewesen, so würden z. B. — um von ernsteren Irrungen nicht zu reden — gewisse Lehrer nie auf den Einfall haben kommen können, von einer „Selbstverwaltung“ der „Schule“ zu reden, während sie (hoffentlich!) doch lediglich an die Beaufsichtigung der Schularbeit durch Sachverständige dachten; denn das wahre „Selbst“ für die Selbstverwaltung im Schulwesen sind nicht die Anstalten, sondern die Genossenschaften, welchen diese Anstalten gehören.

Aber es läßt sich in der Schulordnung wohl noch etwas mehr Boden für die Logik gewinnen.

Im I. Theil — in der **Genossenschafts**-Ordnung — handelt es sich erstlich darum:

das rechte „Selbst“ der Verwaltung festzustellen, oder das verwaltende Subjekt, die „juristische Person“. Es ist eben die landschaftliche Schulgenossenschaft in ihrer Gliederung: die Lokal-Schulgemeinde und die weiteren Gemeinde-Verbände.

Sodann sind zu bestimmen:

die Verwaltungseinrichtungen d. h. die zu bildenden Organe nebst ihren persönlichen Dienstleistungen zur Gesetzgebung, Aufsicht und Leitung.

Drittens endlich sind zu nennen:

die Unterhaltungspflichten, oder die sachlichen Leistungen der Betheiligten.

So ergeben sich also für die Genossenschaftsordnung (I) in kurzem Ausdruck die drei Abschnitte:

1. Constituirung (und Gliederung) der Schulgenossenschaft;
2. Verwaltungseinrichtungen (Organisation im engeren Sinne);
3. Unterhaltungsleistungen;

oder:

1. das Subjekt der Verwaltung,
2. seine Organe,
3. seine Kasse.

Im II. Theil der Schulordnung — in der **Anstalts-Ordnung**, die von der eigentlichen Schularbeit handelt, — ergiebt sich nach denselben Gesichtspunkten eine analoge Dreitheilung.

Zuerst ist zu bestimmen:

das Subjekt, dem die Lehrarbeit sich widmet, oder das Feld, die Stelle, wo gearbeitet werden soll, kurz die Art der Schulen: Volksschule, Realschule u. s. w.

Sodann sind zu nennen:

die sachlichen Einrichtungen, welche vorhanden sein müssen, bevor die Lehrarbeit beginnen kann, — welche der Lehrer vorfindet, also: Gebäude, Regelung der Schulzeit, Schutz des Schullebens u. s. w.

Endlich handelt es sich um:

den eigentlichen Schuldienst, — um die Person des Lehrers und seine Arbeit: Vorbildung zum Lehramt, Anstellung, Unterrichts-Regulativ, Lehrplan, Besoldung, allgemeine Dienstrechte u. s. w.

So ergeben sich also für die Schulanstalts-Ordnung (II) wieder die 3 Abschnitte:

1. Constituirung (und Gliederung) der Schulanstalten,
2. die anstaltlichen Einrichtungen,
3. der Schuldienst.

Uebersichtlich würde sich diese logische Eintheilung eines Schulgesetzes etwa so darstellen:*)

*) Indem der Verfasser sich erlaubt, den nachstehenden Versuch einer logischen Eintheilung des Schulgesetzes zur Prüfung anzubieten, ist er weit entfernt davon, diese logische Ordnung für erschöpfend und mustergültig auszugeben. Vor der Hand weiß er es nicht besser zu machen, und gibt darum, was er hat, — in der Hoffnung, daß Andere sich dadurch angeregt fühlen möchten, etwas Vollkommeneres zu liefern.

I. Die Schulgenossenschaft.

A. Constituirung (und Gliederung) der Schulgenossenschaft:

1. Begriff.
2. Gliederung. (Lokal=Schulgemeinde, Schulgemeinde=Verband u. s. w.)
3. Rechte.

B. Organisation der Schulgenossenschaft:

1. der Lokal=Schulgemeinde:
   a) der Schulvorstand.
   b) die Repräsentation;

2. der Gesammt=Schulgemeinde oder des Schulgemeinde=Verbandes (innerhalb der bürgerl. Gemeinde):
   a) ? — (in Städten: die Schulcommission),
   b) ? — (der Gemeinderath.)
3. der Kreis=Schulgenossenschaft:
   a) der Schulinspektor bez. der Kreis=Schulvorstand,
   (b) die Schulvorstandsconferenz;)
4. der landschaftlichen Schulgenossenschaft:
   a) die Schulabtheilung der K. Regierung,
   b) die Schulsynode.

C. Leistungen der Schulgenossenschaft — zur Unterhaltung:

1. der Schulanstalten (der Volksschule und der deutschen Bürgerschule);
2. des Schuldienstes (Lehrerbesoldung u. s. w.);

3. der Schulverwaltung (Synodalkosten, Wahlkosten, Besoldung des Schulinspektors u. s. w.)

II. Die Schulen.

A. Constituirung (und Gliederung) der Schulanstalten:

1. Die Elementarschule (Volksschule und die deutsche Bürgerschule [Mittelschule]);
2. die höheren Schulen: Realschule [und Pro-Realschule], Gymnasium [und Pro-Gymnasium], höhere Mädchenschule);
3. die Fachschulen für den Lehrerstand: Präparandenschule, Seminar.

B. Organisation der Schulanstalten (der Volksschule und deutschen Bürgerschule):

1. anstaltliche Einrichtungen:
   a) begriffliche Bestimmungen: die einklassige Volksschule, die mehrklassige Volksschule u. s. w.
   b) Schullokale, Utensilien u. s. w.

2. Regelung des Schullebens:
   a) Schulpflicht, Aufnahme, Versetzung, Entlassung, Ferien u. s. w.
   b) Jahresprüfung, Abgangszeugniß, Schulfeste, Prämien u. s. w.

3. Schutz des Schullebens:
   a) gegen Untreue und Unfähigkeit des Lehrers,
   b) gegen Störung und Verletzung von außen,
   c) gegen Schädigung aus der Mitte der Schüler.

C. Schuldienst:

1) Vorbildung der Lehrer: Präparandencursus, prakt. Cursus als Hülfslehrer, Fachcursus (Seminar).

2. Arbeit der Lehrer: allgemeines Regulativ, Kreis-Unterrichtsplan, specieller Lehrplan.

3. Dienstrechte des Lehrers: Anstellungsmodus, allgemeine Dienstrechte, Einkommen, Pension u. s. w.

Thesen
über das pädagogische Studium auf den Universitäten.

(Von Professor Dr. Ziller in Leipzig.)

Die gewünschte Auskunft über die Veranstaltungen, welche für das pädagogische Studium auf Universitäten mir nothwendig zu sein scheinen, erlaube ich mir in folgenden kurzen, thesenartigen Sätzen zu geben.

1. Die Pädagogik ist im engsten Zusammenhange mit einem bestimmten pädagogischen System zu lehren.

2. Der Vortrag desselben muß so gehalten sein, daß sich die Studirenden in drei Semestern eine solche Einsicht in die philosophischen Fundamentalwissenschaften verschaffen können, die sie zugleich zu praktischer Verwerthung des Wissens befähigt.

Ich erreiche das aufs vollständigste, indem ich im ersten Semester Logik und Metaphysik, im zweiten Psychologie und allgemeine Aesthetik, im dritten Ethik und Religionsphilosophie in je 4 Stunden der Woche lese, und ich erreiche es besonders dadurch, daß ich nicht dictire, das in entwickelnder Weise Vorgetragene in der nächsten Stunde, ehe ich es fortsetze, zunächst übersichtlich und vielleicht in mehr dogmatischer Form wiederhole, außerdem aber noch in jeder Woche ein einstündiges Repetitorium und freies Disputatorium in Bezug auf das Vorgetragene halte. — Ohne solche, allerdings rein äußerliche Einrichtungen, die übrigens allen Studirenden zu Gute kommen könnten, läßt sich aber die Pädagogik auf Universitäten nicht einbürgern.

3. In einem Semester eines jeden Jahres muß in 4 wöchentlichen Stunden allgemeine Pädagogik in Verbindung mit den Hauptpunkten aus der Geschichte der Pädagogik vorgetragen werden.

Eine abgesonderte Geschichte der Pädagogik verliert sich gegenwärtig fast nothwendig in culturgeschichtliche, eine abgesonderte allgemeine Methodik in psychologische Betrachtung, die wenig unmittelbar pädagogischen Gewinn bringt.

4. Außerdem muß eine Universität ein theoretisch-praktisches pädagogisches Seminar haben, und zwar ein gemeinsames für künftige Lehrer an Real- und Gymnasialschulen, so wie für künftige Lehrer an Volksschulseminarien und Geistliche, ein Seminar, das zugleich verbunden ist mit 3 Schulklassen, von je 6 Zöglingen. Diese gehören am besten einer Bewahranstalt an, (vornehmlich auch zum Behuf einer nach den Grundsätzen der Zucht verfahrenden pädagogischen Seelsorge, die keinem Seminar fehlen sollte). Von den drei Klassen ist im ersten Jahre die eine eine Unterklasse mit 6jährigen, die zweite eine Mittelklasse mit 9jährigen, die dritte eine Oberklasse mit 12jährigen Zöglingen; im nächsten Jahre enthält die Unterklasse 7jährige, die Mittelklasse 10jährige u. s. w. Schüler. Eine jede Klasse wird von der untersten Stufe bis zur höchsten Seminarstufe fortgeführt, und die eine steht stets auf dem Boden der Volks-, die andere auf dem der Real-, die dritte auf dem der Gymnasialschule. (Die beiden letzteren vorbereitend auf die Sekunda der betreffenden öffentlichen Anstalten.) Der Unterricht einer jeden Klasse liegt in den Händen von drei theoretisch und praktisch durchgebildeten Assistenten des Leiters des Seminars, (drei Candidaten, von denen der eine das Gebiet der Theologie, der zweite das der Philologie und Geschichte, der dritte das der Mathematik und Naturwissenschaft fachwissenschaftlich vertritt). Ihre Anstellung am Seminar dauert stets nur 2 bis 3 Jahre. Unter ihrer Controle werden die Seminaristen zum Unterricht herangezogen. Der Unterricht wird streng methodisch und auf Grund fortgesetzter theoretischer Ueberlegungen ertheilt. Was geschieht und was unterbleibt, was in Bezug auf den Schulgebrauch umgeändert wird, bleibt der eingehendsten, nach Principien sich richtenden Kritik unterstellt. Alle Beobachtungen und Erfahrungen, alle Resultate gemeinsamer Kritik und Ueberlegung werden gesammelt, geordnet und so viel als möglich für das „Jahrbuch der wissenschaftlichen Pädagogik“ verwerthet. Die gesammte obligatorische Seminararbeit darf den Seminaristen wöchentlich nicht mehr als 4 bis höchstens 5 Stunden kosten, so weit er sich nicht von einem besonderen Interesse treiben läßt — wobei vorausgesetzt wird, daß er erst nach Absolvirung des philosophischen Fundamentalcursus in das Seminar eintritt und ein Jahr darin bleibt. Schulwissenschaftliche Durchbildung sämmtlicher Unterrichtsstoffe, sorgfältige Spezialisirung der allgemeinen Unterrichtsmethodik, Auffindung methodischer Gesetze für die pädagogische Seelsorge müssen als allernächste Arbeitsziele des Seminars gelten und sie müssen überall im Vergleich mit dem bereits Bekannten erstrebt werden.

(Nur eine solche Einrichtung entspricht allen Bedürfnissen, die durch ein Seminar zu befriedigen sind, und erfahrungsgemäß haben auch nur diejenigen Seminare,

die ihr nahe zu kommen suchen, einen namhaften Erfolg gehabt. Dagegen kann vor einer Seminareinrichtung nicht genug gewarnt werden, bei der die verschiedenen Arten von Seminaristen von einander getrennt sind, bei der die Seminaristen nur für sich Interpretationsübungen und Aehnliches haben, oder bei der sie von Zeit zu Zeit in fremden Schulen hospitiren oder in einer fremden Schulklasse eine vereinzelte Lektion ohne Zusammenhang mit einem theoretisch verdeutlichten und theoretisch gültigen Lehrplan nach ihrem Gutdünken halten und außerdem vielleicht irgend eines der ihnen vorgeschlagenen Themate schriftlich bearbeiten, und auch das beste Gymnasium, die beste Realschule kann einem Hülfslehrer unter der besten Leitung ein wohl eingerichtetes pädagogisches Seminar nicht ersetzen.)

Dr. T. Ziller.

Gedruckt bei R. L. Friderichs u. Co. in Elberfeld.